

U u b z u g

aus den im Jahr 1804

im kurländischen Gouvernement

zur

allgemeinen Nachricht und Wissenschaft

eröffneten Allerhöchsten

Manifesten, Ukasen, Publikationen
und andern Verordnungen.

Erste Fortsetzung.

5A

~~13042~~

Zur Erleichterung praktischer Ausarbeitungen

herausgegeben

von

George Friedrich Neander,

Samseley: Secretair bey dem kurländischen Oberhofgerichte.



Mitau, 1805.

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

E i n e r

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritter- und Landschaft

des

furländischen Gouvernements

ehrfurchtsvoll gewidmet

v o n

H e r a u s g e b e r.

Vorerinnerung.

Wenn ich die nicht wenig mühsame Arbeit des Ufasen-Auszuges fortgesetzt, und selbst die wenigen mir, bey meinen sonst gehäuften Amtsgeschäften übrig gebliebenen Erholungsstunden, größtentheils zu diesem Geschäfte benützt habe; so liegt — ich muß dies offenherzig gestehen — der wahre Grund hauptsächlich darin, daß Eine Hoch-

und Hochwohlgeborne furländische Ritter- und Landschaft auf der letzten Adelsversammlung diese meine Bemühungen mit Hochihrem für mich so schmeichelhaften, als aufmunternden Beyfall zu beehren gewürdiget hat. Freylich sagt mir mein eigenes Gefühl, daß jene Anerkennung meiner Bemühungen nur auf einem nachsichtsvollen Wohlwollen beruhet; aber gewiß bleibt es dennoch, daß eine solche, wenn gleich nur wohlwollende Anerkennung auch geringerer, zum Besten des vaterländischen Publikums wohlmeinend unternommener Arbeiten, den Unternehmer derselben aufs neue dazu aufmuntert, keine Mühe zu scheuen, sondern vielmehr alle seine Kräfte dazu aufzubieten, um den Erwartungen einsichtsvoller und sachkundiger Männer möglichst zu entsprechen.

In der gegenwärtigen Fortsetzung der Auszüge aus den in dem verfloffenen Jahre erschienenen Allerhöchsten Befehlen, Senats-Ukafen und anderen Verordnungen, sind einige von den daselbst angeführten gesetzlichen Vorschriften zwar erst zu Anfange des jetzt laufenden 1805ten Jahres für das kurländische Gouvernement zur Wissenschaft und Nachachtung gebracht worden; dennoch aber hielt ich es für zweckmäßig, auch diese hier später bekannt gemachten Verordnungen in den Auszug für das Jahr 1804 aufzunehmen; indem dieselben bereits in dem verfloffenen Jahre eröffnet worden, und überdies viele derselben eine genaue Beziehung auf frühzeitigere, besonders in den Jahren 1797, 1799, 1802, 1803 und 1804 erlassene Ukafen haben.

Auch bin ich bemüht gewesen, meinem Versprechen gemäß, einige Ukasen und Verordnungen hier auszuheben, die vorher meiner Aufmerksamkeit entgangen waren; so wie ich es mir in Zukunft gewiß äußerst angelegen lassen seyn werde, auch noch das zu ergänzen, was von mir, bey aller Aufmerksamkeit, übersehen worden seyn mögte.

Mitau im Julius 1805.

Abg

Abg

Abarbeitung, wohin diejenigen Verbrecher ver-
sandt werden sollen, die auf Abarbeitung ver-
urtheilt worden sind. S. Diebstahl.

Abarbeitung, des Werths eines verübten Dieb-
stahls, wie dieselbe zu bewertstelligen. S.
Diebstahl.

Abgaben, es muß bey dem Umschreiben der
freyen Leute zu einem neuen Lebensstande eine
Bürgschaft für die Kronsabgaben des ersten
Standes von dem Subjekt gestellt werden.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

conf. Publ. 28. April 1803 No. 785.

Archiv No. 255.

Abgaben, wie die Ebräer, wenn sie ihren Wohn-
ort wechseln, wegen der von ihnen zu entrich-
tenden Kronsabgaben Sicherheit stellen sollen.
S. Zeugnisse.

Abgaben, die von den freyen Leuten aus den ver-
schiedenen Ständen der Krone alljährlich zu
entrichtenden Abgaben sind folgende:

- a) In der ersten Gilde muß ein Kapital von
16000 bis 50000 Rub; in der 2ten Gilde
ein Kapital von 8000 bis 16000 Rub. B. U.,

und in der 3ten Gilde ein Kapital von 2000 bis 8000 Rub. angegeben werden, und ist die Vermögensteuer davon der Krone jährlich mit $1\frac{1}{4}$ Prozent zu berechnen.

- b) Die Beysaafen, wenn sie den ihnen in der Stadtordnung bewilligten Kleinhandel nicht treiben, zahlen ein jeder, sowohl für sich, als auch für jeden ihrer Söhne, die noch nicht selbst einen Stand ergriffen, jährlich die Bürgerkopfsteuer mit 2 Rub. 50 Kop., und 5 Kop. Zulage. Wenn sie aber solchen Kleinhandel in der Stadt treiben wollen, so zahlen solche Beysaafen auch noch die gesetzliche Vermögensteuer zu $1\frac{1}{4}$ Prozent von einem Kapital, welches nicht geringer als 500 Rub., und nicht 2000 Rub. voll angegeben seyn darf.
- c) Die schlechtweg zur Kopfsteuer angeschriebenen Bürger zahlen jeder für sich und für einen jeden ihrer Söhne, die noch nicht selbst einen Stand ergriffen, jährlich die Bürgerkopfsteuer von 2 Rub. 50 Kop., und 5 Kop. Zulage-Gelder.
- d) Die im Arbeiter-Oklad eingeschriebenen freyen Leute zahlen jeder für sich und für jeden ihrer Söhne, die noch nicht selbst einen Stand ergriffen, jährlich die Kopfsteuer von 1 Rub., so wie die Zulage von 2 Kop., und außerdem 26 Kop.
- e) Im Piltenschen Distrikte, wo die Ebräer gesetzlich eine bürgerliche Existenz haben, zahlen dieselben (alle Abgaben) im Vergleich mit den Bürgern und Kaufleuten christlicher

Religion aus allen Confessionen der Krone doppelt.

Ufas 17. Nov. 1783.

— 23. Juny 1794.

Allerh. Befehl 19. Sept. 1797.

Ufas 26. Ocrobr. 1797.

— 18. Dez. 1797.

Archiv No. 891.

Abgaben, rückständige, müssen von den Bürgern, die sich zu einem andern Stande anschräben lassen, zuvor berichtigt werden. S. Bürger.

Abgaben, die auf städtischen Privilegien beruhen, müssen bey Aufnahme der Erbräer zu den Zünften gleichfalls entrichtet werden. S. Privilegien.

Abschiedsgesuche der Beamten, sind unmittelbar bey der Gouvernementsregierung einzureichen.

Regierungs-Archiv. No. 648.

28. Sept. 1804.

Ackerbau, die ackerbautreibenden freyen Leute, die auf dem Lande und in den Städten wohnen, und sich zum Arbeiter. Oklad umschreiben lassen wollen, müssen die Kronsabgaben von diesen beyden Ständen zahlen. S. Umschreiben. Bürgerkopfsteuer.

Actuarius, bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte, wird der Protokollist Blank als Actuarius, und der Registraror Kruse zum Protokollisten bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Reg. Befehl 26. May 1804. No. der Ausfertigung 1440 bis 1442.

Adel, Kurländischer, demselben werden ihre Gesetze, Rechte, Privilegien und Prärogative von unserm Allergnädigsten Monarchen Alexander dem Ersten, Allerhuldreichst bestätigt. S. Rechte.

Adel, der demselben verliehene Gnadenbrief wird ihm, in Betreff der Dispositionsfreiheit, mit seinem wohl erworbenen Vermögen erneuert. S. Vermögen.

Adel. S. Edelleute.

Adelsdokumente, welche von den Schlachtigen vorgezeigt werden, müssen von den Adelsmarschällen oder Bevollmächtigten schleunig beprüft werden.

Ukas 28. July 1804. No. 14864.

Publ. 5. Dez. 1804. No. 3448.

Archiv No. 881.

Adelsversammlung, zu der im Jahr 1805 gehaltenen Adelsversammlung wird den Mitgliedern der Landesbehörden in der Art ein Urlaub, um sich bey solcher Adelsversammlung einzufinden zu können, gestattet: daß bey jeder Behörde ein Gerichtsglied, zur Betreibung der laufenden Geschäfte, zurückbleiben muß.

Antrag des Herrn Civilgouverneurs v. Arsenieff Excellenz, Januar 1805.

Reg. Befehl an die resp. Gerichtsbehörden
Januar 1805.

Vortrags No. 42.

Advokaten, wie bey Vorstellung der Unterge richts-Advokaten zu Oberhofgerichts-Advokaten zu verfahren. S. Untergerichts-Advokaten.

Ärzte, allen und jeden vorgeblichen Ärzten, welche nicht als solche gehörig examinirt, und von der Medizinal-Obrigkeit tüchtig befunden, auch authorisiret worden, eben daher also zur medizinischen Praxis durchaus nicht befugt und berechtigt sind, wird alle und jede medizinische Praxis gänzlich, und unter Androhung unausbleiblicher gesetzlicher Ahndung, auf strengste untersagt; dabey auch jedermann gewarnet, von solchen unberufenen Ärzten etwas zu gebrauchen; sondern es sollen solche unberufene Ärzte von den Possessoren auf dem Lande sogleich dem Kreisarzt des Bezirks, zur weitem Unterlegung an die Medizinal-Behörde, angezeigt werden; die Apotheker aber dürfen nur Recepte, die von gesetzlich authorisirten Ärzten verschrieben worden, annehmen. In Kram- und Gewürzladen aber sind durchaus keine Apotheken-Artikel, Medikamente, scharfe giftige Mittel, oder auch die sogenannten Arcana, zumider dem bereits unterm 4. August 1797 desfalls erlassenen Regierungsbefehle, zu halten.

Allerh. Befehl 17. März 1804.

Rescript aus der 3ten Expedition des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, vom 19 März 1804.

Publ. 18. May 1804. No. 1322.

Archiv No. 303.

Almosen, wie mit den Ausländern, welche auf dem Lande und in den Städten Almosen sammeln, verfahren werden soll. S. Dettler.

Amnistie, die für die entlaufenen russischen Unterthanen auf ein Jahr zugestandene Amnistie wird noch auf ein Jahr verlängert. S. Unterthanen.

Am und Pflicht, alle Inquisitionsfachen, welche ein Verbrechen wider Am und Pflicht betreffen, sollen nicht bey den Kreisgerichten untersucht und entschieden werden, sondern sind in dieser Absicht an den Gerichtshof peinlicher Sachen zu versenden.

Ukas 7. April 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
30. July 1804.

Comm. der Reg. 30. July 1804. No. 2220.
Archiv No. 503.

Amtpflicht, die Sachen derjenigen Beamten, welche wider ihre Amtpflicht sich vergangen, und also auch die Vergehungen der Statsoldaten, sollen bey der competenten Ortsobrigkeit (Behörde) zuerst untersucht, und sodann dem Obergerichte zur Revision eingesandt werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc, Grafen von Burkhöden Erlaucht,
1. Nov. 1804. No. 2748.

Archiv No. 758.

Amtsvergehungen. S. Am und Pflicht.

St. Annen-Orden, diejenigen Soldaten, die mit dem heil. Annen Orden beehret worden, sollen in Zukunft nicht mehr zur Kopfsteuer aufgenommen werden; und sind diejenigen von ihnen,

welche zur Kopfsteuer bereits angeschrieben worden, von der Kopfsteuer auszuschließen.

Allerh. Befehl 18. März 1804.

Publ. 18. May 1804. No 1325.

Archiv No. 304.

Anschreibung, der Bürger zu andern Ständen, die ohne Erlaubniß ihrer Gemeinheiten von den Kammeralhöfen vorgenommen wären, wie deshalb zu verfahren. S. Bürger.

Ansiedelung, die dazu Verwiesenen unterhält die Krone. S. Arrestanten.

Anstellung, in Civildiensten, muß durch den Herrn Generalgouverneur bewerkstelliget werden. S. Beamten.

Anstellungsgesuche, sind gerade an die Gouvernementsregierung einzusenden. S. Urlaubsgesuche.

Appanagen-Vermögen. Die das Appanagen-Vermögen betreffenden Sachen, wo etwas vom Besiß der Krone abgeht, sollen auf Allerhöchsten Befehl nicht anders, als nach Durchsicht derselben vom dirigirenden Senat, und nach dessen Bestätigung der Verfügung, (der Erkenntniß) beendiget werden. Auch soll vom Senat jederzeit über solche Verfügungen dem Appanagen-Minister Nachricht gegeben werden, und in Betreff der Gerichtsabhängigkeit solcher Güter, dieselben nach Maafgabe der Verordnungen für die Kaiserliche Familie §. 5. auf altem Fuße verbleiben.

Ukas aus dem 2. Departement eines dirig.

Senats 23. May 1804. No. 783.

Archiv No. 518.

Appanagen-Bauern, im Fall wider die unter der Jurisdiction des Appanagen-Departements stehenden Bauern Klagen angebracht werden, so ist darüber, (mit Ausnahme wichtiger, keinen Zeitverlust leidender Criminalverbrechen) vor aller Verhandlung bey der Justizbehörde, das Appanagen-Departement zuförderst zu benachrichtigen, und von demselben die Ernennung eines Bevollmächtigten oder Sachwalters zu gewärtigen.

Ufas 15. Nov. 1803.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
27. July 1804.

Reg. Comm. 27. July 1804. No. 2160.

Archiv No. 475.

Appanagen-Bauern, wegen der in dem Kurländischen Gouvernment auf den Privatgütern, ohne plakatmäßige Pässe sich etwa aufhaltenden Rigaischen Appanagen-Bauern, welche ihre Kronsabgaben nicht, wo erforderlich, abtragen, wird befohlen: daß selbige sogleich handfest gemacht, und an die Rigaische Appanagenkanzleyen abgeliefert werden sollen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
12. Dez. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden, Dezember 1804.

Vortrags No. der Reg. 1773.

Appanagen-Bauern, die sich zur Kaufmann- oder Bürgerchaft anschreiben lassen wollen, wohin sie sich zu verwenden. S. Kronsbauern.

Appellation, in Ansehung des zur Benbringung der Appellationen erforderlichen Termine soll nach den allgemeinen, zu diesem Ende für jedes Gouvernement vorhandenen Gesetzen verfahren werden; und wird der wegen der Appellation vom Generalprokureur Kurakin unterm 6. July 1797 bekannt gemachte Befehl gänzlich gehoben.

Ukas 30. Nov. 1803. No. 6947.

Publ. 29. Dez. 1803. No. 2991.

Archiv No. 21. Anno 1804.

Appellation, an wen man sich wegen desert gewordener Termine und Appellationen zu verwenden hat. S. Rechtsfachen.

Appellationsattestate, es soll in Zukunft, statt der bisher den Appellanten (von den Oberinstanzen) ausgefertigten beglaubten Abschriften, von den über das erhaltene Desertur der Appellation publicirten Bescheiden, denselben Atteste unter Bendrückung des Gerichtssiegels und unter der Unterschrift eines Gerichtsgliedes, ertheilet werden. In solchen Attestaten ist anzuzeigen: 1) an welchem Tage die Entscheidung statt gehabt; 2) wann sie dem prozeßführenden Theilen eröffnet, auch 3) ob von ihnen alle Prozeßnormen nach den bestätigten kurländischen Gesetzen beobachtet worden, und 4) innerhalb welcher Frist sie ihre Appellationsklage bey Einem dirigirenden Senat anzubringen befehlige sind. Im Fall aber ein Appellant versäumen würde, ein solches Attestat (beym Senate) bezubringen, so würde von ihm die

Appellation nicht angenommen werden; und hätte er, wenn er in diesem Falle den Termin versäumt, sich den Verlust des Appellationsrechts selbst zuzuschreiben.

Ukas 7 Febr. 1805 No. 190.

Archiv No. 190.

Publ. 23. Febr. 1805. No. 506.

Archiv No. 158.

Arbeit, wohin die zur Arbeit nach Katharinenburg zu versendenden Verbrecher in Zukunft verandt werden sollen. S. Verbrecher.

Arbeiter: Oklad, was die zum Arbeiter-Oklad angeschriebenen freyen Leute der Krone jährlich an Abgaben zahlen müssen. S. oben Abgaben.

Arbeiter: Oklad, wenn die dazu angeschriebenen, auf dem Lande oder in den Städten wohnenden freyen Leute sich zum Oklad der Kopfsteuer umschreiben lassen wollen; so müssen sie die Kronsabgaben beider dieser Stände zahlen.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No 157.

conf. Publ. 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

Archivar, bey der kurländischen Gouvernements-Regierung. Hiezu wird der Collegienregistrator Menrer bestellt, auch den 15. April 1804 in End und Pflicht genommen.

Reg. Expedition 1. Febr. 1804. No. 305.

Arcana, die von unberufenen Aerzten verfertigt werden verboten. S. Aerzte.

Armenrecht, es wird vorgeschrieben, daß, — (da die Ertheilung des Armenrechts an unvermögende Personen, welche einen Prozeß zu führen haben, weder der Gouvernements-Regierung, noch auch dem Piltenschen Landraths-Collegio, vermöge der executiven Gewalt competiren kann, und zwar der Regierung aus dem Grunde nicht, weil ihr solches nach den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements nicht zur Pflicht gemacht worden, und dem Piltenschen Landraths Collegio um deswillen nicht, weil selbiaes, als Oberbehörde nur eine Appellations-Instanz, aber durchaus nicht executive Behörde ist; —) hinführo, wenn irgend ein Unvermögender einen Prozeß zu führen hat, ein solcher bey der Eingabe seiner Klage in der competenten ersten Instanz, unter Benbringung der gehörigen Beweise über seine Armuth, auch daseibst um Ertheilung des Armenrechts ansuchen könne. Worauf die Behörde verbunden ist, von einem solchen Supplikanten die Bittschrift anzunehmen, und nach gehöriger Untersuchung dieser Beweise, bey Beobachtung der übrigen Formalien, ihm das Armenrecht zu ertheilen; welches dem Supplikanten auch bey den Oberhördten zu Starten kommen soll. In Sachen aber, welche bey dem Landraths-Collegio ihren Anfang nehmen, oder von den Patrimonial-Gerichten zur Untersuchung dahin devolvirt werden, hat das Landraths Collegium, wenn um das Armenrecht gebeten ist, durchaus keine vorläufige Untersu-

hung und Entscheidung über den Grund der Klage vorzunehmen, damit dadurch kein vorzeitiges Urtheil in der Sache gefällt werde; sondern nach gehöriger Untersuchung der Beweise, und der übrigen zu beobachtenden Formalien, nach welchen das Armenrecht zu ertheilen erlaubt ist, nur solches zu bestätigen, und wie es gebührt, die Personen zur Beybringung der Appellation zuzulassen.

Ukas 14. Febr. 1805. No 252.

Archiv No. 121.

Publ. 16. März 1805 No. 718.

Archiv No. 218.

Armenrecht, beim etwa entstehenden Mißbrauch des Armenrechts sollen nicht nur diejenigen, welche etwa falsche Bescheinigungen der Armuth ertheilt haben, sondern auch die Kläger selbst verantwortlich bleiben.

Ukas 14. Febr. 1805. No. 252.

Archiv No. 121.

Publ. 16. März 1805. No 718.

Archiv No. 218.

Arrestantenverschläge, wie solche in Zukunft allmonatlich von den Oberbehörden Einem dirigirenden Senat eingesandt werden müssen. S. Verschläge.

Arrestanten, da die, mittelst Ukas Eines dirigirenden Senats vom 13. April 1799 befohlene Einsendung der Arrestanten (Inhaftaten) mit den concernirenden Akten, blos zur Belästigung der Einwohner, noch mehr aber zur Ausmergelung der dabey Unterzogenen, verknüpft ist; so

wird Allerhöchst befohlen: daß sowohl die Inhaftirten, als auch die übrigen dem Gericht unterzogenen Personen, aus den Kreisstädten nach der Gouvernementsstadt, in welcher Entfernung dieselben auch von einander abstehen, nur dann (zugleich mit den Akten) einzusenden sind, wenn solche Inhaftirten von dem peinlichen Gerichtshof selbst, als zur Beendigung der Sache unumgänglich erforderlich, einverlangt werden. Auch sind bey Einsendung der Inquisitionsakten zur Revision an den peinlichen Gerichtshof, bey den Kreisgerichten und Magisträten von den Implicirten Reverse mit ihren Unterschriften darüber, daß bey der Verhandlung der Sache, keine (torquirende) drohende Inquirirung mit ihnen vorgenommen worden, zu nehmen, und mit Beglaubigung der Gerichtsglieder, mit den Akten zugleich an den Gerichtshof der peinlichen Sachen einzusenden.

Allerh. namentl. Befehl, 6. Nov. 1804.

Ukas 18. Nov. 1804. No. 2989.

Archiv No. 817 und 934.

Arrestanten, die zu Medikamenten (so wie die zur Verpflegung derjenigen Arrestanten, welche nicht zum Militair gehören, und nicht zur Kathorischn-Arbeit oder zur Anstiedelung verurtheilt sind,) zu verwendenden Gelder, müssen von der Gemeinde oder von den Possessoren, denen sie gehören, sammt den Unterhaltungsgeldern, nach dem Ukas vom 30. April 1800 hergegeben werden; die Aufsicht dabey aber haben

die Gorodnitschen oder Polizienbeamten des Orts mit den Medizinalbeamten. Die zur Kathorschnickstrafe oder zur Ansiedelung bereits verurtheilten Arrestanten sind von der Krone zu unterhalten.

Ukas 30. Sept. 1804. No. 18189.

Reg Comm. 13. Dez. 1804. No. 3007.

Archiv No. 879.

Arrestanten, so auf namentlichen Befehl dem Gericht übergeben worden. Von diesen müssen alle mögliche Rechtferrigungen entgegen genommen werden. S. Inquisiten.

Arrestanten, dem Herrn Generalgouverneur muß jedesmal darüber berichtet werden, wenn Arrestanten aus den Gefängnissen oder auf dem Transport entsprungen sind; auch was für Maaßregeln (zu ihrer Wiederarrecirung) bereits getroffen worden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie zc., Grafen v. Buxhöden Erlaucht. Vortrags No. der Gouvernements-Regierung 376 vom May 1804.

Arrestantenverschläge, an welches Senatsdepartement die Oberbehörden in Zukunft dergleichen Verschläge einzusenden haben. S. Criminalverschläge.

Artillerie-Pferde, sollen gute Weide erhalten. S. Pferde.

Assessor, zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmanns-Gerichte wird der ehemalige

Oberlandgerichts-Assessor, Ritter von Medem,
Allerhöchst bestätigt.

Auftrag des Herrn Justizministers Durch-
laucht, 9. Dez. 1803.

Auftrag des Herrn Generals von der Infan-
terie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
14. Dez. 1803.

Reg. Comm. 12. Januar 1804. No. 80.
Archiv No. 10

Assessor, bey dem Goldingschen Hauptmannsge-
richte wird der ehemalige Goldingsche Kreis-
richter W. v. Henking, als Hauptmannsge-
richts-Assessor daselbst Allerhöchst bestätigt.

Reg. Befehl 30. Juny 1804.

No. des Reg. Archivs 391.

Assessor, bey dem Friedrichstädtischen Hauptmanns-
gerichte. Hiezu wird der Baron Alexander von
Laube Allerhöchst bestätigt.

Ukas 9 Juny 1804.

No. der Ausfertigung 1865 bis 1867.

Assessor, der Major v. Mirbach wird auf sein An-
suchen, als Doblenscher Hauptmannsgerichts-
Assessor entlassen.

Ukas 14. Febr. 1805. No. des Vortrages
der Gouv. Reg. 103.

Assessor, zu Doblen und Illurt, bey den Haupt-
mannsgerichten daselbst, werden bestätigt. S.
Doblen, Illurt

Attestate, über nachgegebene Appellationen. S.
Appellationsattestate.

Aufträge, die von den resp. Behörden an den
Herrn Generalgouverneur auf dessen an sie ein-

gegangene Aufträge zu erlassenden Antworten, wenn erstere vom Generalgouverneur in russischer Sprache erlassen worden, sind nur dann gleichfalls in russischer Sprache an den Herrn Generalgouverneur einzusenden, wenn über den in Klage stehenden Gegenstand von Sr. Er. laucht keine Bestimmung (Verfügung) getroffen worden, sondern weiter keine Vorstellungen von Hochdemselben an Se. Kaiserliche Majestät, und an den dirigirenden Senat zu machen, oder an die Herren Minister geschrieben werden muß. Im Fall aber die zu treffenden Bestimmungen (Verfügungen) von Sr. Er. laucht abhinaen, so können die Behörden die an sie in russischer Sprache erlassenen Aufträge in deutscher Sprache beantworten.

Comm der Reg. an die Palaten, und Befehl an sämtliche Behörden, 5. Dez. 1804. No. 3481. Archiv No. 864.

Ausfuhr, wie es mit dem Zoll des ausgeführten, und nachmals wieder über Königsberg und Memel eingeführten Eisens, Getreides und anderer russischer Waaren zu halten sey. S. Eisen.

Ausgewanderte, russische Unterthanen, mahomedanischer Religion, diesen wird die Frist zur Rückkehr nach Rußland noch auf ein Jahr nach der im allerhöchsten Manifest vom 18. März 1801 auf 2 Jahre bestimmt gewesenen Frist verlängert.

Ukas 4 July 1804.

Reg. Comm. 20. July 1804. No. 1891. Archiv No. 457.

Ausländer, denselben wird das Almosen sammeln im kurländischen Gouvernement durchaus untersagt.

Publ. durch die Zeitungen 16. März 1804.

Ausreisende, es wird das Allerhöchst bestätigte neue Reglement, in Betreff der ausreisenden und einkommenden russischen und fremden Unterthanen, nebst den dabey zu beobachtenden Vorschriften, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Reg. Comm. 1. May 1804.

Archiv No. 347.

Auswärtige Correspondenz, es sollen die Behörden, in Gesolae des 102. §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, nach dem Auslande nie direkte correspondiren, sondern zuvor bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, desfalls anfragen, und dessen Genehmigung einziehen.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generals von der Infanterie 2c., Grafen v. Buxhöden, 11. Febr. 1805.

Comm. der Reg. 20. Febr. 1805. No. 470.

Archiv No. 123.

Auswärtige Correspondenz, deshalb wird vorgeschrieben: daß, sofern die hiesigen Behörden von auswärtigen aufgefordert würden, letzteren alle rechtliche und den Gesetzen nicht zuwider laufende Beyhülfe geleistet werden soll; so wie in den Fällen, wo bey Verweilung (der Ant-

worten) Gefahr entstehen könnte. Wo aber die Behörden in Kurland eine gesetzliche Veranlassung haben, sich wegen Abhörung von Zeugen, wegen Insinuationen aller Art, und dergleichen, an auswärtige Gerichtshöfe oder Beamte zu verwenden, so verbieten die Geseze in solchen Fällen eine direkte Correspondenz zwischen beyderseitigen Behörden, ohne die Dazwischenkunft des Civil-Oberbefehlshabers, oder dessen Stellvertreters, und des russisch-kayserlichen Ministers oder Geschäftsträgers in dem Lande, wo die aufzufordernde Behörde sich befindet.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Surhöden, 19. März 1805. No. 754.

Archiv No. 207.

Avancement, wo die Beamten zum Avancement vorzustellen sind. S. Conduitenlisten.

B.

Bären, es wird das Herumführen, so wie das Hegen der Bären für Geld, im kurländischen Gouvernement aufs strengste untersagt.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen 8. Oktob. 1804.

Banckassignation, Vorschrift, wie bey den Sachen, wegen falscher Banckassignationen,

zur Ausmittelung des Verbrechers, zu verfahren sey.

Ukas 20. März 1788.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie 2c., Grafen von Burkhöden,
11. Dez. 1803.

Reg. Befehl an sämmtl. Behörden 24. Dez.
1803. Archiv No. 768. — 1803.

Bauern, die ihre Freyheit reklamiren, wie es damit im kurländischen Gouvernment gehalten worden. S. Freyheit-Reklamationsfachen.

Bauern, den Kameralhöfen wird vorgeschrieben, daß sie sowohl von denen, bis jetzt bey ihren Gouvernements in den Oklad gebrachten, aus andern, so wie auch bey ihren Gouvernements zur Kaufmann- und Bürgerschaft und den Zünften angeschriebenen Bauern, als auch künftighin, von denen sich aus der Bürgerschaft und Leuten anderer Stände annoch anschreibenden Subjekten, sobald sie in dem Oklad angebracht worden, alle verordnete Abgaben bis zur nächsten Revision, für beyde Stände in derjenigen Stadt und Beysaßenschaft, an welchem Orte, sie gemäß dem letzten Kaufmanns- oder Bürgerstande, in den Oklad gebracht worden sind, erheben sollen; und wird den Kameralhöfen überdem vorgeschrieben, in welcher Art wegen der Bezahlung der Bauerabgaben von solchen Personen sichere Caution zu bestellen sey.

Ukas 27. Sept. 1800.

Reg. Comm. 29. März 1804. No. 845,
Archiv No. 194.

Bauer, jeder frengewordene Bauer ist gehalten, vor dem Kameralhofe zu erklären: ob er in Dienste treten, oder sich in den Städten zur Kaufmannschaft oder Bürgerchaft anschreiben lassen wolle.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte 29. März 1804.
No. 845. Archiv No. 194.

Bauern, der Krone, und frengelassene Erbbauern, können Ländereyen kaufen. S. Ländereyen.

Bauern, (liefländische) das Allerhöchst bestätigte Reglement wegen verbesserten Zustandes der liefländischen Bauern, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. S. liefländische Bauern.

Bauern, Krons- und Privatbauern bedürfen zur Fahrt nach den Städten und Dörfern zum Verkauf ihrer Gefälle, selbst wenn die Entfernung der Orte, wohin sie reisen, mehr als 36 Werste beträgt, keine Pässe; sondern haben dazu nur schriftliche Bescheinigungen, erstere von den Gebietsverwaltern, letztere aber von den Gutsbesitzern, Präfekten, oder Ältesten nöthig.

Publ. 24. März 1804. No 1356.

Archiv No. 316.

Bauern, es sollen die Bauern aus den verschiedenen Gouvernements (mit Ausnahme der liefl., ehst., finn. und kurländischen Gouvernements) zur Hypothek der Leihbank nicht höher, als jede Revisionsseele zu 60 Rubeln gerechnet, angenommen werden.

Allerh. Befehl 11. Nov. 1804.

Ukas 29. Nov. 1804. No. 21900.

Archiv No. 875.

Bauern, diese dürfen, zur Zeit der Rekrutenaushebung, nicht verkauft werden. S. Rekrutenverkauf.

Bauern, wie die Pöschlinien bey Verträgen der Gutsbesitzer mit ihren Bauern zu erheben. S. Pöschlinien.

Bauern, (Krons-) und Leute aus andern Ständen, die sich zur Kaufmannschaft oder Bürgerschaft einschreiben lassen wollen, oder zu den Zünften, müssen alle verordnete Abgaben für beyde Stände alljährlich bis zur neuen Revision zahlen, und die Kameralhöfe haben, zur Sicherstellung der Kronsabgaben, darauf zu halten, daß für solche doppelte Abgaben gehörige Caution gestellt wird, und wenn die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolgt, so sollen die daraus entstehenden Restanzen mit aller Strenge von den Caventen beygetrieben werden.

Ukas 1. Dec. 27. Sept. 1800. No. 21696.

An den Kurländischen Kameralhof.

Bauersforderungssachen, wie es bey Retradition der Bauern, welche von Privatgütern entlaufen sind, und sich auf Kronsarrenden hinbegeben, im Fall der Reklamation solcher Privatbauern, bey den Behörden des kurländischen Gouvernements gehalten worden; nehmlich nach dem Ukas vom 5. Sept. 1799.

conf. obergerichtl. Mißwobuch 9. Febr. 1804.

No. 47.

Bauergesinde, sollen nicht nahe bey den Kiegen erbaut werden. S. Gesinde.

Bauholz, für den Hof und die Bauern, wo und wie desfalls nachzusehen ist. S. Holz.

Baumwollene Zeuge, weiße, deren Einfuhr ist am Baltischen Meere verboten. S. Kattune.

Bauskescher Hauptmann. Hiezu wird der Assessor Heinrich von Henking Allerhöchst bestätigt. S. Selburgscher Oberhauptmann.

Bauten, von der Krone sind für das Militair zu erbauen und zu unterhalten: die Arsenale, Pulverkeller, Laboratorien, Scheuren für die Artillerie, Waffenpräparate und ihre ganze Obuse, imgleichen die Zeughäuser; von den Stadt- und Landeinwohnern aber sind zu erbauen und zu unterhalten: 1) die Wacht Häuser, Schilderhäuser und Schlagbäume in den Städten, 2) die Ställe für die Front- und Artilleriepferde, 3) die Regimentslazarethe, sofern die Einwohner die Kranken nicht in ihre Häuser nehmen wollen; von den Regimentern sind zu erbauen die Schmiedehäuser, so wie die Heu- und Haberscheuern. — Auch müssen die Kasernen, so zur Erleichterung der Einquartirung der Städte und des Landes gebauet sind, von diesen unterhalten werden.

Allerh. bestätigter Doklad 14. März 1804.

Publ. 3. Juny 1804. No. 1868.

Archiv No. 546.

Beamte, bey den Kanzelleyn. Hiezu sollen allemal tüchtige Subjekte erwählt werden. S. Secretaire.

Beamte, zufolge Antrags Sr. Erlaucht des Hrn. Generals von der Infanterie etc., Grafen von Burhöden, ist über die Dimission eines Beamten vom Dienste, oder wenn ein Beamte mit Tode abgegangen, Sr. Erlaucht, dem Hrn. Ge-

neralgouverneur, allemal solches zu unterlegen; mit der namentlichen Anzeige, wer von welcher Behörde, und wohin jemand abgelassen, oder ob er verstorben.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen von Burghöfden, vom 24. May 1804.

Reg. Comm. 11. Juny 1804. No. 1623.

Archiv No. 368.

Beamte, kein Kronsbeamter, auch keine sonst in einem öffentlichen Posten stehende Person darf ohne Paß, oder Podroschne, über die Grenze des Gouvernements reisen. S. Paß.

Beamte, alle von den verschiedenen Corporationen oder von den Gerichtsbehörden zum Civildienst erwählte, in Klassen und nicht in Klassen stehenden Edelleute, Kaufleute und sonstige Beamte, auch die Protokollisten, Archivarien und Registratoren, so wie die, welche mit ihnen im gleichem Range stehen und gehören, nur mit Ausnahme der nicht in Classen stehenden Kanzelleybeamten, sind von der kurländischen Gouvernementsregierung allemal, bey einer Anstellung, Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur Grafen von Burghöfden, vorzustellen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen von Burghöfden Erlaucht, 4. März 1805.

Reg. Comm. 11. April 1805. No. 986.

Archiv No. 279.

Beamte, so von der Gouvernementsregierung bestätigt werden, sind folgende: die Kreis-

walde, die Secetaire, Protokollisten und Trans-
lateure, sowohl bey der Gouvernementsregie-
runa selbst, als auch bey den Gerichtshöfen, und
bey den Unterbehörden; jedoch kann die Regie-
rung solchen Beamten nicht ohne Unterlegung
an Einen dirigirenden Senat den mit der Stelle
verknüpften Rang ertheilen.

Ukas 10. März 1803. No. 451.

Reg. Comm. 3. April 1803. No. 639.

Archiv No. 197.

Beer, liefländ. Vicegouverneur, erhält den St.
Annen-Orden 2. Klasse. S. Vicegouverneur.

Befehle, die bey der Regierung neu eingegan-
nen Befehle müssen gehörig in die Gesetzbücher
eingetragen werden. S. Bücher.

Begebenheiten, von sämtlichen Stadt- und
Landpolizeyen müssen dem Hrn. Generalgouver-
neur nur über die wirklich vorgefallenen Merk-
würdigkeiten wöchentliche Berichte abgestattet
werden; sofern aber nichts Merkwürdiges vor-
gefallen, können die Berichte unterbleiben.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden 8. Ja-
nuar 1804. No. 45 bis 68.

Behörden, sowohl in den Gouvernements- als
Kreisstädten, sollen, auf Allerhöchst namentli-
chen Befehl, sich jederzeit einer ihrer Bestim-
mung und Autorität angemessenen äußerlichen
Wohlanständigkeit befleißigen.

Allerh. Befehl 14 April 1804.

Auftrag des Herrn Generals von der Infan-
terierc., Grafen von Burkhöden, 26.
April 1804. No. 941. Archiv No. 277.

Bekennniß eines Angeklagten. S. Einbe-
kennniß.

Belobungsrescript, erhält unser Herr General-
gouverneur Graf v. Burhödden Erlaucht. S.
v. Burhödden.

Belobungsschreiben, wegen des guten Fortgan-
ges und der Behandlung der bey den Behörden
des kurländischen Gouvernements im Laufe des
1804ten Jahres anhängig gewesenen Sachen,
wird sämmtlichen Behörden dieses Gouverne-
ments deshalb Sr. Kayserl Majestät Aller-
höchstes Wohlwollen eröffnet.

Reg. Comm. 15. Febr. 1805. No. 435.

Archiv No. 114

Belobungsschreiben, erhält der Herr Gouver-
neur von Arsenieff. S. Gouverneur.

Berichte, da von verschiedenen Behörden, zumi-
der dem Befehl vom 23. July 1798, über die
Erfüllung der erhaltenen Befehle nur Ver-
schläge, und nicht auf jeden Befehl besondere
Berichte eingesandt worden; so werden sämmt-
liche Behörden aufs neue befehliger, dem Befehl
Eines dirigirenden Senats von 1798 gemäß,
auf jeden erhaltenen Befehl besondere Berichte
einzusenden.

Ukas 30. Dez. 1804. No. 209.

Archiv No. 38.

Bescheide, wie es bey Publikation derselben zu
halten. S. Citation.

Bestrafung, der Verbrecher, soll zufolge Auf-
trages des Herrn Generalgouverneurs Erlaucht,
in Zukunft in Mitau nicht mehr hinter dem

Schloße daselbst, sondern öffentlich in der Stadt, auf dem bestimmten Plage, vollzogen werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
25. Oktob. 1804.

Bettler, allen Stadt- und Landpolizeyen wird abermals vorgeschrieben, daß sich nirgends Bettler herumtreiben, und daß die zur Eintreibung der Almosen sich herumtreibenden Ausländer sofort angehalten, und zum gesetzlichen Verfahren abgeliefert werden sollen.

Publ. durch die Zeitungen 16. März 1804.
Regierungsmißiv, No. 747.

Beweismittel, sind jedem Inquisiten offen zu lassen. S. Inquisiten.

Beysaßen, was dieselben der Krone jährlich an Abgaben zu entrichten haben. S. Abgaben.

Bittschriften, in solchen muß allemal sowohl der Conciipient genannt, als auch das Datum, wann die Eingabe erfolgt ist, angemerkt werden.

Publ. 29. Nov. 1804.

— 12. Jan. 1805 durch die Mitauschen Zeitungen.

Blanck, Protokollist, wird zum Actuarius bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte bestellt. S. Actuarius.

Blumenthal, ehemaliger Kanzellensecretair zu Libau, wird zum Stadtsecretair daselbst bestätigt.

Regierungs-Archiv No. 146 — 1805.

v. Boldschwing, Collegien-Assessor, wird zum Kirchenvisitorator in Semgallen bestellt. S. Kirchenvisitorator.

Böttcher, Candidatus juris, wird Consulent.
S. Consulent.

Brantwein, in den Städten und Flecken selbst, müssen die Ebräer niemals an die Landeinwohner Brantwein auf Schuld verkaufen. Alle von ihnen gemachten Schulden dieser Art sind null und nichtig, und findet nicht nur keine Bepreibung derselben statt, sondern es werden die Schuldigen auch dem Gericht unterzogen. S. Ebräer.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dec. 1804
im 41. Punkt.

Brennholz, darf von den Einwohnern in der Stadt nicht von Soldaten gekauft werden. S. Holz.

Brennholz, wo man um Brennholz für den Hof und die Bauern, und wann, zu bitten hat. S. Holz.

Briefe, es sollen nach Vorschrift des Ukas von 1728, künftighin nirgends bey den Postbehörden von den Exilirten, Kathorschnicken und den Entehrten, Briefe oder Bittschriften (zur Beförderung) entgegen genommen werden, weil solche Leute in der Gemeine für politisch-todt zu halten sind. Die von solchen Personen etwa angenommenen Bittschriften und Unterlegungen, so in Erwägung zu ziehen wären, sollen von der competenten Ortsobriakeit angenommen, und der Oberbehörde vorgestellt werden.

Ukas 18. Nov. 1803. No. 6635.

Publ. 11. Januar 1804. No. 7.

Archiv No. 29.

v. d. Brincken, Justizrath, wird zum Collegien-Assessor ernannt.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buchhöden Eilandt,
26. April 1804. No. 933.

Archiv No. 274.

Brückenzoll, der bisher in Libau erhobene Brückenzoll wird aufgehoben, und muß die Brücke daselbst aus den Revenüen der Stadt erhalten werden.

Allerh. Befehl 3. Juny 1804.

Publ. 28. Juny 1804. No. 1791.

Archiv No. 442.

Brückenzoll, von der Spuvernementsregierung wird von den Behörden darüber Nachricht eingezogen, an welchen Orten, und mit welchem Rechte, ein Fuhr- oder Brückenzoll an solchen Orten erhoben wird, anbey den Behörden eingeschärft, die widerrechtliche Erhebung eines solchen Fuhr- oder Brückenzolls in ihren Gerichtsbezirken zu untersagen.

Reg. Befehl 17. July 1804.

No. der Ausfertigung 2407 — 2430.

Brunnen, den Stadt- und Landeinwohnern wird aufgegeben, zur Verhütung alles etwanigen Unglücks, ihre Brunnen mit Brettern zu bedecken, und nur eine, mit einem Deckel versehene Deffaung, zum Schöpfen des Wassers, zu lassen.

Publ. durch die Zeitungen, 28. Juny 1804.

No. der Ausfertigung 1843.

Bücher, die bey der Gouvernementsregierung eingeführten Bücher, worin die neuen allgemeinen Beordnungen, Geseze und Ukasen verzeichnet worden, sollen daselbst mit aller Genauigkeit, nach Maaßgabe der allgemeinen Beordnungen zur Verwaltung der Gouvernements §. 405 und 1. Abschnitt, beybehalten werden.

Ukas 12. May 1804. No. 8553.

Reg. Comm. 24 May 1804. No. 1334.

Archiv No. 308.

Bürger, wie es mit den von ihnen den Gemeinen ausgestellten Quittungen über Rekruten zu halten ist. S. Quittungen.

Bürger, welche zu andern Ständen auf Verfügung verschrieben, jedoch ohne Erlaubniß ihrer Gemeinen angeschrieben seyn sollten, und aus den Ofladen ihres vorigen Wohnorts nicht gebracht sind, derentwegen wird vorgeschrieben: daß solche Bürger bis zur künftigen Revision alle nach ihrem Bürgerstand der Stadt, wo sie zuerst angeschrieben gewesen, zukommenden Abgaben vollständig entrichten sollen, damit sie den Nachgebliebenen nicht zur Last fallen. Wegen der richtigen Ablegung ihrer Abgaben aber, haben für sie die Gemeinen zu verantworten, welche solche Bürger bey sich angenommen haben. S. Verschreibungen.

Ukas 1. Dep. 31. März 1805, an den kurländischen Kameralhof. Vortrags No. 1412.

Bürgerkopffsteuer, wieviel die Bensaßen der Krone alljährlich an Kopffsteuer zu entrichten haben. S. Abgaben.

Bürgerſchaft, dieſelbe kann Ländereyen ohne Bauern kaufen. S. Ländereyen.

Bürgerſchaft, wie bey Einſchreibung der Kronsbauern zur Bürgerſchaft verfahren werden ſoll. S. Bauern.

Bürgſchaft, iſt für die Kronſabgaben, bey Wahl eines neuen Lebensſtandes, zu ſtellen. S. Umſchreiben.

Bürgerkopffſteuer, es ſoll den mehrentheils auf dem Lande wohnenden und zur Bürgerkopffſteuer oder auch gar zu den Gilden bey den Städten angeſchriebenen freyen Leuten, die zum Stande der Ackerbautreibenden, oder zum Oklad der dienenden Klaſſe, oder zum Arbeiter-Oklad ſich einſchreiben laſſen würden, allensammt, und alſo auch den zu den Gütern in den Kreiſen angeſchriebenen freyen Leuten, durchaus unbenommen ſeyn, in der Folge beliebig (gleich wie es den zur Bürgerkopffſteuer angeſchriebenen eigentlichen Bürgern in den Städten erlaubt iſt, alljährlich ihre Umſchreibung zum Oklad einer andern Stadt und auch zu einer Gilde nachzuſuchen —) ebenfalls zu andern Gütern und Ortſchaften, ja ſelbſt zu den Städten in dieſem Gouvernement als Bürger und Kaufleute ſich anſchreiben zu laſſen; je nachdem es einem jeden convenabel ſeyn wird. Jede derartige Umſchreibung aber iſt alljährlich nur vom 1. November bis zum lezten Dezember, und zwar, — in ſoweit Jemand zu einer Stadt angeſchrieben werden ſoll, oder will, bey dem Magiſtrat des Orts, will er aber zu einem andern Gute angeſchrie-

ben werden, bey der competenten Landesbehörde, unter gehöriger Legitimation darüber, daß alle Kronsabgaben an dem Ort seines zeitlichen Aufenthalts bezahlet worden, und keine Kontraktverpflichtungen, oder etwa begangene Vergehungen, dem Abzuge im Wege stehn, gebührend nachzusehen. Worauf denn die Behörde wegen der gebetenen Umschreibung unverzüglich dem Kameralhose genaue Unterlegung zu machen, und von dort das Weitere zu gewärtigen hat.

Reg. Patent 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

Bürgerstand, alle diejenigen Leute eines jeden Standes, welche aufs neue in den Bürgerstand treten, oder verschiedenen Kronsdorffschaften zugeschrieben worden, sollen unter keinem Vorwande, weder selbst, noch ihre vor der Zuschreibung gebornen Kinder, bis zur allgemeinen Revision zu Rekruten abgegeben oder angenommen werden; ihre nach der Einschreibung gebornen Kinder aber können zu Rekruten genommen werden.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Ukas 8. Sept. 1804.

Publ. 13. Oktob. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Bürgerstand, allen denjenigen, die sich zum Bürger- oder Kaufmannsstande anschreiben lassen, wird vorgeschrieben: daß sie nicht auf den Dörfern und Ländereyen verbleiben sollen, sondern sich auf Stadt- und Vorstadtplätzen

wohnhaft zu machen haben, auch bey dem ihrem Stande angemessenen Gewerbe verbleiben sollen.

Ukas 30. Juny 1801. No 16630

Vortrags No des Kurländischen Kame-
ralhofs 2818.

C.

Candidaten, in Betreff der zu vakanten Predigerstellen vorzustellenden Candidaten bey adelichen Kirchen wird vorgeschrieben: da mittelst Ukas Eines dirigirenden Senats vom 23. Dez. 1803 im zweyten Punkte befohlen worden, die erwählten Candidaten von dem Consistorio nicht zu bestätigen, sondern dem Justizcollegio zur Bestätigung vorzustellen, wie solches die in der nämlichen Ukase angeführten Gesetze bestimmen; nach welchen die bey Kronsgemeinen anzustellenden Candidaten zu der Bestätigung des Herzogs von dessen Consistorio vorgestellt wurden, daß solche die Kronsgemeinen in Kurland beträfe; die Privatgemeinen aber, zu welchen nach den dasigen (kurländischen) Gesetzen, der Adel das Recht hat, die Candidaten zu Predigern zu wählen und gehöriger Weise anzustellen, unter diese Vorschrift des Senats nicht gehören, noch weniger also diese Vorschrift den Piltenschen Kreis betrifft, weil dieser Kreis unter besondern Rechten stehet; so sind, (— an das Justizcollegium, an die kurländische Gouvernementsregierung und an das Piltensche

(Landrathskollegium —) die Befehle zu erlassen: daß, da im Allerhöchsten Manifeste vom 8. Sept. 1802 im 4ten Punkte gesagt ist: wenn die Gouvernementsmarschälle von dem Adel und den sämmtlichen Besitzern ihres Gouvernements bevollmächtigt sind, sollen sie nicht allein nach dem 47. § des Adeldiploms, den Gouverneurs die erwanigen allgemeinen Mängel oder zu erlangenden Vortheile vorstellen, sondern sich auch deshalb unmittelbar an den Minister der innern Angelegenheiten verwenden; mithin die Committee des Piltenschen Adels nicht gesetlich mit ihrer Vorstellung unmittelbar an den dirigirenden Senat hätte gehen sollen.

Ukas 16. Dez. 1804. No. 4757.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämmtliche Prediger hieselbst, 15. Februar 1805.

Archiv No. 213 2c.

Candidaten, wie es mit der Wahl und mit dem Examen der Candidaten zu halten ist. S. Consistorialsachen.

Candidaten, so zu Predigerstellen bestätigt werden sollen, wem sie vorzustellen sind. S. Predigerstellen.

Capitalien, wie bey Corroboration der Capitalien über kaufmännische Familien-Transakte zu verfahren. S. Kaufleute.

Cassenbestand. Ueber den Betrag des Cassenbestandes der bey den resp. Behörden befindlichen Gelder sind von denselben, nach Ablauf eines jeden Monats, ohne Ausnahme der etwa darun-

ter begriffenen Privatgelder, dem Hrn. General von der Infanterie ꝛc., Grafen v. Burkhöden Berichte abzustatten, mit Anzeige der etwanigen Defekte oder Unvollständigkeiten solcher Gelder.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie ꝛc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht, vom 11. Dez. 1803.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden 12. Januar 1804. No. 17 bis 42.

Archiv No. 11.

Catharinenburgsche Goldminen. S. Verbrecher.

Cisalpinische Unterthanen. S. Etrurische Unterthanen.

Citation der Parten, zur Anhörung der Gerichtsbescheide; desfalls soll nach den Gesezen verfahren werden, nämlich es sollen in der öffentlichen Bekanntmachung der (desfalligen) Publikation, sowohl die Interessenten in der Sache, als auch der Gegenstand der Sache selbst, angegeben werden.

Ukas 6. Departem. 6. Dez. 1803.

Archiv No. 16.

Civildienste, die Beamten, welche dazu angestellt werden sollen, müssen dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt werden. S. Beamte.

Civildienste, diejenigen Personen geistlichen Standes, welche vorher nicht von der Obrigkeit von ihrem Posten entlassen sind, sollen nicht zu Civildiensten befördert werden. S. Geistliche.

Civilgouverneur, es wird Allerhöchst vorgeschrieben, wer in Abwesenheit des Civilgouverneurs

von der Gouvernementsstadt, dessen Stelle, in Kraft des Ukas vom 20. Juny und 12. Oktob. 1797, auch 1. Oktob. 1802, vertreten soll. S. Oberhofgericht.

Ukas 30. Juny 1804. No. 11890.

Reg. Comm. 23. July. No. 1997.

Archiv No. 471.

Civillsachen, die monatlichen Verschlage ber die abgemachten und unabgemacht gebliebenen Civillsachen mssen von den Oberbehrden derjenigen Gouvernements, welche ihre besondern Rechte haben, in Zukunft nur allein, nicht aber in Criminal- und Inquisitionssachen, an das 3te Departement Eines dirigirenden Senats eingesandt werden.

Ukas 28. Marz 1805. No. 459.

Archiv No. 259.

Collegienassessor. S. Kollegienassessor.

Colonisten. S. Kolonisten.

Concipient, mu in der Eingaabe oder Supplik allemal angezeigt werden. S. Supplik.

Conduitenlisten, von den angestellten Beamten in denjenigen Gouvernements, welche der Aufsicht Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ic. von Burhvoden, anvertraut sind, sollen sowohl von denjenigen Beamten, die ihre Jahre ausgedient haben, als auch von denen, die noch nicht ausgedient, jedoch sich besonders hervorgethan haben, dem Herrn Generalgouverneur die Conduitenlisten im August-Monat, der Gouvernementsregierung aber am Schlu des July-Monats eines jeden Jahres,

in doppelten Exemplaren, um sie nach ihren Fähigkeiten und ihren Verdiensten zum Avancement vorzustellen, eingesandt werden.

Antrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht, 26. April 1804. No. 938.

Archiv No. 275 und 285.

Conduitenlisten, es müssen die von den resp. Behörden, nach vorgeschriebener Form jährlich einzusendenden Conduitenlisten, in Zukunft allemal 1) von den Gerichtsgliedern unterschrieben, und von dem bey jeder Behörde angestellten Secretair contrasignirt werden; 2) sind diesen Conduitenlisten beglaubte russische Uebersetzungen von dem Translateur beyzufügen, und 3) müssen sie von einem jeden Beamten besonders angefertigt, gehörig unterschrieben und mit einem beglaubten Translat versehen, eingesandt werden. Auch soll die Präsentation der Conduitenlisten nur durch die Gouvernementsregierung statt finden, welche auch befugt ist, die nicht nach dem Schema abgefaßten Conduitenlisten zurückzusenden.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden, 29. August 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden 19. Sept. 1804.

Archiv No. 633.

Conduitenlisten, in Zukunft soll in den Conduitenlisten namentlich angezeigt werden, aus

welchem Stande jemand in den Dienst getreten.
S. Gelehrten.

Conduitenlisten der Kanzellenbeamten. S. Kanzellenbeamten.

Conradi, Carl, gewesener Protokollist bey der Gouvernementsregierung, wird zum Adjunkt des furländischen Fiskals Allerhöchst bestätigt.
S. Fiskal.

Consulenten, bey dem Reichs-Justiz-Collegio, hiezu werden ernannt: 1) die Candidaten der Rechte, Hartmann, 2) Bötticher jun., 3) Bötticher sen., und 4) Wagner, so wie 5) der Doct. Jur. Schmieder, und 6) Emolian, im gleichen 7) der Gehülfe bey der Allerhöchst verordneten Geseskommission Höpner.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums an das furländische Consistorium 16. May 1804. No. 947. Archiv No. des Consistoriums 14.

27. July 1804. No. 1364. Arch. No. 27.

22. Dez. 1804. No. 2607. — No. 56.

17. März 1805. No. 532. — No. 10.

Consistorialsachen, mittelst Eines dirigirenden Senats Ukas vom 24. Januar 1805, wird in Anleitung des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 5. Febr. 1797, dem Justizkollegio der lies., ehst., und finnländischen Rechtsachen (bey Aufhebung der von demselben zeither in (furländischen) Consistorialsachen getroffenen geseswidrigen Verordnungen) eröffnet: daß es ohne alle Berechtigung mit der Anordnung sich befaßt hat, wie das (furländische) Consistorium

ben der Befetzung der in Kurland vakant werdenden Pfarrerstellen zu verfahren habe, und daß es die noch nicht bestätigte neue Kirchenordnung ganz unbefugter Weise zum Grunde angenommen hat. Wobey demselben zugleich vorgeschrieben wird, daß es bey Wahrnehmung des Allerhöchsten Ukas vom 5. Febr. 1797 sich nicht anders mit Consistorialsachen befassen solle, als nur dann, wenn sie durch die Appellation an das Collegium auf Beschwerde, oder zur Bestätigung gelangen; übrigens aber die Bewerkstelligung der Wahl der Candidaten und deren Examen nach genauer Vorschrift der Allerhöchst bestätigten kurländischen Rechte geschehen lassen sollen.

Ukas 24. Jan. 1805. No. 134.

Befehl des kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger Kurlands, 15. Februar 1805.

Archiv No. 213.

Consistorialsitzungen, werden wegen der Osterferien für die Sommer-Juridique des 1804. Jahres, vom 30. May bis zum 10. Juny verlegt.

Publ. 12. Febr. 1804. No. 368.

Archiv No. 83.

Contracte, zu allen mit der Krone abzuschließenden Pacht- und Lieferungscontracten soll nur das gewöhnliche Stempelpapier, zu 30 Kopeken, genommen werden.

Publ. 31. März 1804. No. 901.

Archiv No. 209.

Correspondenz, mit auswärtigen Behörden, wie dieselbe zu unterhalten. S. auswärtige Correspondenz.

Corroboration, der kaufmännischen Familien-Transakte, wie solche zu bewerkstelligen. S. Kaufleute.

Colonien. S. Kolonien.

Criminalakten, die an Einen dirigirenden Senat ergehen, wie solche dem Generalgouverneur einzusenden sind. S. Extrakte.

Criminalakten, mit diesen, so wie mit den Inquisitionsakten, muß zugleich ein von dem Inquisiten unterschriebenes Zeugniß, daß mit ihm keine drohende Inquirirung bey dem Verhör vorgenommen sey, eingesandt werden. S. Arrestanten.

Criminalfachen, Anfrage des Herrn Generalgouverneurs v. Burhövden Erlaucht, warum nicht auch solche Criminalfachen, in denen die Inquisiten nicht überwiesen worden, an die Oberbehörden zur Revision gelangen? 24. Dez. 1803. Archiv No. 768.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie ic., Grafen v. Burhövden Erlaucht, Dez. 1803. No. 295.

Archiv No. 739.

• Antwort des Oberhofgerichts, Missiv No. 13. — 1804.

conf. Missiv No. 561. — 1803.

Criminalfachen, bey Einsendung derselben müssen die Gesekstellen auszugsweise angeführt werden. S. Gesekstellen.

Criminalfachen, zur Beschleunigung des Verfahrens in Criminalfachen, und zur Vermeidung der Anhäufung der Inquisiten sollen alle gesetzliche Mittel, nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 27. Sept. 1801, angewandt werden.

Ukas 16. May 1804. No 422.

Archiv No. 357.

Criminalfachen, alle Criminal- und Untersuchungsfachen, die an die Palaten peinlicher Gerichtshöfe aus den Unterbehörden zur Revision eingesandt werden, — sollen ohne Ausnahme, selbst wenn die Verbrecher von den Gerichtshöfen (Palaten) von aller Strafe freigesprochen, oder auch, wenn ihre Verbrechen nicht ausfindig gemacht worden wären, den Gouvernementsverwesern zugestellt werden, damit jeder Gouvernementsverweser als Wirth seines Gouvernements urtheilen könne, ob der Gerichtshof in jeder Sache eine gerechte Verfügung getroffen; und damit er, im Fall einer ungerechten Entscheidung, nach Anleitung des 86. § der Allerhöchsten Gouvernementsverordnung die Exekution einstellen und darüber dem Senat unterlegen könne; welchem Ukas auch die Behörden in den Gouvernements nachleben sollen, die ihre besondern Rechte und Privilegien haben.

Ukas 4. Departement Eines dirigirenden Senats 4. May 1804.

Ukas 3. Departement Eines dirigirenden Senats 28. July 1804. No. 4058.

Archiv No. 511.

Criminalſachen, über Inquiſiten, ſo auf namentlichen Befehl dem Gericht übergeben worden, wie dabey zu verfahren. S. Inquiſiten.

Criminalſachen, zur Erleichterung des 3. Departements Eines dirigirenden Senats ſollen alle Criminalſachen, die aus den Gouvernements Kleinreußen, Weißreußen, Litthauen, Podolien, Polhynien, Kiew, Miñsk, Lief-, Eſtland Kurland und Finnland zeithero an daſſelbe gelangt ſind, nunmehr an das beſonders für dieſe Art von Sachen errichtete 5. Departement des Senats übergeben werden.

Ukaſ 27. Januar 1805.

Reg. Comm. 15. Febr. 1805.

Archiv No. 112.

Criminal- und Inquiſitionsſachen aller Art, deſhalb müſſen ſich die Oberbehörden derjenigen Gouvernements, die ihre beſondere Rechte haben, an das 5. Senatsdepartement verwenden, wenn ſolche Sachen weiter devolvirt werden.

Ukaſ 28. März 1805. No. 459.

Archiv No. 259.

Criminal- und Inquiſitionsſachen, bey der vorn Senat bemerkten zeitherigen ſo ſaumseligen Behandlung der Criminal- und Inquiſitionsſachen, woben das Schickſal der Inquiſiten ſo unnöthig erſchwert wird, iſt zur Abſtellung deſſen, und damit ein ſchnelleres Verfahren ſtatt finden möge, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Willensmeinung durch den Herrn Generalprokureur und Ritter Beckleſchew dahin eröffnet

worden: daß an den kurländischen Hrn. Landhofmeister, wirklichen Etatsrath und Ritter Baron v. Lüdinghausen Wolff, von dem Herrn General von der Infanterie, Fürsten Goligin Durchlaucht, der Auftrag ergeheth: gedachter Landhofmeister möge alle nur mögliche Sorgfalt und Mühe dahin verwenden, daß im kurländischen Oberhofgerichte, so wie in allen Demselben untergeordneten Behörden, aus welchen die Sachen zu desselben Revision gedeihen, solche (Criminal- und Inquisitionsfachen) schneller verhandelt, und ohne allen Aufenthalt beendigt werden; auch ist unablässig darauf zu sehen, daß die Sachen in ihrem Laufe durch Einholung unnützer und unstatthafter Nachrichten, ohne welche die Natur der Sache und die Schuld oder Unschuld des Inquisiten ohnehin augenscheinlich sind, und welche (einzuholende Nachrichten) oft nur zur Entschuldigung im Unterlassungsfalle (der schnellern Abmachung) oder aus andern vorurtheiligen Absichten geschehen, nicht gehemmt werden; die Inquisiten nicht durch Arrest oder durch das Verhör über das Maaß ihres Verbrechens, ja oft unschuldig leiden müssen; besonders da die in der Allerhöchsten Instruktion für die Geseskommission vorgeschriebene Verfahrungsart in Criminal- und Inquisitionsfachen so hinlänglich und kurz gefaßt ist, daß nach selbiger die Richter nach ihrer Einsicht und ihrer Uneigennützigkeit jedes Verbrechen leicht ausfindig machen, und eben so leicht die Unschuld ans Licht stellen können.

Daher der Herr Landhofmeister dafür Sorge tragen möge, daß sowohl das Oberhofgericht, als auch die Demselben untermgeordneten Behörden, obiger, für die Menschheit so wohlthätigen Willensmeynung Sr. Majestät, aufs sorgfältigste nachleben; mit der Weisung, daß er für eine jede Unterlassung in dieser Rücksicht verantwortlich seyn wird.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie, Fürsten Goligin, Moskau im Okt. 1801. No. 65.

Archiv No. 1226.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Unterbehörden (und Patrimonialgerichte) Missiv den 24. Oktob. 1801. No. 494 bis 515.

Criminal- und Inquisitionssachen, Befehl des Oberhofsaerichts wegen Verfahrensart in dergleichen Sachen. S. Inquisitionssachen.

Criminalsitzen des Oberhofgerichts, werden wegen der Oesterferien für die 1. Cadenz des 1804. Jahres vom 2. bis 27. May, und die Consistorialgerichte für diesmal auf den 3. May bis 10. Juny desselben Jahres anberaumt.

Publ. 12. Febr. 1804. No. 368.

Archiv No. 83.

Criminalurtheile, die Publikation der Urtheile in Criminal- und Untersuchungssachen soll an diejenigen, welchen es nach den Gesetzen gebühret, nach Beprüfung und mit Zustimmung der

Gouvernementsverweser (in Anleitung des Senats, Ukas vom 4. May 1804) geschehen.

Ukas 28. July 1804. No. 4058.

Archiv No. 511.

Criminalurtheil, es soll in Zukunft ein jedes, von einer Unterbehörde gefälltes Urtheil, worin auf Leibesstrafe erkannt worden, (wären es auch nur wenige Hiebe) vor dessen Vollziehung an die Oberbehörde zur Revision, und sodann an den Oberchef des Gouvernements, zur Bestätigung, gesandt werden.

Ukas 7. Nov. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden im kurländischen Gouvernement 20. Dezember 1804. No. 3640.

Archiv No. 899.

Criminalverschläge, die Oberbehörden derjenigen Gouvernements, die ihre besondern Rechte haben, werden befehliget, in Zukunft die Generalverschläge in Criminal- und Inquisitions-sachen, so wie die General-Arrestanten-Verschläge, nicht mehr an das 3. Senatsdepartement, sondern an das 5. Departement einzusenden.

Ukas 28. März 1805. No. 459.

Archiv No. 259.

D.

de la Garde, Licentiat, wird zum Untergerichtsadvokaten erwählt. S. Untergerichtsadvokat.

de la Garde, Untergerichtsadvokat, wird auf erfolgte Bestätigung des Hrn. Justizministers zum Oberhofgerichtsadvokaten bestellt.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie, Grafen v. Buxhövden Erlaucht, 15. April 1805. No. 1165.

Bestallung 21. April 1805. Missiv No. 207.

Deserte, Appellation und Termine, an wen man sich in dergleichen Fällen zu verwenden hat. S. Rechtsfachen.

Allerh. namentlicher Befehl 17. Nov. 1803.

Ukas 28. Dez. 1803. No. 1516.

Publ. 13. Febr. 1804. No. 371.

Archiv No. 144.

Diebstahl, die eines Diebstahls unter 20 Rubeln überwiesenen, und dafür, nach Maaßgabe des Ukas vom 3. April 1781 im Arbeitshaus zur Ubarbeitung des Werths des Gestohlenen, und der 6 pro Cent zum Nutzen des Arbeitshauses, abgegebenen Verbrecher, sollen aus den Kreisstädten nicht mehr nach der Gouvernementsstadt abgesandt, sondern in den Kreisstädten selbst zu öffentlichen Arbeiten gebraucht werden.

Ukas 22. Febr. 1804. No. 352.

Archiv No. 122 und 190.

Diebstahl, diejenigen Verbrecher, welche eines Diebstahls unter 20 Rubeln an Werth überwiesen worden, und dafür, zufolge Ukas vom 3. April 1781, ins Arbeitshaus, zur Ubarbeitung des Werths des Gestohlenen, und der 6 pro Cent zum Unterhalt des

Arbeitshauses, abzugeben sind, sollen künftig aus den Kreisstädten nicht mehr nach der Gouvernementsstadt transportirt, sondern sollen an Ort und Stelle in jenen Kreisstädten zu öffentlicher Arbeit gebracht werden; wofür ihnen aus den Stadteinkünften, jedoch nicht unter dem im 3. Punkte des Ukas vom 19. July 1736 festgesetzten Preise von 24 Rub. jährlich, die Zahlung zu leisten ist. Sollte es aber solche öffentliche Arbeiten in den Städten nicht geben, so sind sie an Privatpersonen, jedoch gleichfalls nicht unter dem eben gedachten Preise, zu vertheilen, und ist bey solchen Fällen zu beobachten, daß ein solcher zur Arbeit Abgegebener blos den Werth des von ihm Gestohlenen und die Procente zum Unterhalt des Arbeitshauses, nach einer vorläufigen Berechnung der zu solcher Arbeit erforderlichen Zeit, abarbeite. Die Fürsorge, daß solche Arrestanten nicht entkommen, liegt den Stadtpolizeyen ob. Dieser Ukas ist allen dem 3. Departement Eines dirigirenden Senats untergeordneten Behörden zur Nachachtung eröffnet.

Ukas aus dem 3. Departement Eines dirig.
Senats 31. May 1804. No. 2973.

Archiv No. 372.

Diebstahl, der Gouvernementsregierung ist bey Uebersendung der Anzeige über die zur Transportation nach den Kolonien versandten Verbrecher (in den desfallsigen Communikaten an die

Regierung) anzuzeigen, wie hoch sich der Diebstahl eines solchen Verbrechers belaufe.

Comm. der kurländischen Gouvernementsregierung 16. May 1804. No. 1249.

Archiv No. 290.

Dienst, die Entlassung eines Beamten vom Dienste muß jedesmal dem Herrn Generalgouverneur angezeigt werden. S. Beamte.

Dienstboten freyen Standes, die sich zum Arbeiter-Oklad und zur Kopfsteuer anschreiben lassen wollen, wie dies zu bewerkstelligen. S. Arbeiter-Oklad. Umschreiben.

Dimission, dieselbe, so wie jeder Sterbefall eines Beamten, muß der Regierung allemal von der Behörde angezeigt werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht, 24. May 1804.

Reg. Comm. 11. Juny 1804. No. 1623.

Archiv No. 368.

Diston, Candidat der Theologie, wird zum Pastor-Adjunctus in Doblen bestellt. S. Doblen.

Dittchen oder Dreykopenkenstücke, werden verboten.

Allerh. Befehl 8. März 1804.

Publ. 31. May 1804. No. 1498.

Archiv No. 369.

Doblen, das Hauptmannsgericht von Doblen wird in die unterste Etage des Mitauschen Schlosses verlegt, um daselbst seine Gerichte zu hegen.

Reg. Befehl 20. July 1804.

No. der Ausfertigung von 2109 — 2111.

Doblen. Der Candidat der Theologie, Theodor Diston, wird als Pastor-Adjunctus bey der Doblenschen Kirche und Gemeinde bestätigt.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 16.

Dezember 1804.

No. 2540 des Consistorial-Archivs.

Doblensches Hauptmannsgericht, daselbst wird der verabschiedete Capitain von Rosenberg zum Assessor Allerhöchst bestätigt, auch in Eid und Pflicht genommen.

Ukas 14. Febr. 1801.

Reg. Befehl an die competente Behörde, Februar 1805.

Domestiken, dürfen kein Seitengewehr tragen. S. Equipagen.

Domestiken, ein jeder Domestik, der sich in Mitau eine gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen läßt, soll, wenn er auch angehören möchte, von der Stadtpolizey daselbst sofort arretirt, und der competenten Behörde überliefert werden.

Publ. 28. Juny 1804 durch die Zeitungen.

Donirte Güter, wie es mit Zuschreibung der dahin gehörigen Bauerschaft gehalten werden soll. S. Güter.

Dorpat, ein Allerhöchst bestätigtes Reglement für die Universität Dorpat und die dasigen Studenten wird eröffnet

Ukas 12. März 1804. No. 1916.

Archiv No. 216.

Drohende Inquirirung der Arrestanten, wird den Behörden ernstlich untersagt. S. Arrestanten.

Dufaten, wegen der aus dem Marienwerberschen eingebrachten falschen Dufaten ergeheth ein Verbot.

Publ. 22. Nov. 1804. No. 3187.

Archiv No 843.

Durchmärsche, damit bey den Durchmärschen der Rekrutenparteien auf Requisition der mit ihnen gesandten Offiziere, das zum Behuf ihrer Begleitung und Unterhaltung nach dem allgemeinen Rekrutenreglement Erforderliche, sofort verabsolget, und selbige in nichts aufgehalten werden mögen; so wird den Civilgouverneuren vorgeschrieben, daß sie die competenten Unterbehörden, und anwen es sonst erforderlich, aufs schärfste befehligen und ihnen vorschreiben, daß selbige bey Wahrnehmung des Kroninteresses bey dem Verlangen der Schütze (Posten) von den mit Rekrutenparteien passirenden Offizieren untersuchen sollen: ob die von ihnen verlangte Anzahl Pferde wirklich erforderlich ist. Auch muß durch das deshalb von den Behörden, wo solche Rekrutenparteien einen Kreis passiren, zu delegirende Gerichtsglied dem begleitenden Offizier der geradeste Weg angezeigt, die Anzahl der genommenen Posten für den Offizier gehörig notirt, und alles abgewandt werden, was die Beschleunigung des Rekrutentransports nur immer hindern könnte.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804. Vorschrift des Reichs-Kriegs-Kollegiums an die kurländische Gouvernemenisregierung 6. Nov. 1804. Punkt 13.

E.

Ebräer, es wird für die im russischen Reiche wohnhaften Ebräer eine neue bürgerliche Verfassung, ihr Fortkommen betreffend, Allerhöchst festgesetzt, wobey unter Mehrerem vorgeschrieben worden ist: 1) ihre Kinder können ohne irgend einen Unterschied, in allen Schulen, Gymnasien und Universitäten des russischen Reichs aufgenommen und erzogen werden; 2) behalten sie alle ihre Religionsgebräuche; 3) in der Schule behalten sie die jüdische Tracht, auf den Gymnasien und Universitäten aber müssen sie sich deutsch oder polnisch kleiden; 4) auf den Universitäten können sie zu den höhern Graden der Medizin, Chirurgie, Physik und Mathematik promoviren, und genießen gleiche Rechte mit andern russischen Unterthanen; 5) sie können auch auf ihre Kosten eigene Schulen errichten, in denen aber russisch, polnisch oder deutsch gelehrt werden muß; 6) nach 6 Jahren müssen ihre Handlungsbücher in einer der drey (genannten) Sprachen geführt werden, sonst sind sie bey keiner Behörde anzunehmen; 7) sie können sich ihrer Sprache in Religionsfachen und im häuslichen Umgange bedienen; von 1807 ab aber, müssen sie sich in allen Verhandlungen und öffentlichen Akten, Schuldverschreibungen und Wechseln ic. einer der drey obgenannten Sprachen bedienen, bey Strafe der Nullität; 8) wenn die Ebräer aus den mit

Rußland vereinigten polnischen Gouvernements zu Magistratsgliedern erwählt werden, müssen sie sich deutsch kleiden, — von 1808 ab aber, kann kein Ebräer zum Mitgliede des Magistrats erwählt werden der nicht eine der obigen drey Sprachen spricht; 9) sie werden in 4 Stände getheilt, als in Ackerleute, Fabrikanten und Handwerker, Kaufleute und Bürger, und kein Ebräer der nicht innerhalb 2 Jahren (vom Tage der Ausfertigung dieses Befehls an gerechnet) zu einem dieser 4 Stände gehört, soll in Rußland geduldet werden, sondern es wird mit diesem nach der Strenge der Gesetze verfahren; 10) die Ebräer, welche Ackerleute sind, können unter keinem Vorwande erblich gemacht, oder Jemandem zum Besiß gegeben werden, sondern sind ganz frey; 11) die Ebräer können sich in folgenden Gouvernements unangesiedelte Ländereyen, nach Inhalt des Ukas vom 12. Dez. 1802, durch Kauf erwerben, nämlich in Litthauen, Weißpreussen, Kleinreussen, Kiew, Minsk, Wolhynien, Podolien, Astrachan, Kaukasien, Ekatharinoslaw, Cherson und Taurien; 12) wenn ein Ebräer wenigstens 30 Familien von freyen Ackerleuten auf ein vorher nicht urbar gewesenes, und urbar gemachtes Land ansiedelt, so ist ihm erlaubt, daselbst eine Bürgerliche zu halten; 13) sie können von Guts-herren Ländereyen pachten, mit ihnen Contracte schließen, die, wenn sie corroborirt sind, heilig gehalten werden sollen, nur dürfen sie unter keinerley Vorwand (auf den Ländereyen) Brants-

wein verkaufen; 14) niemand von ihnen soll gezwungen werden, sich auf solche Ländereyen anzufiedeln; wer es aber thut, ist von allen Abgaben auf 10 Jahre ganz frey; 15) vom Jahr 1808 ab, darf in keinem Gouvernement in einer Dorf- oder Kirchdorfschafts-Arrende ein Ebräer Schenken, Kabacken und Einfahrten, weder unter seinem, oder unter einem fremden Namen halten, oder darin Branntwein verkaufen, auch nicht einmal daselbst wohnen; dieser Verbot erstreckt sich auch auf sämmtliche an der großen Landstraße belegenen Schenken, Einfahrten oder andere Anstalten, wem solche auch gehören mögen. Jeder Possessor zahlt im Uebertretungsfall (obiger Vorschrift) das erstemal 5 Rubel von jedem in seinem Dorfe belegenen Hause, das zweytemal 10, das drittemal aber wird sein Vermögen auf 10 Jahre unter Vormundschaft genommen, die Arrendepossessoren werden der Disposition ihres Vermögens ganz entsezt, und überdem durch alle Zeitungen als zum Disponiren unfähig publiziret und erklärt.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Ebräer, müssen alle einen Zunamen erhalten oder haben. S. Zunamen.

Ebräer, wie es mit den von ihnen gemachten Schenkschulden zu halten. S. Schulden.

Ebräer, es soll über diejenigen Ebräer, die ihre Kronsabgaben bis zum Schluß des 1804. Jahres nicht bezahlen würden, ein Verzeichniß, mit Anführung des Alters eines jeden, Sr. Er. laucht dem Herrn General von der Infanterie etc., Grafen von Burghöden, unterlegt werden, damit solche Ebräer, auf weitere deshalb zu treffende Verfügung, nach Dünamünde zur Arbeit abgeführt, und solchergestalt ihre Kronsabgaben beygetrieben werden können.

Befehl Einer kurländischen Gouvernementsregierung an die competenten Behörden.
Oktob. 1804.

Vortrags No. 1572.

Ebräer, wer für die Ventreibung der von ihnen rückständigen Kronsabgaben aufkommt. S. Kronsabgaben.

Ebräer, diese sollen sich in ihren Prozessen über Vermögen, so wie in Wechsel- und Criminalsachen, durch Gerichts- und Rechtspflege, an die gewöhnlichen desfalls competenten Gerichtsbehörden verwenden. Dahero haben 1) die Possessoren, auf deren Ländereyen sie wohnen, kein Recht zur Gerichtsbarkeit über dieselben, weder in Streit- noch Criminalsachen; 2) sollen die Ebräer in Prozeßsachen Schiedsrichter, nach Grundlage der allgemeinen Gesetze, haben. In Gouvernements- oder Kreisstädten stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der Stadtpolizen,

und besonders unter Aufsicht der Gorodnitschen und des Magistrats.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804.
Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Ebräer, die nach andern Orten oder nach den Ländereyen anderer Gutsherren übergehen wollen, müssen von den Gutsherren ihres ersten Wohnorts Zeugnisse vorzeigen, daß sie daselbst die gehörigen Abgaben bereits entrichtet haben.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804.
Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Ebräer, auf Requisition des kurländischen Kameralhofes ergehen an die competenten Behörden Befehle: daß kein fremder Ebräer, oder sonst ein Fremder, der sich nicht gehörig legitimiren kann, irgendwo geduldet werden soll.

Reg. Befehl Januar 1805.

Vortrags No. 10.

Ebräer, die im wiltenschen District sich aufhaltenden Ebräer, zahlen die Kronsabgaben doppelt.

Ukas 26. Oktober 1797.

— 18. Dezember 1797.

Archiv No. 891.

Edelleute, den Edelleuten, welche Güter besitzen, wird Allerhöchst gestattet auf ihren Gütern Kolonisten aufzunehmen, oder selbige zu verschreiben, und auf ihren Gütern anzusiedeln. Dabey wird bestimmt, welcher Rechte solche Kolonisten

sodann genießen, als: Religionsfreyheit während ihres ganzen Aufenthalts in Rußland, ferner sind sie von Militair und Civildiensten befreyt; müssen sie die Kronsabgaben gleich den Erbbauern entrichten; müssen sie die Landesprästanda, gleich den übrigen Landeseinwohnern des Gouvernements, tragen; sind sie von der persönlichen Erbunterthänigkeit befreyt, und verlieren, falls sie etwa bey der Revision verzeichnet wären, dadurch nicht ihre Rechte.

Allerh. Befehl 12. April 1804.

Ukas 11. May 1804.

Publ. 8. August 1804. No. 2282.

Edelleute, die mit der Kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft in Correspondenz treten wollen, müssen solches gehörig anzeigen. S. Oekonomische Gesellschaft.

Edelleute, die in Civildiensten angestellt werden sollen, müssen dem Herrn Generalgouverneur Erlaucht, zuvor angezeigt werden, und sind ihm zur Bestätigung vorzustellen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie, Grafen v. Buxhövden Erlaucht, 4. März 1805.

Reg. Comm. 11. April. No. 986. — 1805.
Archiv No. 279.

Edelleute, es sind in Zukunft alle Pässe für Edelleute, und für die in Klassen stehenden Personen, welche ins Ausland reisen wollen, Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur zur Un-

terschrift einzusenden, und nicht anders zu ver-
abfolgen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infan-
terierc., Grafen v. Burhövden Erlaucht,
Dez. 1804.

Vortrags No. der Reg. 2 und 3:

Einbekenntniß, wegen des etwa mangelnden Ein-
bekenntnisses der angeschuldigten Verbrecher,
abseiten der Angeklagten. ergeht in Betreff des
darüber unterm 27. Sept. 1801 erlassenen A-
lterhöchsten Befehls, dahin eine Erklärung, daß:
da einige Gerichtsbehörden diesen Befehl o-
verstanden, als wenn nach demselben ein, den
Gericht Unterzogener, den die Umstände
des (angeschuldigten) Verbrechens überfüh-
ten, ohne sein eigenes Eingeständniß
nicht für schuldig erkannt werden
könne, dies aber dem dirigirenden Senats-
befehl vom 28 April 1775 ganz zuwider
sey, in dem obangezogenen Befehl vom 27.
Sept. 1801 aber ausdrücklich gesagt sey: daß
die Gerichtsbehörden, welchen, den Gesetzen
nach, die Revision der Criminalsachen obliegt,
zum Grunde ihrer Erkenntnisse und Urtheile
annehmen sollen, daß die Angeklagten persö-
lich vor Gericht eingestanden haben, daß sie im
Laufe der Inquisition, keiner peinlichen Be-
strafung unterworfen gewesen sind,
folglich nicht das, „daß ein dem Gericht
Unterzogener, den die Umstände des Ver-
brechens überführen, nicht ohne sein
eigenes Einbekenntniß für schuldig

erkannt werden soll; sondern nur das: „daß ein Angeklagter keiner peinlichen Befragung unterworfen gewesen ist;“ so wird dem liefländischen Oberhofgerichte, ehstländischen Oberlandgerichte und kurländischen Oberhofgerichte vorgeschrieben: „daß sie den Sinn des obangezogenen Gesetzes nicht anders, sondern so verstehen sollen, als er wesentlich da ist“

Ukas 3. Dep. Eines dirig. Senats 10. März 1805. No. 374. Archiv No. 200.

Einfuhr, auf Allerhöchsten Befehl wird die Einfuhr aller weißen baumwollenen Zeuge, Zize, Halbzize 2c., längs der Landesgrenze vom baltischen bis zum schwarzen Meere, untersagt.

Ukas 27. August 1804.

Publ. 25. Januar 1805. No. 188.

Archiv No. 186.

Einfuhr, zur Aufmunterung der Volksmanufakturen, wird die Einfuhr des Metkals, (unter welcher Benennung alle Arten von baumwollener und weißer Kattunleinwand, die zum Drucken der Kattunen gebraucht wird, zu verstehen ist,) verboten.

Allerh. namentlicher Befehl 19. Aug. 1804.

Publ. 25. Januar 1805. No. 188.

Archiv No. 186.

Eingaben, bey denselben muß jedesmal der Concipient, und das Darum der geschehenen Eingabe, bemerkt werden. S. Suppliken.

Einhöfler, deren Ländereyen sollen abgetheilt werden. S. Ländereyen.

Einhöfner, die Krönsabgaben von den, aus Kriegsdiensten entlassenen Einhöfnern, die während der Revision verstorben, sind eben so, wie die Krönsabgaben von den Leuten eines jeden Standes, so zum Oklad gerechnet werden, während der Revision nicht zu erlassen, sondern mit aller Strenge von der vollen Revisionsseelenzahl alljährlich zu erheben.

Ukas 11. May 1801. No. 12344.

Vortrags No. im Kameralhof 2138.

Einquartirung, der Allerhöchst bestätigte Oklad, in Betreff der von den Städten und vom Lande, für das einquartirte Militair, zu erbauenden Gebäude und Ställe, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und dabey vorgeschrieben, was von der Krone, so wie von den Städten und von den Landeinwohnern zu erbauen und zu repariren ist, als: die Stadt- und Landeinwohner erbauen 1) die Wacht Häuser, Schilderhäuser, Schlagbäume in den Städten, wo solche seyn müssen; 2) die Ställe für die Frontpferde und für die reitenden Artilleriebataillons; 3) die Wacht Häuser bey allen diesen Ställen; 4) die Behältnisse zur Aufbewahrung der Pferde, Ammunition der Cavallerie, und Artillerieregimenter, und 5) die Regimentslazarette, sofern die Einwohner nicht selbst ihre Häuser für die Kranken hergeben wollen.

Allerh. Befehl 14. März 1804.

Publ. 30. Juny 1804. No. 1868.

Archiv No. 546.

Eisen, russisches, wenn das aus den, am baltischen Meere belegenen Häfen, ausgeführte Eisen, über Königsberg oder Memel, zu Wasser wieder eingeführt wird; oder wenn dieselben aus dem litthauschen oder einem andern Gouvernement ausgeführte Waaren, oder auch das auf Flüssen ausgeführte Getreide, wieder über dieselben Städte in die am baltischen Meere belegenen Häfen eingeführt wird; so soll der bey der Ausfuhr erhobene Zoll, nachdem die Tomoschna sich genau davon überzeugt hat, bey der Wiedereinfuhr nach Rußland, zurückgezahlt werden.

Allerh. namentlicher Befehl 20. Jan. 1805.

Ukas 28 Jan. 1805.

Publ. 16. März 1805. No. 717.

Archiv No. 217.

Entlassung, bey Entlassung eines zur Bürgergemeine angeschriebenen (aus einem Gouvernement in das andere) ist zu beobachten: daß auf dem Supplikanten keine Kron- oder gemeinschaftliche Restantien verbleiben, und daß alle Abgaben bis zur künftigen Revision, nach der ersten Verwaltung für ihn vollständig bezahlt worden; als weshalb die ihn entlassende Gemeine, bey eigener Verantwortung, Sorge zu tragen hat.

Ukas 31. März 1805, an den kurländischen Kameralhof.

Vortrags No. 1412.

Entlaufene russische Unterthanen. S. Unterthanen.

Entlaufene Erbhinterthanen, so ohne Vorwissen ihrer Erbherren in Militairdienste treten, wie deshalb zu verfahren. S. Hofesbauern.

Entscheidungen der Gerichtsbehörden, zur Anhörung derselben muß an die Parten eine Citation ergehen. S. Citation.

Equipagen, es wird vorgeschrieben, mit wie vielen Pferden die Equipagen nach Beschaffenheit des Standes in den Städten bespannt seyn dürfen; imgleichen daß die Domestiken, welche wie Husaren, oder militairisch, gekleidet sind, nicht Seitengewehre tragen dürfen. S. Pferde.

Equipagen, es soll von einem jeden, weß Standes er auch wäre, den mit Postpferden bespannten Equipagen, sogleich ausgekehrt werden.

Publ. 31. May 1804, durch die Zeitungen.

Erbbauern, der Privatgutsbesitzer, können nicht Ländereyen kaufen. S. Ländereyen.

Erbleute, die ohne Vorwissen ihrer Erbherren in Militairdienste gehen, können zurückgefordert werden. S. Hofesbauern.

Erbleute, die an einen andern Gutsbesitzer, ohne Land, verkauft worden, sind nicht anders zu Rekruten abzugeben und anzunehmen, als nach Verlauf von 3 Jahren, von der Ausfertigung des Kaufbriefes an gerechnet, und wird der Verkauf der Quittungen über solche Erbleute den Gutsbesitzern durchaus verboten.

Ukas 8 Sept 1804.

Pub. 13. Oktober 1804.

Archiv No. 753.

Ererbtes Familienvermögen, das darauf etwa zuständige Recht muß innerhalb 3 Jahren, nach bestandnem Verkauf, bey Verlust desselben, geltend gemacht werden. S. Familienvermögen.

Ernteverschläge, es wird die Regel, nach welcher die Ernteverschläge in Zukunft einzusenden sind, eröffnet.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
31. August 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 592.

Ernteverschläge, die vorläufigen und bestimmten Nachrichten über die jedesmalige Ernte müssen den competenten Behörden alljährlich ohnfehlbar im November und Dezember, zur ungesäumten Unterlegung an den Herrn Civilgouverneur, eingesandt werden, im Zögerungsfalle aber sind, auf Kosten der Schuldigen, Expresse zur Einziehung solcher Verschlüge abzusenden, auch die Schuldigen noch mit einer besondern Strafe zu belegen.

Reg. Befehl August 1804.

No. der Ausfertigung 2514 — 2518.

Estaffetten, sollen durch tüchtige Pferde befördert werden.

Reg. Befehl (offener) 18. July 1804.

No. 2081.

Estaffetten, diese aufs prompteste zu befördern, wird allen Poststationen aufs ernstlichste anbefohlen.

Reg. Befehl November 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1614.

Etat, für die bey der Schiffahrt auf dem Flusse Niemen und dem oginskischen Canal angestellten Beamten, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 17. April 1804. No. 26 2.

Archiv No. 280.

Etat des Senats. S. Senat.

Etat, des 3. Departements Eines dirigirenden Senats ist folgender: 1 Oberprokureur erhält 2000 Rubel; 3 Obersecretairs, jeder 1500 Rubel; 7 Secretairs, jeder 750 Rubel; 4 Executoren (von der 7. Classe 600 Rubel; 2 Translateure der deutschen Sprache jeder 450 Rubel; 2 Translateure der polnischen Sprache, jeder 300 Rubel; 1 Protokollist 450 Rubel; 1 Registrator 350 Rubel; 16 Kanzellisten, jeder 300 Rubel; 28 Unterkanzellisten, jeder 200 Rubel; 26 Kopisten, jeder 150 Rubel; 2 Wächter, jeder 60 Rubel; für alle zusammen 29070 Rubel. — Die Totalsumme für sämtliche Beamten bey allen Senatsdepartements, so wie die Summen, welche zu Ausgaben daselbst bestimmt sind, belaufen sich jährlich auf 300737 Rubel.

Ukas 27. Januar 1805.

Reg. Comm. 15. Febr. 1805. No. 415.

Archiv No 112.

Statsoldaten, vom Mitauschen Statskommando, diese sind, nach Anleitung des Ukas vom 7. April 1804, in Zukunft (wenn sie Amtsverbre-

chen begangen) bey dem kurländischen Oberhofgericht abzurtheilen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burhövden Erlaucht,
16. July 1804. No. 1861.

Archiv No. 504.

Etrurische, Cisalpinische und Ligurische Unterthanen, sollen in Handlungs- und andern Angelegenheiten aller Rechte, welche für Ausländer festgesetzt worden, genießen, und es soll ihnen in vorkommenden Fällen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit gegen Beleidigungen und Unterdrückungen verschafft werden.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, publicirt 6. April 1804.
No. 943.

Examen, das Examen der Candidaten zu Predigerämtern, soll nach Vorschrift der Allerhöchst bestätigten kurländischen Gesetze vorgenommen werden. S. Consistorialsachen.

Exdivisionsacten unter Kaufleuten, wie es bey Corroboration derselben zu halten. S. Kaufleute.

Executive Behörde, ist das piltensche Landrathskollegium nicht. S. piltensches Landrathskollegium.

Exilirte Personen, von diesen dürfen die Postbehörden keine Briefe annehmen.

Ukas 18. November 1803.

Publ. 11. Januar 1804. No. 7.

Archiv No. 29.

Extracte, zufolge Ukas vom 29. Oktober 1800, muß bey den, an den Herrn Generalgouverneur Erlaucht, einzutendenden Criminalacten (sofern sie weiter an Einen dirigirenden Senat ergehen) dem Herrn Generalgouverneur, außer den dahin gehörigen Gesessellen und dem Urtheile, auch noch eine kurze Relation, (welche aus den Acten der Sache gezogen worden, und von den Gerichtsgliedern, so wie vom Secretair unterschrieben ist) jedesmal mit eingeschandt werden; mit Beyfügung einer russischen Uebersetzung hiedon.

Reg. Comm. 18. Jan. 1804. No. 110.

Archiv No. 20.

F.

Fabriken, die Civilgouverneurs und Gouvernementsobrigkeiten sollen, bey dem Verkauf der Fabriken von einem Fabrikanten an den andern, wie auch bey Einrichtung neuer Fabriken, jedesmal dem Minister der innern Angelegenheiten darüber eine Anzeige machen.

Ukas 15. April 1804. No. 6929.

Archiv No. 232.

Fabrikenverschläge. S. Verschläge.

Fahren, mittelst Auftrags Sr. Erlaucht des Hrn. Generalgouverneurs, Grafen von Buxhöden, wird vorgeschrieben, daß auf den Strömen dieses Gouvernements, (nach Anleitung eines darüber beygefügtten Plans) verhältnißmäßige neue

Fähren verfertigt, und dazu vierkantige Lannenbalken von 7 bis 8 Zoll dick, und 9 bis 10 Zoll breit, genommen werden sollen.

Reg. Befehl Nov. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1595.

Fähren, sind in gutem Stande zu erhalten. S. Wege.

Falsche Münze. S. Zwenguldenstücke.

Familientransacte, wie es bey der Corroboracion der kaufmännischen Familientransacte zu halten ist.

Allerh. Befehl 21. Sept. 1804.

Ukas 16. Oktob. 1804. No. 19046.

Archiv No. 721.

Reg. Befehl an die Oberhauptmannsgerichte und Magistrate, Nov. 1804.

Familienvermögen, es wird befohlen, daß ein jeder, der ein Erbrecht an verkaufes oder verpfändetes Familienvermögen hat; solches sein Recht, bey Verlust desselben, innerhalb 3 Jahren nach bestandnem Verkauf oder, nach erfolgter Verpfändung, geltend machen soll.

Ukas 15. Jan. 1804. No. 110.

Archiv No. 30.

Ferien, die wegen der Sommerferien verreisten Gerichtsglieder, (im kurländischen Gouvernement) werden zurück berufen. S. Gerichtsglieder.

Ferien. S. Sommerferien.

Ferien, es können, bevor nicht die Senatsufase wegen der alljährigen Sommerferien hier eingegangen (und eröffnet worden), solche Ferien von den Gerichtsgliedern nicht benutzt werden.

Auch ist jedesmal der Gouvernementsregierung von den resp. Behörden alljährlich zu Anfange Maymonats zu (communiciren) berichten, ob und von welchen Gerichtsgliedern die Sommerferien benutzt werden würden.

Reg. Comm. 8. Juny 1804. No. 1586.

Archiv No. 362.

Feste, in dem, auf Allerhöchsten Befehl, unterm 27. Jan. 1805 über die Vermehrung der Senatsetats, über die Aufhebung des temporellen Senatsdepartements, und was dem sonst anhängig, Allerhöchst bestätigten Doklad, werden zugleich nachstehende hohe Staats- und Kirchenfeste, — an welchen hinfort sowohl von Einem dirigirenden Senat, als auch von allen Gerichtsbehörden keine Gerichtssitzungen gehalten werden sollen, vorgeschrieben, als:

Jan. den 1. Neujahr.

— — 6. Erscheinung Christi.

— — 13. Geburtsfest Ihro Majest. der Kais. Elisabeth Alexiwna.

Febr. — 2. Maria Reinigung, so wie der Frentag und Sonnabend in der Butterwoche.

März — 12. Gedächtnißfest der Thronbesteigung Sr. Kaiserl. Majestät.

— — 25. Maria Verkündigung; im gleichen Gründonnerstag, Charfrentag und Sonnabend in der Marterwoche, auch die ganze Osterwoche.

Juny.		Christi Himmelfahrt.
—	den 29.	Peter Pauli - Tag.
July	— 22.	Namensfest Ihre Majestät der Kaiserin Maria Feo- dorowna.
Aug.	— 6.	Christi Verklärung.
—	— 15.	Maria Himmelfahrt.
—	— 30.	Namensfest Sr. Kaiserl. Majestät.
Sept.	— 5.	Namensfest Ihrer Maje- stät der Kaiserin Elisabeth Alexiewna.
—	— 8.	Maria Geburt.
—	— 14.	Kreuzerhöhung.
—	— 15.	Krönungsfest Sr. Kaiserl. Majestät.
Oktobr.	— 14.	Geburtsfest Ihrer Maje- stät der Kaiserin Maria Feodorowna.
Nov.	— 21.	Maria Opfer.
Dez.	— 12.	Geburtsfest Sr. Kaiserl. Majestät.
—	— 25.	Geburt Christi.
		Ueberdem vom 25. Dez. bis 1. Januar für die Weih- nachtsferien.

Allerh. Befehl 27. Januar 1805.

Ukas 31. Januar 1805.

Publ. 28. Februar 1805. No. 369.

Archiv No. 187.

Feste. C. Kirchenfeste.

Feyertage. S. Feste.

Siskal, der zeitherige Regierungsprotokollist Carl Conradi wird auf Allerhöchsten Befehl dem kurländischen Herrn Gouvernementsfiskal, Hofrath Pantenius, als Gehülfe zugeordnet, und in dieser seiner Funktion am 27. April 1805 in Eyd und Pflicht genommen.

Ukas 14. April 1805. No. 7153.

Reg. Comm. 29. April und 1. May 1805.

No. 1056 und 1241.

Archiv No. 334.

Flachs, das Verbot wegen Verfälschung und schlechter Bearbeitung der Flachs- und Hanfwaaren, welches unterm 5. Oktober 1797 mittelst Publikation eröffnet worden ist, wird sowohl in Rücksicht solcher nach Riga zu versührenden Waaren, als auch in Beziehung auf alle, nach den Häfenstädten des kurländischen Gouvernements zu versührenden Flachs- und Hanfwaaren erneuert, und jede Verfälschung aufs schärfste verboten, bey Strafe der Confiskation der verfälschten Waaren, und nachdrücklicher Bestrafung der Schuldigen. Dieser Befehl ist alljährlich im Herbst von den Predigern zu publiciren.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie ic., Grafen v. Duxhövdén Erlaucht,
3. Dez. 1804.

Publ. 6. Febr. 1805. No. 286.

Archiv No. 110.

Flachs, das Einweichen des Flachs und Hanfes in fließenden Gewässern wird aufs strengste

verboten, und nur da, wo kein anderes Wasser vorhanden ist, wird gestattet, durch Ableitung des Flusses, ohne Benachtheilung desselben, sich Gruben zum Einweichen des Flachses oder Hanfes zuzubereiten.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft 8.

July 1804. No. 1937.

Flüsse, in diesen soll von Niemanden Flachs oder Hanf eingeweicht werden. S. Flachs.

Formalien der Appellation. S. Appellationsattestate.

Forstkommision, es wird eine Allerhöchst, unterm 4. Dez. 1803 bestätigte Unterlegung, in Betreff des Reglements für die in Kurland zur Untersuchung der hiesigen Servitute errichtete Forstkommision, eröffnet.

Reg. Comm. 5. Febr. 1804. No. 337.

Archiv No. 62.

Forstordnung, die für das kurländische Gouvernement Allerhöchst bestätigte Forst- oder Waldordnung, wird, zusammt dem für das Forstdepartement bestimmten Etat, zur allgemeinen Nachachtung für das kurländische Gouvernement eröffnet.

Allerh. Befehl 11. Nov. 1804.

Comm. der Regierung 13. März 1805.

No. 639.

Archiv No. 190.

Forstwesen, wegen thätiger Bemühung bey Einrichtung der Kommission, in Betreff des Forstwesens, erhält der kurländische Herr Gouverneur ein Belobungsschreiben. S. Gouverneur.

Fräuleins, welche Güter besitzen, und fremde Personen (Leute) als Rekruten wissentlich abgeben, wie sie sodann zu bestrafen. S. Frauenzimmer.

Frauenzimmer, wenn ein verheyrathetes Frauenzimmer einen fremden Bauern oder Kerk, oder einen entlaufenen Dragoner, Soldaten, Matrosen, oder Rekruten wissentlich, in Abwesenheit ihres Mannes, als einen Rekruten abgeliefert; so ist dasselbe aus aller ehrbaren Gesellschaft auszuschließen, und auf 3 Jahre gefangen, doch aber nicht zu andern Verbrechen zu setzen, und das ihr eigenthümliche Vermögen ist ihren Erben auf ewig auszuliefern. Will der Mann sie losmachen, so zahlt er jährlich 120 Rüb. zur Unterhaltung des Waisenhauses; doch erhält die Verbrecherin ihr Vermögen nicht zurück. Haben die Männer an dem Verbrechen Theil genommen, so wird mit ihnen nach dem I. Cap. §. 3 des Rekrutenaushebungs-Reglements verfahren. Wittwen und Fräuleins, die ihre Güter selbst verwalten, sind für ein solches Verbrechen 3 Jahre unabkäufl. gefangen zu setzen; ihr Vermögen aber bekommen ihre Erben, und nach 3 Jahren sind sie erst auf freyen Fuß zu stellen.

Allerhöchste Verordnung über die Aushebung der Rekruten, vom 29. Septemb. 1766. Cap. III. §. 2.

Durch den Druck public. zu Mitau 1797. **Friccius**, Prokureur bey dem Reichs-Justiz-Collegio, wird zum Vicepräsidenten daselbst Allerhöchst bestätigt. S. Vicepräsident.

Freye Leute, was sie jährlich an Kronsabgaben zu entrichten haben. S. Abgaben.

Freye Leute, welche auf dem Lande wohnen, sich aber zu einer Stadt haben anschreiben lassen, derentwegen wird vorgeschrieben: daß, da sich ergeben, daß alle diejenigen, welche sich in den Städten zu dem Bürger- oder Kaufmannsstande haben anschreiben lassen, (ohne sich auf den, den Städten angewiesenen Ländereyen, wohnhaft zu machen), in den Dörfern der Bauern verbleiben, und unter verschiedenen Vorwänden die Vortheile dieser letztern, zur äußersten Bedrückung derselben genießen; so ist darauf zu sehen, daß solche Leute sich auf Stadt- und Vorstadtplätzen wohnhaft machen, und bey dem ihrem Stande angewiesenen Gewerbe und ihren Beschäftigungen verbleiben.

Ukas 30. Juny 1801. No. 16630.

No. des Vortrags Eines kurländischen Kameralhofs 2818. prod. 12. July 1801.

Freye Leute, wegen der im kurländischen Gouvernement theils angeschriebenen, theils noch nicht angeschriebenen freyen Leute und Ebräer, wird verordnet:

- 1) Alle Gutsbesitzer und Possessoren sollen, bey Strafe, die auf das Hehlen der Läuflinge verordnet worden, alle bey ihnen befindlichen freyen Leute und Ebräer, die noch nicht in einer Stadt zu den Oflads angeschrieben worden sind, persönlich bey der competenten

Behörde stellen, auch wegen Berichtigung ihrer Kronsabgaben Sicherheitsmaafregeln treffen.

- 2) Sind diejenigen, die sich zu den Gütern verschreiben lassen wollen, und nicht Erbräer sind, von den resp. Behörden zu verzeichnen und den Gütern zuzustellen; die sich aber zu den Städten verschreiben lassen wollen, sind den Städten zuzustellen.
- 3) Müssen die in der Stadt befindlichen, noch nicht verschriebenen freyen Leute und Erbräer, sogleich von den competenten Magisträten in einem Oklad verzeichnet werden, und sind über solche Verzeichnungen dem Kameralhofe die gehörigen Anzeigen zu machen.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 30. Sept. 1804. No. 2758.

Archiv No. 680.

Freye Leute, die sich zu einem andern Lebensstand umschreiben lassen wollen. S. Umschreiben. Arbeiteroklad.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

conf. Publ. 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

Freysheits- Reklamationsfachen, im furländischen Gouvernement giebt es Erbunterthanen,

die als solche entweder schon geboren, oder es erst geworden sind.

Geboren sind:

1. die ehelichen Kinder eines Vaters, der zur Zeit der Geburt dieser Kinder ein unstrittiger Erbunterthan gewesen. *conf. §. 51. Statutorum vom Jahr 1617, wo es heißt: homines etc.*

2) Die unehelichen Kinder einer Mutter, die zur Zeit der Geburt dieser Kinder eine unstrittige Erbunterthanin gewesen. *Procardicon: partus sequitur ventrem.*

Geworden sind:

1. diejenigen freyen Leute, die durch erweisliche freywillige Erklärung sich erblich ergeben haben, nebst ihren, nach dieser Erklärung erzeugten Kindern:

addictio expressa.

2) Diejenigen freyen Leute, die durch erweisliche Handlungen, als z. B. durch Gehorsamleistungen oder andere Frohndienste, ohne darüber dergestalt kontrahirt zu haben, daß selbige ihrer Freyheit nicht nachtheilig seyn sollen; so wie dadurch, daß sie leibeigene Weiber gehyrathet, und mit Verlust ihres Familiennamens, sich als leibeigene inventiren, und gerichtlich, oder außergerichtlich, mit den Gütern verkaufen, überhaupt auch gleich andern leibeigenen bey Dienst.

Leistungen und verwirkten Strafen sich behandeln lassen, ohne dagegen ihre Freyheit bewahrt zu haben, nebst ihren nach dergleichen Handlungen erzeugten Kindern.

Addictio tacita.

conf. Landtäglichen
Schluß vom 8. July
1684. §. 14, wo es
heißt:

„Fremde Bauern sollen
„demjenigen, wo sie ih-
„ren ersten Rauch ge-
„habt, hingegeben wer-
„den, sowohl aus unsern
„Aemtern, als von dem
„Adel.“

Für die solchergestalt gebornen und gewordenen Leibeigenen, findet eben so wenig die Verjährung, zum Behuf der wieder zu erlangenden Freyheit statt, als im Gegentheil wider alle Menschen, die unter diesen gebornen und gewordenen Leibeigenen nicht begriffen sind, je ein Recht auf Leibeigenschaft durch Verjährung gewonnen werden kann.

§. 53. Stat. von 1617: *adversus tales fugitivos etc.*

In zweifelhaften Fällen gilt nach dem gemeinen Rechte die Regel: *L. 20. de reg. jur.* —

quoties dubia interpretatio libertatis est, secundum libertatem respondendum erit.

Nach vorstehendem Grundsatz sind zeither alle Freyheits-Reklamationsfachen in Kur-land beurtheilt worden.

Freyheits-Vindicationsfachen, was bey Aburtheilung solcher Sachen dem Reklamanten, in Betreff der von ihm zu leistenden Kronsabgaben, im Urtheil eröffnet werden soll, wird den resp. Behörden nach Anleitung des Ukas vom 27. Sept. 1800 voraeschrieben.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
22. März 1804.

Reg. Missiv No. 833 bis 846. — 1804.

G.

Garde, (de la). S. de la Garde.

Gebäude, deren Anzahl muß angegeben werden.
S. Wohngebäude.

Gefangene, wer die, für dieselben erforderlichen Medicamente, und die Verpflegung der Gefangenen (wenn sie mit Krankheit befallen) zu besorgen hat. S. Arrestanten.

Gefangene, müssen auf dem Transporte an den Händen geschlossen werden.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
Nov. 1804

No. der vorgetragenen Schrift 1650.

Geistliche, die Kraft des Ukas vom 12. Dez. 1801, wegen des Ankaufs liegender Gründe,

wird, auf Allerhöchsten Befehl, auch auf die geistlichen Personen ausgedehnt; und den geistlichen gleich den übrigen Personen bürgerlichen Standes erlaubt, solche Ländereyen kaufen zu können.

Ukas 14. May 1804. No. 8877.

Publ. 15. July 1804. No. 1991.

Archiv No. 300.

Geistliche. Personen geistlichen Standes, diese sollen auf Allerhöchsten Befehl, ohne vorher von ihrer Obrigkeit entlassen zu seyn, nicht zu Civildiensten angenommen werden.

Ukas 29. May 1800.

— 30. May 1801.

Antrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buxhövden Erlaucht,

21. May 1804. No. 1132.

Archiv No. 314.

Publ. 31. May 1804. No. 2456.

Geistliches Departement, bey der Anstellung der Beamten in allen Stellen des geistlichen Departements soll, auf Allerhöchsten Befehl, nach voriger Grundlage (Art) verfahren werden, und in Ansehung der Bestätigung derselben, in den Rangklassen nach den Stellen die sie bekleiden, soll man sich genau nach den Worten des Ukas von 1803 halten.

Allerh. Rescript 22. Jan. 1804, publicirt durch die St. Peterburgsche Zeitung No. 15.

Geistliches Vermögen. S. Kirchengüter.

Geld, wenn der Empfänger der Rekruten, bey Ablieferung der Rekruten einen Kerl hiezu namentlich fordert, oder neue Kleider, oder willkührlich Geld, und sich hierin nicht nach dem Willen des Ablieferers der Rekruten richtet; so wird ein solcher mit Degradirung und Entsetzung, von einem oder allem Range, auf eine Zeitlang, oder auch mit Geldstrafe belegt. Wer aber dem Ablieferer Geld oder Eswaren, mittelbar oder unmittelbar abdringt, wird so bestraft, wie einer, der einen fremden Kerl abgeliefert hat. S. Rekruten.

Allgemeine Verordnung über die Rekrutenaushebung, 29. Sept. 1766. Cap. III. §. 9 und 10. gedruckt Mitau 1797.

Gelder, die bey den Behörden einkommenden und zu den Reichsrevenüen gehörigen Gelder, sind sogleich den Kameralhöfen zuzusenden.

Ukas 10. März 1804. No. 4461.

Reg. Comm. 31. März 1804. No. 841.

Archiv No. 185.

Gelder, die der Krone gehören, und den Kameralhöfen eingesandt werden, was bey den Verschlügen, Communikaten und Berichten in solchen Fällen zu beobachten ist. S. Verschlüge.

Gelder (der Krone), was bey dem Transport derselben, in Betreff der zu zahlenden Transportkosten, zu beobachten. S. Kronsgelder.

Gelehrtenstand, da in den, zur Bewirkung der Avancements, vorgestellten Conduitenlisten der Beamten bisher angezeigt worden: „daß einige aus dem Gelehrtenstande, an

dere als Freywillige, in den Dienst getreten,“ diese Worte jedoch keinesweges den Stand eines jeden bezeichnen, indem ein Edelmann, Kaufmann und Bauer, ein Gelehrter, — ein freywillig in den Dienst Tretender aber ein jeder seyn kann, — ausgenommen die zu Rekruten abgegebenen Leute, die Diebe und Herumtreiber; — so wird vorgeschrieben: daß in Zukunft in den (für die Beamten des lies-, ehst- und kurländischen Gouvernements) vorzustellenden Conduitenlisten, angezeigt werden soll, aus welchem Stande namentlich jemand in den Dienst getreten.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
24. Sept. 1804.

Reg. Comm. an die Palaten und Befehl an
sämmliche Unterbehörden, 29. März
1805. No. 824. etc.

Archiv No. 243.

Gerbereyen, über die im kurländischen Gouvernement befindlichen Gerbereyen müssen dem Herrn Generalgouverneur, Grafen v. Burkhöden, die erforderlichen Nachrichten eingesandt werden.

Reg. Befehl an sämmliche Behörden 27.
Januar 1804.

Gerichtsbarkeit der Ebräer, in Criminal- und Civilsachen, wo sie bestimmt worden. S. Ebräer.

Gerichtsbehörden, müssen sich einer, ihrer Würde angemessenen, Reinlichkeit und Wohlstandigkeit befleißigen. S. Behörden.

Gerichtsglieder, (im furländischen Gouvernement, welche in den Sommerferien vor Eingang des Senatsukas, wodurch solche Ferien jedesmal besonders gestattet werden, verreiset sind, müssen sich, auf desfalligen Regierungsbefehl, wieder auf ihren Amtsposten einfinden.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden und Communicate an die Palaten 8. Juny 1804. No. 1586.

Archiv No. 363.

Gerichtsglieder, werden zur Adelsversammlung beurlaubt. S. Adelsversammlung.

Gesetzbücher, müssen bey der Regierung ordnungsmäßig abgehalten werden. S. Bücher.

Gesetzkommission, eine Allerhöchst bestätigte Unterlegung zur neuen Organisation der Gesetzkommission wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 28. Febr. 1804.

Reg. Comm. 4. May 1804. No. 1108.

Archiv No. 271.

Gesetzstellen, diese müssen in Zukunft von den Behörden in allen, an Se. Erlaucht den Hrn. Generalgouverneur Grafen von Burghöyden einzusendenden Unterlegungen und Protokollen nicht allein citirt, sondern auch auszugsweise (ganz, wie sie in dem vorliegenden Falle

als anwendbar erachtet worden) ausgeschrie-
ben werden.

Auftrag Sr. Erlaucht des Herrn Generals
von der Infanterie ic., Grafen v. Bur-
hööden, 11. Juny 1804.

Reg. Comm. 18. und 28. Juny 1804. No.
1113 und 1817.

Archiv No. 381.

Gesetze, (furländische) werden in Ansehung der
Prozeßnormen bestätigt. S. Appellations-
attestate.

Gesetze, (furländische) die dem Adel verliehenen,
werden Allerhöchst bestätigt. S. Rechte.

Gesetze, (neu erlassene) müssen in die Gesetzbücher
allemaal genau eingetragen werden. S. Ver-
ordnungen.

Gesinde, es wird verordnet, daß in Zukunft die
Kiegen- und Kornscheuern nicht mehr nahe bey
den Bauergesinden erbauet werden sollen. S.
Kiegen.

Gewehre, die Personen, welchen die Aufsicht
über Stadt- und Landpolizen übertragen wor-
den ist, werden aufs ernstlichste angewiesen,
nach Anleitung des Senatsukas von 1718, dar-
auf zu sehen, daß auf keinen Fall in den Ge-
sinden Gewehre geladen, noch geladene Ge-
wehre von irgend jemandem daselbst gehalten
werden.

Reg. Befehl 15. Febr. 1804. No. 439 ic.

Gewürzladen, in denselben dürfen keine Medi-
kamente gehalten werden. S. Aerzte.

Gildegenossen, was dieselben der Krone alljährlich an Abgaben zu entrichten haben. S. Abgaben.

Gold und Silber, es wird einem jeden auf Allerhöchst namentlichen Befehl gestattet, sein verarbeitetes oder unverarbeitetes Gold und Silber, in den Münzhof, gegen gangbare Münzsorten, zu verwechseln; woben aber der Abgang und die Kosten für das Prägen zu ersetzen sind, weshalb eine Tabelle, wieviel der Münze dafür zu ersetzen ist, beigelegt worden.

Ufas 20. Januar 1804.

Publ. 12. Juny 1804. No. 1971.

Archiv No. 68.

Goldingscher Oberhauptmann. Hiezu wird, auf Allerhöchsten Befehl, der Selburgsche Herr Oberhauptmann, Carl v. Rutenberg, bestätigt.

Comm. der Gouvernementsregierung 22.

März 1804. No. 755.

Archiv No. 150.

Gottesdienst, den Stadt- und Landpolizeyen wird, auf Allerhöchst namentlichen Befehl, vorgeschrieben, daß sie für die Sittlichkeit und Ehrfurcht in allen Kirchen wachsam seyn sollen, und die Vergehungen wider diesen Befehl, mit Anzeige der Person, so wie der dabey vorgefallenen Umstände, Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur Grafen v. Burkhöden einberichten sollen, auch mit den Schuldigen nach den Gesezen zu verfahren haben.

Publ. 16. Nov 1804.

Vortrags No. 1656.

Gouvernementschefs, diese müssen bey Besichtigung der sich zum Dienst verstümmelt habenden Rekruten, alle Sorgfalt beobachten. S. Verstümmelung.

Gouvernementsprokureur, wenn derselbe, in Freyheitsreklamationsfachen, dem Urtheile des Gerichtshofes benpflichtet, wird dem Freyheitsreklamanten dennoch die Appellation gestattet. S. Prokureur.

Gouvernementsrentmeister Wegner, wird zum Collegienassessor ernannt. S. Wegner.

Gouverneur, wer bey dessen Abwesenheit vom Gouvernement, seine Stelle vertritt. S. Civilgouverneur.

Gouverneur, der kurländische Herr Civilgouverneur, wirkliche Statsratsrath und Ritter von Arsenieff Excellenz, erhält unterm 7. Dez. 1804, in Rücksicht dessen, daß er zur Beendigung der in Kurland, zur Einrichtung des Forstwesens etablirt gewesenen Commission, seiner Seits das Erforderliche, mit erwünschtem Erfolge beygetragen hat, von Sr. Kaiserlichen Majestät ein Allerhöchst eigenhändiges Dankschreiben, mit Zusicherung des Allerhöchsten Wohlwollens und Allerhöchst Dero besonderer Zufriedenheit.

publicirt 29. Dez. 1804.

No. der Mitauschen Zeitung 104.

Grünhof, (Privataut) daselbst wird für die Zukunft alljährlich auf Jakobitag ein Jahrmarkt

bestimmt, und solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Publ. 20. May 1804. No. 1343.

Archiv No. 298.

Güter. S. liegende Gründe.

Güter, können von Kaufleuten, welche von der 8. Klasse sind, angekauft werden. S. Kaufleute.

Güter, unbewegliche, worüber ein Streit entsteht, und die in verschiedenen Gouvernements belegen sind, wie beym Verkauf derselben zu verfahren ist. S. Vermögen.

Güter, (donirte) den Gutsbesizern, welchen ganze Dörfer (mit der ganzen damaligen revisionsmäßigen Seelenzahl), verliehen worden, sind alle diejenigen verfehlten Seelen zuzuschreiben, welche wirklich aus solchen Dörfern herkommen, sofern diese nicht schon anderswo bey der Revision zugeschrieben wären. Bey den Dörfern aber, die nur zum Theil donirt worden, — (d. h. nur mit einem Theil der revisionsmäßigen Seelenzahl, und wobey ein anderer Theil der Seelenzahl noch der Krone gelassen und vorbehalten worden), — sind den Gutsbesizern nur diejenigen verfehlten Seelen zuzuschreiben, welche wegen Verwandtschaft oder Minderjährigen, so eine Erziehung bedürfen, zu den Familien gehören, die verschenkt sind; die übrigen Bauern sind der Krone zuzuschreiben, auch ihnen die gehörige Portion Landes zu lassen.

Ukas 11. Juny 1801. No. 2345.

Vortrags No. des kurländischen Kameralhofs 2564.

Güter, es wird über die Anzahl der sämmtlichen Güter und Wittwen, so wie der darauf befindlichen Gesinde, ein Verschlag von den Behörden einverlangt, den sie an den kurländischen Herrn Civilgouverneur Excellenz einzusenden haben.

Reg. Befehl an sämmtliche Unterbehörden, und Communikat an das piltenische Landrathskollegium, Nov. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1733.

Gutsbesitzer, die kinderlos verstorben, wie es mit ihrem liegenden (unbeweglichen) Vermögen zu halten ist. S. Kinderlose.

H.

Hanf, das Einweichen des Hanfes in Flüssen wird aufs strengste verboten, und nur gestattet, in solchen Gegenden, wo kein anderes Wasser ist, sich sodann aus den Flüssen, in zu bereiten- de Gruben das Flußwasser zu leiten; jedoch ohne daß dabey der Fluß benachtheiligt wird.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft 8.

July 1804. No. 1937

Häuser, deren Anzahl in den Städten und Flecken anzuzeigen, so wie andere Lokalnachrichten einzuberichten, wird den Behörden aufgegeben.

Reg. Befehl an die Magistrate 14. Januar 1804.

No. des Reg. Archivs 690.

Herumtreiber und Almosensammler, (fremde) sollen nicht gelitten werden. S. Bettler.

v. Zeucking, Mitauscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor, wird zum Bauskeschen Hauptmann Allerhöchst bestätigt.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buchhöden Erlaucht,
14. Dez. 1803.

Reg. Comm. 12. Jan. 1804. No. 80.

Archiv No. 10.

Hofesbauern, wenn diese, oder sonst ein Erbkerl, oder Bauer, entlaufen sind, und ohne Wissen des Gutsbesizers, oder des Eigenthümers, wo sie zur Revision angeschrieben sind, in Militairdienste gehen; so sind dieselben, auf Verlangen des Eigenthümers, wieder, nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Wahrheit ihrer Aussage, demselben zurück zu liefern, oder derselbe kann einen solchen ohne sein Wissen Entlaufenen auf Abrechnung abgeben.

Allerh. Verordnung über die Rekrutenaushebung 29 Sept. 1766. Cap. I. §. 23., gedruckt Mitau 1797.

Holz, es wird den Mitauschen Stadteinwohnern der Ankauf des Brennholzes von dem hier einquartirten Militair, — bey Strafe der Confiskation zum Besten des Quartierwesens, — aufs strengste untersagt.

Publ. 25. May 1804.

Holz, zur Begünstigung des Transithandels wird Allerhöchst gestattet, daß das von russischen Unterthanen in Schweden angekaufte Holz, über den Ladogasee, die Neva und über den St.

Petersburger Hafen, — gegen Entrichtung des gesetzlichen Zolls, — verführt werden kann.

Allerh. namentlicher Befehl 16. Sept. 1804.

Ukas 27. Sept. 1804.

Publ. 16. Jan. 1805. No. 86.

Archiv No. 78.

Holz, wenn Holz zu Bauten, von den Arrendatoren der Kronsgüter ic., von den Predigern, Organisten und Rüstern der Kirchspielskirchen auf den Kronsgütern, erforderlich ist; so müssen selbige desfalls beym Oberforstamte nachsuchen; in ihren Forderungen (Eingaben) die Anzahl der Balken, auch deren Länge und Stärke, angeben, imgleichen einen Riß von dem Gebäude, welches sie in guten Stand setzen, repariren, oder ganz neu erbauen wollen, beyfügen. Die desfalligen Forderungen müssen ohnefehlbar zum 1. Juny einkommen, damit der Oberforstmeister Zeit hat, dieselben zu untersuchen, die Genehmigung des Civilgouverneurs einzufordern, und vor dem 1. Sept., wo das Aufhauen der Bäume gesetzlich gestattet ist, die erforderliche Vorschrift an die Förster erlassen kann. Alles dieses Holz wird ganz unentgeltlich verabsolget.

Allerh. bestätigtes Forstreglement 11. Nov. 1804. §. 11.

Befehl des kurländischen Kameralhofes an die Kronsämtler im Febr. 1805.

Holz, der Kronsbauer, welcher des Holzes bedarf, suchet vom 1. Juny ab, bey dem Förster darum an, der Förster aber, nachdem er sich durch per-

sonliche Untersuchung von dem wirklichen Erforderniß (Bedürfnissen) überzeugt hat, unterlegt solches dem Oberforstmeister nicht später als den 15. July, damit derselbe die erforderliche Vorschrift des Oberforstmeisters, unter Genehmigung des Civilgouverneurs, zum Septembermonat erhalten kann.

Allerh. bestätigtes Forstreglement 11. Nov. 1804. §. 12.

Befehl Eines kurländischen Kameralhofes an die Kronsämter, im Febr. 1805.

Holz, wie viel das einquartirte Militair erhält.
S. Militair.

Hüte, (runde) dürfen nicht bey der Uniform getragen werden. S. Uniform.

Husaren, es ergeht abermals ein Verbot, Leute (als Dienstboten) zu halten, die wie Husaren gekleidet sind, und selbige Seitengewehre tragen zu lassen.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen 25. July 1804.

No. der Ausfertigung 2170.

J.

Jahrmarkt, (neuer) auf dem Privatgute Grünhof wird alljährlich auf Jakobitag ein neuer Jahrmarkt zu halten bestimmt.

Publ. 20. May 1804. No. 1343.

Archiv No. 298.

Jassak, zahlende Unterthanen (d. i., welche den Tribut in Pelzwerk anstatt der Kopfsteuer in Sibirien entrichten), müssen gleichfalls Rekruten stellen.

Auszug aus der allgemeinen Verordnung zur Aushebung der Rekruten. S. 1., gedruckt Mitau 1797.

Jeske, Candidat der Theologie, wird zum Reichskandidaten erwählt. S. Reichskandidat.

Jluxtsches Hauptmannsgericht, bey demselben wird Adam v. Bieringhof, an Stelle des ehemaligen Assessors v. d. Howen, zum Assessor Allerhöchst bestätigt, auch in Eyd und Pflicht genommen.

Ufas 14. Febr. 1805.

Reg. Befehl an die competenten Behörden Febr. 1805.

Inquirirung, es müssen darüber, daß in der Untersuchung keine drohende (torquirende) Inquirirung bey der Unterbehörde vorgenommen worden, von derselben Zeugnisse, mit der Unterschrift des Inhaftaten und der Gerichtsglieder, zusammt den Akten, dem Gerichtshofe peinlicher Sachen jedesmal mit eingesandt werden.

Allerh. namentlicher Befehl 6. Nov. 1804.

Ufas 18. Nov. 1804. No. 2989.

Archiv No. 817 und 934.

Inquisiten, auf Allerhöchst namentlichen Befehl sollen die Behörden auch von denjenigen In-

quisiten, die auf namentlichen Befehl dem Gericht unterzogen worden, alle nöthigen Rechtfertigungen und Beweise entgegen nehmen, und solche untersuchen.

Ukas 3 Dep. 31. May 1804. No. 2920.

Archiv No. 371.

Inquisition, auf Allerhöchsten Befehl soll ein jeder, unter Inquisition stehender Angeklagte, nach der bisher festgesetzten Ordnung, mit allen seinen Beweisen gehört, und ihm unabweichlich die in den Gesetzen erlaubten Mittel, zur Darlegung (zum Beweis) seiner Unschuld beizubringen, bey den Behörden gestattet werden; welches zur schuldigen Nachachtung eröffnet wird.

Ukas 31. May 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,
Januar 1805.

Vortrags No. 39.

Inquisitionssachen, wider diejenigen, welche sich wider Amt und Pflicht vergangen, sind bey dem Gerichtshof peinlicher Sachen zu verhandeln.

Ukas 7. April 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
30. July 1804.

Comm. der Gouv. Reg. 30. July 1804.
No. 2220.

Archiv No. 503.

Inquisitionssachen, auf deren Beschleunigung im kurländischen Gouvernement, hat der Landhofmeister zu sehen. S. Criminalsachen.

Inquisitionsfachen, allen, dem Oberhofgerichte untergeordneten Behörden, (auch Patrimonialgerichten) wird vorgeschrieben, besonders in Inquisitionsfachen, bey Abhörnung der Inquisiten und Zeugen, die Eruirung der Wahrheit, und zugleich die Rettung der Unschuld, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, anbey auch der genauesten Ordnung und möglichsten Beschleunigung, bey Verhandlung und Aburtheilung solcher Sachen (Criminal- und Inquisitionsfachen) sich zu bestrengen.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte,
24. Oktobr. 1804.

Missiv No. 494 bis 515.

Inquisitionsfachen: Verschlag, ein monatlicher, muß in Zukunft an das 5 Departement Eines dirigirenden Senats eingesandt werden.
E. Criminalverschlag.

Instruction, (Allerhöchste) für die Geseßkommission, die darin, wegen Behandlung der Criminal- und Inquisitionsfachen ertheilten Vorschriften, werden den Behörden anempfohlen.
E. Criminal- und Inquisitionsfachen.

Interponirung der Appellation, es soll in Ansehung des Termins, zur Interponirung der Appellation, nach den allgemeinen, in jedem Gouvernement vorhandenen Geseßen, verfahren werden.

Ukas 30. Nov. 1803. No. 6947.

Archiv No. 21. vom Jahr 1804.

Interponirung der Appellation, bey Freyhheitsreklamationsfachen, von Seiten des Freyhheitsreklamanten, wie es dabey zu halten, wenn der Gouvernementsprokureur mit dem Spruch zufrieden ist, der Reklamant aber appelliren will.

S. Prokureur.

Irakuzische Gouvernementsregierung, welche Verbrecher an dieselben gesandt werden sollen.

S. Verbrecher.

Jurisdiction, es wird die Vorschrift, welcher Jurisdiction die Ebräer unterworfen seyn sollen, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

S. Ebräer.

Justizkollegium, daselbst wird der Herr Hofrath Sahlfeldt als Prokureur angestellt.

S. Sahlfeldt.

K.

Kahals, diese müssen für die Vontreibung der Kronsabgaben der Ebräer Sorge tragen.

S. Kronsabgaben.

Kalender, in dem Mitauschen Kalender vom Jahr 1805 muß auch die Entfernung der Kreisstädte, so wie der anderen vorzüglichen Städte und Flecken, imgleichen die Namen der Poststationen, angezeigt werden.

Befehl der Regierung an das Concilium des akademischen Gymnasiums zu Mitau 16. Nov. 1804. No. 3145 und 14. Dez. 1804. No. 3549. No. des Vortrags 936.

Kameralhof, Nowogorodscher, erhält einen Beweis wegen unrechtmäßiger Abtheilung einiger Privatländerereyen. S. Privatländerereyen.

Kandidaten. S. Candidaten.

Kanzelleybeamte, die Conduitenlisten von allen Kanzelleybeamten aus den verschiedenen Behörden des kurländischen Gouvernements, müssen, nebst einem genauen Verzeichnisse derselben, Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur eingesandt werden.

Befehl der Gouvernementsregierung an sämtliche Unterbehörden 11. May 1804.

No. der Ausfertigung 1249 bis 1265.

Kanzelleybeamte, zu denselben solien jederzeit tüchtige Subjekte genommen werden S. Sekretaire.

Karten, die Karten von dem polnischen Formate sollen von nun an, und bis zum 1. Okt. 1806, nach folgenden Preisen verkauft werden, als: ein Duzend von der ersten Sorte, zu 3 Rubeln 60 Kop., ein Spiel zu 30 Kop., von der zweyten Sorte aber ein Duzend zu 2 Rubeln 40 Kop., und ein Spiel zu 20 Kop.

Publ. 19. Sept. 1804 durch die Zeitungen.

Kasernen, die zur Erleichterung der Einquartierung für die Stadt- und Landeinwohner erbauten Kasernen, müssen auch von der Stadt und dem Lande unterhalten werden.

Allerh. bestätigter Doklad 14. März 1804.

Publ. 3. Juny 1804. No. 1868.

Archiv No. 546.

Katholisches Vermögen, die das katholische geistliche Vermögen betreffenden Sachen, sol-

len, auf Allerhöchsten Befehl, von den Gerichtshöfen revidirt, und sodann an die Kameralhöfe, wie auch an die Vorsteher der Gouvernements communicirt werden, damit diese ihre Meinungen darüber fällen, und von sich aus solche Sachen unmittelbar an den Senat vorstellen können. Wobey dem kurländischen Oberhofgerichte und den Hauptgerichten noch besonders aufgegeben wird, daß sie vor Abfassung der entscheidenden Urtheile in solchen Sachen, die Meinung des Gouv. Procureurs anhören sollen.

Allerb. Doklad 12. July 1804.

Ukas 8. August 1804. No. 4124.

Archiv No. 548.

Kathorschnicken, von diesen, so wie von den Exilirten, dürfen auf der Post keine Briefe angenommen werden. S. Briefe.

Kathorschnicken, werden auf Kosten der Krone unterhalten.

Ukas 30. Sept. 1804. No. 18189.

Comm. der Reg. 13. Dez. 1804. No. 3007.

Archiv No. 879.

Kattun, die Einfuhr aller baumwollenen und Kattunleinwand, unter den Namen Metkal, wird auf der Landgrenze vom baltischen bis zum schwarzen Meere verboten, worunter auch die Zise, die Halbzise und unaefärbten gedruckten und farbigt gewebten baumwollenen Zeuge verstanden sind.

Allerb. namentlicher Befehl 19. Aug. 1804.

Publ. 25. Januar 1805. No 188.

✦ Archiv No. 186.

Kaufleute, können Ländereyen ohne Bauern kaufen. S. Ländereyen.

Kaufleute, sowohl die russischen als auswärtigen Kaufleute, die des Rechtes genießen, den Großhandel über die Grenze zu treiben, erhalten die Erlaubniß, den Transitthandel mit der Moldau und Wallachen zu führen.

Ufas 14. März 1804.

Reg. Comm. 12. April 1804. No. 989.

Archiv No. 214.

Kaufleute, auf Allerhöchsten Befehl, sollen zur Vermeidung der von den Kaufleuten, bey Vertheilung ihres Vermögens unter ihre Familie, nicht selten vorkommenden Verheimlichungen von Capitalien, die Gerichtshöfe und andere Behörden, denen die Corroboration solcher kaufmännischen Familientransakte obliegt, den Magisträten und Stadträthen darüber die erforderlichen Anzeigen machen, damit diese die vorschristmäßigen Kronsabgaben von dergleichen Capitalien erheben können.

Allerh. Befehl 21. Sept. 1804.

Ufas 16. Okt. 1804. No. 19046.

Archiv No. 721.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Magistrate Nov. 1804.

Wortrags No. 1648.

Kaufleute, von der achten Klasse, können nach dem Ufas vom 23. Febr. 1803, auf den Grund

der mit den angesiedelten Bauern abzuschließenden Contracte, Güter ankaufen und besitzen.

Allerh. namentlicher Befehl 18. Okt. 1804.

Ukas 24. Okt. 1804. No. 19556.

Archiv No. 746 und 769.

Kaufmannschaft, wie die dazu angeschriebenen Bauern ihre Kronsabgaben zahlen. S. Bauern.

Kaufmannsstand, diejenigen, die sich dazu anschreiben lassen, müssen in den Städten und Flecken verbleiben. S. Bürgerstand.

Kaufmannsstand, in welchen Fällen sich der Kronsbauer zum Kaufmannsstande einschreiben lassen kann. S. Kronsbauern.

Kinderlos verstorbene Gutsbesitzer, mit dem liegenden Vermögen derselben soll es, wenn sie ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, nach dem Ukas vom 23. März 1714 gehalten werden, dem zufolge solchen kinderlos verstorbenen Gutsbesitzern, die freye Disposition ihres liegenden Vermögens überlassen ist.

Ukas 14. July 1804. No. 868.

Archiv No. 517.

Kircheneigenthum, in der Allerhöchst eigenhändig unterschriebenen Verordnung, über die geistliche und kirchliche Einrichtung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, ist unter andern vorgeschrieben: §. 7. „die Güter und Capitalien der Klöster und Kirchen sollen mit demselben Recht, wie die Kronsgüter, in ihrer Vollständigkeit ohne Abbruch geschützt und erhalten werden.“ Die zu den Klöstern und Kir-

chen gehörigen Gebäude, und die zu den Seminarienschulen und Spitalern bestimmten Widmen, sollen nur zu ihrem Nutzen und Bedürfnisse verwandt werden. Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen Gebäude der Geistlichen, worin dieselben wohnen, wenn selbige auch, zur Erfüllung ihrer Amtspflichten, sich entfernt befänden, von jeglichem Standquartier oder Aufnahme zu Quartieren, frey bleiben. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums in Fällen, wo dasselbe angetrungen würde, ist nach dem Allerhöchsten Befehl vom 19. Aug. 1799, wie wegen des Kronseigenthums bey den Behörden zu verfahren. conf. Ukasauszug vom Jahr 1799 unter: Stück, ferner von 1803, unter: Katholisches Vermögen.

Allerh. namentl. Befehl 13. Okt. 1801.

Kircheneigenthum, diejenigen Gerichte, welche das Kirchengut zu untersuchen, und in dergleichen Streitsachen zu entscheiden haben, müssen das Recht des geistlichen Eigenthums auf alle mögliche Art aufrecht erhalten.

Ukas 26. May 1803. No. 2045.

Publ. 15. July 1803. No. 1401.

Archiv No. 405.

Kirchenfeste, es wird die Vorschrift eröffnet, welche Kirchenfeste für die Zukunft gefeyert werden sollen. S. Feste.

Kirchenfeste, nach dem, Einem kurländischen Consistorio vom Reichs-Justiz-Collegio mittelst Befehls abschristlich zugefertigten Verzeichnisse, über die zu feyernenden Kirchenfeste,

soll auf Allerhöchsten Befehl, außer den übrigen darin bestimmten Krons- und Festtagen, auch das Pfingstfest gefeyert werden.

Allerh. Befehl 27. Jan. 1805.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums an das kurländische Consistorium 6. März 1805. No. 394.

Archiv No. des Consistoriums 8:

Kirchen, in denselben soll von den Stadt- und Landpolizeyen darauf gesehen werden, daß die Sittlichkeit und Ehrfurcht daselbst nicht verlehrt wird. S. Got esdienst.

Kirchenländereyen, dürfen an keine Privatpersonen als Eigenthum abgegeben werden. S. Ländereyen.

Kirchenvisitatoren. Die von der allgemeinen Versammlung des kurländischen Adels neu erwählten, und mittelst Unterlegung vom 10. Febr. 1805 Einer kurländischen Gouvernementsregierung zur gehörigen Beeidigung vorgestellt en zwey Kirchenvisitatoren, und zwar für Semgallen der Herr Collegienrath und Ritter Otto Ernst v. Bolschwin, und für Kurland der ehemalige Luckumsche Instanzgerichtsrath Peter von Medem, werden am 21. Febr. 1805 in Eyd und Pflicht genommen, und solches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Reg. Comm. 21. Febr. 1805. No. 502.

Archiv No. 124.

Klagen, (unrechtmäßige) über die Entscheidungen Eines dirigirenden Senats, was dabey zu beobachten. S. Senat.

Klagen, wegen Wechfelschulden, über Personen, die in einem anderen Gouvernement wohnen, wie sie anzubringen find. S. Wechfelklagen.

Kollegienassessor. Hiezu wird der Justizrath D. v. d. Brincken ernannt.

Ukas 29. April 1804.

Archiv No. der Reg. 1473.

Kollegienassessoren, der Jagdsecretair Lit. Rath Lufkau, und der Translateur, Collegiensecretair Lenz, werden, weil sie bey der in Kurland, zur Bildung des Forstwesens niedergesetzt gewesenen Commission, mit gearbeitet haben, zu Collegienassessoren Allerhöchst ernannt.

Allerh. Befehl 30. Nov. 1804.

Kollonien, bey Verurtheilung der Verbrecher zur Versendung nach den Kollonien, ist der Gouvernementsregierung jedesmal die Größe des von dem Verwiesenen begangenen Diebstahls anzuzeigen. S. Diebstahl.

Kollonisten, können von den Edelleuten auf ihren Gütern angesiedelt werden. S. Edelleute.

Kopfststeuer, hiezu sind die Soldaten, welche mit dem St. Annenorden beehrt worden, nicht anzuschreiben.

Allerh. Befehl 18. März 1804.

Publ. 18. May 1804. No. 1325.

Archiv No. 304.

Kopfststeuer, wie viel die schlechtweg zur Kopfststeuer angeschriebenen freyen Leute an Kronsabgaben zahlen müssen. S. Abgaben.

Kopfststeuer, wenn ein zur Kopfststeuer angeschriebener Bürger sich zu einer Gilde umschreiben

lassen will, so muß er die Kronsabgaben von diesen beyden Ständen erlegen.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No 489.

Archiv No. 157.

conf. Publ. 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

v. Korff, Vicepräsident bey Einem Reichs-Justiz-Collegio, wird daselbst zum Präsidenten Allerhöchst ernannt. S. Präsident.

Kornvorrathsmagazine, die alljährlich in den Monaten Oktober und März einzufendenden Verschläge über den Vorrath des Kerns in den Magazinen, sollen nach der darüber erlassenen Vorschrift abgefaßt, und dann zur bestimmten Zeit eingesandt werden.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte 24 Febr. 1804. No. 471 bis 483.

No. des Reg Archivs 203.

Kranke Arrestanten, wer für die Verpflegung und Medizin solcher kranken Arrestanten zu sorgen hat. S. Arrestanten.

Kranke, vom Militair. Es können die Einwohner nicht gezwungen werden, franke Militairpersonen in ihre Häuser aufzunehmen, weder auf dem Lande noch in den Städten, sondern für solche Kranke müssen besondere Lazarethe erbaut werden.

Allerh. bestätigter Doklad 14 März 1804.

Publ. 30. Juny 1804. No 1868.

Archiv No. 546.

Kramladen, dürfen keine Arzeneien halten. S. Aerzte.

Kreisgericht, auf Allerhöchsten Befehl sollen (dem 420 §. der Gouvernementsverordnung gemäß) die bey einem Kreisgerichte anhängigen Sachen nicht an ein anderes Kreisgericht devolvirt werden.

Ufas 30. May 1804. No. 905.

Reg Comm. 15. Juny 1804. No. 1578.

Archiv No. 374.

Kronsabgaben, wie dieselben von den, zu den Zünften angeschriebenen, Bauern zu erheben sind. S. Bauern.

Kronsabgaben, bey dem Umschreiben zu einem neuen Lebensstande muß für die Abgaben des ersten Standes Bürgschaft geleistet werden.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

conf. Publ. 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

Kronsabgaben, die Kahals der Ebräer müssen darauf sehen, daß die von den Ebräern zu entrichtenden Kronsabgaben, so lange selbige in der gegenwärtigen Lage verbleiben, prompt beygebracht werden.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Kronsabgaben, wie diese für die verstorbenen Einhöfner beyzutreiben sind. S. Einhöfner.

Kronsabgaben, es wird die Vorschrift zur allgemeinen Nachachtung gebracht, wie die Kronsabgaben, und wie hoch, von den zu verschiedenen Ständen angeschriebenen freyen Leuten erhoben werden sollen. S. Abgaben.

Kronsbauern, die sich zum Kaufmanns- oder Bürgerstande anschreiben lassen, zahlen die Abgaben gedoppelt.

Ukas 27. Sept. 1800.

Reg. Comm. 29. März 1804. No. 845.

Archiv No. 194.

Kronsbauern, können, sie mögen untergeordnet seyn wem sie wollen, Ländereyen ohne Bauern ankaufen.

Allerh. Befehl 12. Dez. 1801.

Ukas 31. Januar 1802.

Publ. 30. März 1804. No. 854.

Archiv No. 208.

Kronsbauern, wie es mit den über sie ertheilten Rekrutenquittungen gehalten ist. S. Quittungen.

Kronsbauern, die in den Kaufmanns- oder Bürgerstand verzeichnet zu werden wünschen, müssen sich deshalb zuvor an ihre Hauptobrigkeit verwenden, um da die Einwilligung dazu zu erhalten, und zwar: die zu den Fabriken gehörigen Kronsbauern, an das Manufakturkollegium, die Reichs- und Oekonomiebauern, an die competenten Kameralhöfe, die Schloßbauern, an das Appanagendepartement ic.; die Hauptobrigkeit untersucht sodann solche Unterlegungen, und nachdem sie die wahre Noth-

wendigkeit und den Reichsnutzen (betreffend die gewünschte Verzeichnung) ermogen und geprüft hat; so unterlegt sie ihr Gutachten darüber dem dirigirenden Senat; welches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Ukas 21. Oktober 1797 an den kurländischen Kameralhof.

Kronsbauern, zur Einschreibung eines Kronsbauern zur Kaufmannschaft werden folgende Bedingungen vorgeschrieben, wo ihm eine solche Einschreibung gestattet werden kann, als: 1) wenn der Landmann durch Zufall den Feldbau liegen gelassen, oder sich damit gar nicht beschäftigt gehabt; sich seit geraumer Zeit zu einem kaufmännischen, oder bürgerlichen Gewerbe, oder zu einem in der Stadt brauchbaren Handwerk gewöhnet; 2) wenn derselbe sich mehrentheils in der Stadt aufgehalten, oder sich dort gänzlich angesiedelt gehabt; 3) wenn das von ihm eingearbeitete (bearbeitete) Land nicht unbearbeitet geblieben; 4) wenn die ihm ablassende Gemeinde darthut, daß er mit keinen Restantien in dem Gemeinenwesen behaftet ist, die ihn aufnehmende Stadtgemeine aber sich dazu anheischig macht, daß seine Bauerabgaben bis zu der nächsten Revision prompt entrichtet werden sollen, und endlich 5) wenn ein solcher Landmann zur Sicherheit der Entrichtung (bey der Einschreibung zur Kaufmann- oder Bürgerschaft, oder zu einer Zunft) auf Verlangen der Gemeinde, die dreijährige Quote der Abga-

ben, welche er für beyde Erwerbsstände zu entrichten hat, baar im Gelde, oder durch Bürgschaft beygebracht hat.

Cirkulärbefehl an sämtliche Kameralhöfe vom 1. Departement Eines dirigirenden Senats 20. Okt. 1804. No. 19259.

No. des Vortrags im kurländischen Kameralhof 3594.

Kronsbesitz, wie die Sachen, das Appanagenvermögen betreffend, wenn etwas vom Kronsbesitz abgehen soll, zu behandeln sind. S. Appanagenvermögen.

Krongelder, wie die Vorschläge über Krongelder anzufertigen und einzusenden sind. S. Vorschläge.

Krongelder, in Gemäßheit des Ukas vom 26. Sept. 1780 und 1783, desmittelst verordnet worden, in allen Gouvernements doppelte Progonnen zu zahlen; wird für die Zukunft vorgeschrieben, auch für den Transport der Krongelder; (wenn derselbe mittelst freyen Affords nicht geschehen könnte, und durchaus nothwendig wäre) Pomodden von den Einwohnern zu nehmen. Die Zahlung der Progonngelder aber ist nicht anders, als nach eben derselben allgemeinen Verordnung zu bewerkstelligen.

Allerh. Befehl 19. Okt. 1804.

Ukas 29. Nov. 1804.

Publ. 17. Jan. 1805. No. 124.

Archiv No. 79.

Kronsrückstände, deshalb ergehen die erforderlichen Befehle an sämtliche Behörden des kurländischen Gouvernements.

Reg. Befehl 16. May 1804, sub No. 1357 bis 1363.

Kruse, Registrator, wird als Protokollist bey dem Selburgschen Oberhauptm. Gerichte angestellt.

Reg. Befehl 26. May 1804.

No. der Ausfertigung 1440 bis 1442.

Kruse — nichts.

Küster, wo die Küster bey Kirchspielskirchen auf Kronsgütern, und wie sie das Holz zu Bauten nachzusuchen haben. S. Holz.

Kunststücke, Zufolge Auftrags Sr. Erlaucht des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burhóoden, wird sämtlichen Stadt- und Landpolizenen des kurländischen Gouvernements vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß kein Fremder, welcher sich damit abgiebt, sogenannte Kunststücke, wilde ausländische Thiere, Marionetten u. dgl. zu zeigen, dies nicht ohne Erlaubniß und erhaltene Bewilligung Sr. Erlaucht thun soll.

Publ. 29. Febr. 1804 durch die Mitauschen Zeitungen. No. der Ausfertigung bey der Regierung 582.

L.

Lamberg, Friedrich, Untergerichtsadvokat, wird zum Oberhofgerichtsadvokaten bestellt. S. Oberhofgerichtsadvokat.

Landstraßen, diese, so wie die Fährten und Brücken, sollen überall auf das vollkommenste reparirt werden, und haben die Mannrichter darauf, bey eigener Verantwortung, mit allem Ernst zu sehen.

Landstraße, die von Mitau über Eckau nach Friedrichsstadt so wie die von Frauenburg nach Goldingen gehenden Landstraßen, sollen mit Werstpfeilen versehen, auch gehörig vermessen werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
31. May 1804. No. der Ausfertigung
1559 bis 1567.

Landtag, dazu können auch die adlichen Beamten einen Urlaub erhalten. S. Adelsversammlungen.

Lazareth, für das einquartirte Militair, wer solche zu erbauen hat. S. Militair.

Ländereyen, es wird das Recht, Ländereyen ohne Bauern, sammt allem demjenigen, was auf der Oberfläche und im Schlosse derselben befindlich ist, eigenthümlich acquiriren zu können, auf alle russische Unterthanen ausgedehnt; und sind hievon nur die den Gutsbesitzern gehörige Erbbauern zu erimiren. Dies Recht wird daher auszuüben gestattet: 1) der Kaufmannschaft, 2) der Bürgerschaft, so wie allen denjenigen Personen, welche städtische Berechtigungen genießen, 3) den Kronsbauern, imgleichen 4) allen von den Gutsbesitzern frengelassenen Leuten; dergestalt, daß diese dergleichen Ländereyen von solchen Personen, die nach den Gesetzen dazu berechtigt sind, erstehen,

und die darüber ausgestellte Kaufbriefe sich von den competenten Behörden verabsolgen lassen können.

Allerh. Befehl 12. Dez. 1801.

Ukas 31. Jan. 1802.

Publ. 30. März 1804. No. 854.

Archiv No. 208.

Länderereyen, die Länderereyen der Einhöfner (Obnormorzen) sind von den Länderereyen der Possesoren abzusondern.

Allerh. Befehl 16. August 1804.

Ukas 4. Nov. 1804.

Archiv No. 861.

Länderereyen, die der Kirche gehören, sollen nach den, in dem unten angeführten Ukas allegirten Gesezen, an keine Privatleute zum Eigenthum abgegeben werden; indem mittelst Allerhöchsten Befehls vom 8. May 1779 vorgeschrieben worden: die den gegenwärtigen Kirchen nähere Hofesplätze, sind in einen solchen Zustande zu bringen, daß solche auf immer blos nur den Kirchendienern gehören sollen, imgleichen wo bey den Kirchen taugliche Plätze befindlich sind, sollen selbige den Kirchendienern, nach ihrem Wunsche, abgegeben werden, mit der Bedingung, daß selbige an keinen andern in Besiß übergehen können; da auch in der Landmesserinstruktion im 10. Hauptstück und 1. Punkt verordnet ist, daß die den Kirchen, wo Gottesdienst gehalten wird, gehörigen Länderereyen mittelst den Pissozowi-Büchern und Gebungen, zu denselben angeschrieben werden sollen. Zum gleichmässi-

gen Verfahren nach diesen Gesezen ist dieser Ukas an alle Gouvernementsregierungen erlassen worden.

Ukas 25. July 1804. No. 4000, aus dem
3. Dep. Eines dirigirenden Senats.

Comm. der Reg. 13. Dez. 1804. No. 3005.
Archiv No. 878.

Länderereyen, welche Privatpersonen gehören, wie es bey deren Abtheilung zu halten. S. Privatländerereyen.

Lebensstand, (neuer) wie es beyhm Umschreiben dazu gehalten werden soll. S. Umschreiben.

Leibesstrafe, wenn auf dieselbe erkannt wird, und wären es auch nur wenige Hiebe, so müssen die Criminalakten, vor der Exekution, dem Oberhofgerichte zur Revision eingesandt werden.

Ukas 7. Nov. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden des kurländischen Gouvernements 20. Dez. 1804. No. 3640.

Archiv No. 899.

Leichen, das Einführen der Leichen vom Lande nach der Stadt, damit sie daselbst besichtigt und obducirt werden können, wird durchaus verboten, und dagegen vorgeschrieben, daß die zu besichtigenden Leichen auf dem Lande, von den Gütern so lange an schicklichen Orten aufbewahrt werden mögen, bis der zur Obduction zu requirirende und dazu abzuholende Kreisarzt, sich an Ort und Stelle eingefunden, und die Obduction vollzogen haben wird. Die Kreis-

ärzte aber sind von der Medizinalbehörde anzuweisen, sich allemal unverzüglich auf die an sie ergangene Requisition zur Obduction eines solchen Leichnams, an Ort und Stelle einzufinden.

1. Publ. 12. Febr. 1804, durch die Zeitungen. Leihbank, wie hoch die daselbst verschriebenen Seelen angenommen werden sollen. S. Bauern. Venz, Translateur beym kurländischen Kameralhofe, wird zum Kollegienassessor ernannt. S. Kollegienassessor.

Libau, der Brückenzoll daselbst wird gehoben. S. Brückenzoll.

Licht, wann und wie viel Lichte das einquartirte Militair erhalten soll. S. Militair.

Lieferungskontracte, die mit der Krone abgeschlossenen Lieferungskontracte, sind auf den gewöhnlichen Stempelbogen, a 30 Kopeken, zu schreiben.

Publ. 31. März 1804. No. 901.

Archiv No. 209.

Liefländische Bauern, es wird das Allerhöchst bestätigte Regiment, zur Verbesserung des (ökonomischen) Zustandes der liefländischen Bauern, mit genauer Anzeige der von denselben in Zukunft zu leistenden Arbeiten und Abgaben etc. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 20. Febr. 1804.

Ukas 30. März 1804. No. 1758.

Archiv No. 215.

Liegende Gründe. Vorschrift, wie es bey dem Verkauf derselben gehalten werden soll.

Ufas 23. May 1804. No. 626.

Archiv No. 319.

Litteratenstand, kein Beamter soll sich in den einzuschickenden Conduitenlisten, „als aus dem Litteratenstand in den Dienst getreten“, verzeichnen. S. Conduitenlisten.

Ligurische Unterthanen. S. etrusische Unterthanen.

Liturgie, zufolge Allerhöchsten, an das Reichs-Justiz-Collegium der lies-, ehst- und finnländischen Rechtsachen erlassenen Befehls vom 16. August 1804, müssen Hochdemselben von dem kurländischen Consistorio die erforderlichen Nachrichten über die Liturgie bey Verrichtung des protestantischen Gottesdienstes überhaupt, und insbesondere über die Art und Weise, wie die verschiedenen Gebete nach dem Gebrauch des lutherischen Gottesdienstes, bisher von den Predigern (in Kurland) verrichtet worden, ohne allen Zeitverlust eingesandt werden.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 18.

Okt. 1804. No. 2048.

Archiv No bey dem Consistorio 38.

Liturgie, auf Allerhöchst namentlichen Befehl vom 16. Jan 1805 wird vorgeschrieben: daß zur Anfertigung der Liturgie, und zur Bestimmung einiger andern kirchlichen Anordnungen aus den Gouvernements lies-, Ehst-, Kurl- und Finnland einige geistliche Personen hinzugezogen werden sollen. Dem zufolge wird von

dem Justiz-Collegio dem furländischen Consistorio vorgeschrieben, den Herren Pröbsten Wilsperth und Werch, auf welche die Wahl des Collegiums gefallen ist, ungesäumt die Weisung zu ertheilen, daß selbige sich zu der am 27. Febr. ej. a. bey Einem Justiz-Collegio deshalb zu eröffnenden Session, ohnfehlbar einfinden mögen.

Allerh. Befehl 16. Jan. 1805.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums an das furländische Consistorium 17. Jan. 1805. No. 17.

Archiv No. des Consistoriums 3.

Lustbarkeiten, (öffentliche) können nicht ohne Vorwissen der Polizey veranstaltet werden. S. Polizeyverwaltung.

Luther, wird zum Schuldirektor des furländischen Gouvernements ernannt, und vom Conseil der Universität bestätigt.

Reg. Comm. 28. Sept. 1804. No. 2684.
Archiv No. 670.

Luzau, Jagdsekretair, wird Allerhöchst zum Kollegienassessor avancirt. S. Kollegienassessor.

M.

Magazine, die comvetenten Behörden werden befehliget, wie sie bey der Revision der Kornmagazine verfahren sollen.

Befehl der furländischen Gouvernementsregierung an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmann-gerichte 24. Febr. 1804.
Reg. Missiv No. 471 bis 483.

Mahometaner, auf Allerhöchst namentlichen Befehl wird vorgeschrieben, in welcher Art die Weiber der unter dem russischen Scepter wohnenden Mahometaner, wenn ihre Männer mit Tode abgehen, den beweg- und unbeweglichen Nachlaß ihrer Männer erben sollen, nämlich dergestalt: wenn solche Männer Leibeserben hinterlassen, so erhalten die Weiber von des Verstorbenen Vermögen den 8ten Theil, (des ganzen Vermögens) falls sie aber keine Kinder hinterlassen, so erhalten die Weiber den 4ten Theil des Nachlasses, das Uebrige aber fällt an die Familie des Verstorbenen zurück.

Allerh. Befehl 20. Dez. 1804.

Ukas 23. Febr. 1805. No. 190.

Archiv No. 183.

Mahometanische, russische Unterthanen, welche entlaufen sind. S. Ausgewanderte.

Mannrichter, sollen darauf sehen, daß die Wege, Brücken und Ueberfahrten auf den Landstraßen in gutem Stande sich befinden. S. Wege.

Manufakturverschläge, sind von den Gouvernementsverwesern in Zukunft an den Minister der innern Angelegenheiten einzusenden.

Ukas 28. Juny 1804. No. 11990.

Archiv No. 446.

Marionettenkünstler, dürfen nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung ihre Künste zeigen. S. Kunststücke.

Mädchen, und unverheyrathete Weibspersonen, welche schwanger sind, sollen, auf Allerhöchsten

Befehl, nirgends durch Tragen der Hauben, oder Schürzen, ausgezeichnet werden, damit durch eine solche Auszeichnung nicht etwa die Verheimlichung einer Schwangerschaft, oder ein Kindermord, veranlaßt wird, indem eine solche Auszeichnung sowohl in dem Allerhöchst bestätigten Dekret eines dirigirenden Senats vom 30. März 1764, als auch in dem Ukas vom 5. May 1797 verboten ist.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie, Grafen v. Burkhöden Erlaucht, 21. Sept. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden, und Kommunikat an das Oberhofgericht 5. Dez. 1804. No. 3474.

Archiv No. 872.

Mäntel, das Tragen der grauen Mäntel mit farbigen Kragen, wird einem jeden, der nicht zum Militairstande gehört, aufs strengste untersaht, und sollen diejenigen, welche diesem Befehl entgegen handeln, dem Gericht übergeben werden.

Publ. 12. May 1804.

No. der Ausfertigung 1280.

von Medem, der ehemalige Oberlandgerichtsassessor, Ritter von Medem, wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Auftrag des Herrn Justizministers Durchlaucht, 9 Dez. 1803.

Comm. der Reg. 12. Jan. 1804. No. 30.

Archiv No. 10.

von Nledem, ehemaliger Instanzgerichtsaffessor zu Luckum, wird zum kurländischen Kirchenvisitor bestellt S. Kirchenvisitor.

Medizinalbehörde, die Allerhöchst bestätigte Unterlegung und das Reglement, in Betreff der Medizinalbehörden, wird eröffnet.

Ukas 15. Febr. 1804. No. 873.

Archiv No. 95.

Medizinische Praxis, dieselbe wird nur den examinirten Aerzten, welche dazu von der Medizinal-Obrigkeit autorisiret sind, gestattet. S. Aerzte.

Publ. 18. May 1804. No. 1322.

Archiv No. 303.

Medizinische Beamte, von den Stadt- und Landpolizeyen soll darüber die nöthige Aufsicht gehalten werden, daß die Medizinalbeamte, welche auf Urlaub abgelassen, oder offiziell von einem Orte nach dem andern reisen, sich nicht unnöthiger Weise und über den ihnen gestatteten Termin aufhalten.

Auftrag des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 25. Januar 1804.

Reg. Befehl an die competenten Unterbehörden 23. März 1804. No. 757 bis 781.

Archiv No. der Regierung 164.

Merkwürdige Vorfälle, hierüber müssen dem Hrn. Generalgouverneur wöchentliche Berichte von den Stadt- und Landpolizeyen abgestattet werden.

Befehl der Gouv. Reg. an sämtliche Unterbehörden 8. Jan. 1804. No. 45 bis 68.

Neklas, die Einfuhr desselben wird verboten.
S. Kattun.

Neyrer, Collegienregistrator, wird zum Archivar bey der kurländischen Gouvernementsregierung bestellt. S. Archivar.

Militär-Einquartirung, es wird der Allerhöchste bestätigte Doklad wegen der (für das in den Städten und auf dem Lande einquartirte Militär) von den Einwohnern sowohl, als auch mit Beyhülfe des Militärs, aufzuführenden Gebäude und Ställe zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Allerh. Befehl 14. März 1804.

Publ. 30. Juny 1804. No. 1868.

Archiv No. 548.

Militär, der Allerhöchste Befehl, nach welchem Maasstabe für das Militär jährlich Holz zu verabsolgen, auch in welchen Monaten, und wie viel Licht demselben in den Kasernen zu reichen ist, wird sämtlichen Magisträten zur genauen Erfüllung anempfohlen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buchhöden Erlaucht,
27. Sept. 1804.

Befehl der Regierung an die competenten Behörden 6. Oct. 1804.

No. der Ausfertigung 2795 bis 2819.

Militär, dazu sollen nur gesunde Subjekte abgeliefert werden. S. Rekruten.

Mitauscher Oberhauptmanns-Gerichts-Assessor, hiezu wird der ehemalige Oberland-Ge-

rechts-Assessor, Ritter von Medem, bestätigt.
S. von Medem.

Mitausehe Polizeyverwaltung. S. Polizeyverwaltung.

Mitausehes Oberhauptmanns-Gericht, soll auf Allerhöchsten Befehl in seinem gegenwärtigen Lokal verbleiben.

Reg. Befehl 20. July 1804.

No. der Ausfertigung 2108 bis 2111.

Mitausehes Schloß, es sollen die für das Militär zur Einquartirung auf dem Schloß zu Mitau bestimmten Zimmer auf Allerhöchsten Befehl nicht zu einem andern Gebrauche abgegeben werden, sondern in dem desfalls dazu nöthigen Zustande verbleiben.

Reg. Befehl 20. July 1804.

No. der Ausfertigung 2109 bis 2111.

Müller, Ernst Friedrich, wird zum Untergerichts-Advokaten bestellt. S. oberhofgerichtliches Constitutorium.

5. May 1803. No. 91.

Müller, Untergerichts-Advokat, wird, zufolge Auftrags Sr. Durchlaucht, des Herrn Justizministers, auf Vorstellung des Oberhofgerichts, zum Oberhofgerichts-Advokaten bestätigt, und als solcher vom Oberhofgericht bestellt.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
15. April 1805. No. 1165.

Oberhofgerichtliche Bestätigung 21. April 1805. No. 208.

Münze, die Einfuhr der preussischen Düttchen, halben Gulden und Zwengulden-Stücke wird verboten, und nur noch bis zum 1. September 1804 gestattet.

Allerh. Befehl 8. März 1804.

Ukas 24. März 1804.

Publ. 31. May 1804. No. 1498.

Archiv No. 369.

N.

Namentlicher Befehl, auf Allerhöchst namentlichen Befehl sollen die Behörden auch von denjenigen Inquisiten, welche auf Allerhöchst namentlichen Befehl dem Gericht übergeben worden sind, alle nöthige Rechtfertigungen und Beweise entgegen nehmen, und dieselben untersuchen.

Ukas 3. Departement 31. May 1804. No. 2920.

Archiv No. 371.

Nebenwege, auf solchen dürfen den Reisenden von den Poststationen keine Postpferde zur Fortsetzung ihrer Reise verabfolget werden, bey namhafter Strafe. S. Reisende.

Neue Verordnungen, (allgemeine) imgleichen die Ukasen und Gesetze, sollen bey den Gouvernementsregierungen in besondern Büchern mit aller Genauigkeit, nach Maaßgabe der Aller-

höchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, eingetragen werden.

Ufas 12. May 1804. No 8553.

Reg. Communikat 24. May 1804. No. 1334.

Archiv No. 308.

Nutzholz, die Kronsbauern erhalten das Nutzholz ohne alle Bezahlung, und müssen ihre desfalligen Bedürfnisse dem Oberforstmeister den 1. Juny anzeigen. Wenn sie aber vom Stamm Bäume verbotener Art bedürfen, so ist solches erst mit Genehmigung des Civilgouverneurs zuzugestehen.

Allerhöchst bestätigtes Forst-Reglement 11. Nov. 1804. S. 24.

Befehl des kurländischen Kameralhofes an die Kronsämer, Febr. 1805.

Nutzholz, das erforderliche Nutzholz für die Arrende-Besitzer der Kronsgüter zu Schlitten, Deichseln, Achsen, Rädern, Eggen, Pflügen, Fässern und dergleichen, wird für Geld, nach der verordneten Taxe, und auf Assignation des Oberforstmeisters, verabsolget, bey dem die Forderungen deshalb zum 1. Juny eingehen müssen, und zwar nach derselben Anordnung, die beyhm Bauholz vorgeschrieben worden.

Allerhöchst bestätigtes Forst-Reglement 11. Nov. 1804. S. 25.

Befehl Eines kurländischen Kameralhofes an sämtliche Kronsämer, vom Febr. 1805.

D.

Obduction eines Leichnams, ist, auf ergangene Requisition an den Kreisarzt, von demselben unverzüglich zu bewerkstelligen.

Publ. 12. Febr. 1804 durch die Mitauschen Zeitungen.

Oberhofgericht, auf Allerhöchst namentlichen Befehl wird vorgeschrieben: daß, in Abwesenheit des Herrn Generalgouverneurs, Gouverneurs und Vicegouverneurs aus dem Gouvernement, sodann der älteste der Beamten, nach dem Ukas vom 1. Sept. 1802, in der Gouvernementsregierung Sitz und Stimme haben, und alle nicht Aufschub habende Geschäfte besorgen soll. Im Fall eines Zweifels, oder einer Verschiedenheit der Meynung mit den Råthen, läßt er die Sache bis zur Rückkehr des Gouverneurs nach, wenn dessen Abwesenheit nicht lange dauert; ist sie aber von langer Dauer, so fertigt er dieselbe an ihn ab, und erwartet seine Resolution. Diese gesetzliche Festsetzung ist auch auf diejenigen Gouvernements ausgedehnt, die besonderer Rechte genießen, indem auch den Präsidenten, der statt der Gerichtshöfe niedergesetzten Haupt- und anderer Gerichte, das Recht zugeeignet wird, in obbemeldeten Fällen die Stelle des Gouverneurs zu vertreten. Denn, obgleich die Präsidenten jener Gerichte nicht von der Krone angestellt werden, und zuweilen auch nicht den mit der Funktion (Eines

Gouverneurs) entsprechenden Rang haben, so genießen dieselben doch, in Gemäßheit des 48. Artikels der Gouvernements-Verordnung, den ihrem Posten gemäßen Klassenrang so lange sie im Dienste verbleiben.

Allerh. namentlicher Befehl 12. Juny 1804.

Ukas 30. Juny 1804. No. 11890.

Reg. Comm. 23. July 1804. No. 1997.

Archiv No. 471.

Oberhofgerichts-Advokat, der Untergerichts-Advokat Lamberg wird zum Oberhofgerichts-Advokaten bestellt, und den 1. Dezember 1804 dazu beendigt.

Oberhofgerichtliche Resolution den 31. October 1804.

Missiv No. 498.

Oberhofgerichts-Advokat, hiezu werden die Untergerichts-Advokaten, de la Garde und Müller, bestellt. S. de la Garde. Müller.

Oberhofgerichts-Advokat, nach Anleitung des, dem Oberhofgericht durch den kurländischen Herrn Gouvernements-Prokureur gewordenen Auftrages des Hrn. Justizministers, wird, auf Supplikation eines Untergerichts-Advokaten, oder eines andern rechts- und sachkundigen Subjekts, wenn dasselbe nach vorhergegangener oberhofgerichtl. Prüfung, sowohl in Ansehung seiner Rechtskunde, als auch in Betreff seines (durch beigebrachte Attestate erwiesenen, oder dem Oberhofgericht sonst bekannten) moralisch-guten Charakters, zu dem Posten eines Oberhofgerichts-Advokaten tüchtig befunden worden, zu-

vor dem Herrn Justizminister zu solchem Posten präsentirt, und nach eingegangener Bestätigung als Oberhofgerichts-Advokat bestellet, mit der Weisung, daß er sich in solchem Posten allezeit dergestalt zu benehmen hat, wie es der von ihm bey dem Oberhofgericht abzulegende Eyd erfordert. Auf Gesuch eines solchen neu angestellten Oberhofgerichts-Advokaten, wird demselben auch wohl (wenn er rechtliche Gründe deshalb beygebracht) vom Oberhofgerichte gestattet, solchen ihm auferlegten Eyd bey der Unterbehörde seines Wohnorts abzulegen, welche sodann über die gehörig erfolgte Beendigung desselben, dem Oberhofgerichte berichten, auch den von dem solchergestalt beendigten Subjekte elgéhändig unterschriebenen Eyd einzusenden hat.

conf. Antrag des kurländischen Herrn Gouvernements-Prokureurs, Hofrath von Weitbrecht, 2. Juny 1803.

Archiv No. 316.

Oberländische Post, diese geht in Zukunft (von Mitau) zweymal in der Woche ab. S. Post.

Oberprokurreur, bey dem 3. Departement Eines dirigirenden Senats, was er an etatsmäßiger Gage erhält. S. Etat.

Obersecretaire, bey dem 3. Departement Eines dirigirenden Senats, wie viele deren daselbst angestellt sind, und was sie an etatsmäßiger Gage erhalten. S. Etat.

Obervormundschafts-Wesen, der darauf Bezug habende Senatsukas vom 13. Sept. 1798

wird von der kurländischen Gouvernementsregierung in einer davon veranstalteten deutschen Uebersetzung zur künftigen Nachachtung eröffnet.

Reg. Comm. 30. Jan. 1804. No. 266.

Archiv No. 65.

Odessa, zur Vergrößerung des Handels in Odessa werden, auf Allerhöchsten Befehl, verschiedene Vorschriften eröffnet, die auf Verbesserung des Handels daselbst abzielen.

Allerh. namentlicher Befehl 5. März 1804.

conf. St. Petersburgische Zeitung No. 26.

Oeffentliche Arbeit, hiezu werden diejenigen Verbrecher, welche unter 20 Rubel gestohlen, verurtheilt, auch vorgeschrieben, wie dabey zu verfahren. S. Diebstahl.

Oeffentliche Lustbarkeiten, oder andere allgemeine öffentliche Zusammenkünfte, sollen von der Polizeyverwaltung (zu Mitau) nicht ohne Vorwissen des Herrn Civilgouverneurs gestattet werden.

Prädloschenin des Herrn Generals von der Infanterie ic., Grafen von Burhövden Erlaucht, 18. Juny 1804.

Publ. 28 Juny 1804 durch die Zeitungen.

Oekonomische Gesellschaft, ein jeder Edelmann, oder wer es sonst wäre, der mit der kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft etwa in Correspondenz treten will, (weil solche in Correspondenz tretende Personen sich die Aufnahme des Ackerbaues oder der Gartenkunst angelegen seyn lassen, Fabriken besitzen, auch sich

sonst etwa eines Gegenstandes der Landwirthschaft besonders befließigen) wird aufgefordert, sich deshalb zu melden; und ist dar- über jedesmal dem Herrn Civilgouverneur die erforderliche Anzeige zu machen.

Publ. 26. Juny 1804, durch die Mitauschen Zeitungen.

Oklad, nach demjenigen Oklad, in welchem Jemand sich gegenwärtig einschreiben lassen wird, soll auch die verordnete Kronsabgabe von ihm, bis zu einer künftigen Generalrevision, ohne Rückstand erhoben werden.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Ukas 23. Jan. 1803.

Publ. 28. April 1803. Punkt 2.

Orden, des heiligen Wladimirs, diejenigen Kronsbeamten, die sich desselben etwa würdig gemacht haben, sind von den Behörden dem Herrn Generalgouverneur vorzustellen, mit genauer Anzeige ihrer Verdienste.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buchhöden Erlaucht, 18. Juny 1804.

Reg. Comm. 28. Juny 1804. No. 1838.

Archiv No. 426.

Ordensritter, zur Erziehung der Töchter der un- vermögenden Ordensritter, (von der 2. und 3. Klasse des heiligen Annen-Ordens, wie auch von der 3. und 4. Klasse des heiligen Georgen- und des heiligen Wladimir-Ordens, die nicht mehr als 100 Bauern im Vermögen haben, imgleichen derjenigen Töchter dieser Ordensrit-

ter, welche als vater-, oder mutterlose Waisen nachgeblieben sind) werden alljährlich 10,000 Rubel als Interessen von dem, durch gute ökonomische Verwaltung des russischen Ordens-Kapitals ersparten 200,000 Rubel, mit Allerhöchster Genehmigung verwandt, und zugleich eröffnet, wie die Zeugnisse beschaffen seyn müssen, welche denjenigen Personen (von der resp. Behörde) zu ertheilen sind, die in solche Anstalt aufgenommen zu seyn wünschen; mit Befugung des Schema's von den ihnen zu ertheilenden Zeugnissen.

Ufas 30. Sept. 1803. No. 16926.

Publ. 8. Jan. 1804. No. 1.

Archiv No. 63.

P.

Pacht- und Lieferungs-Contrafte, die mit der Krone abgeschlossen werden, was für ein Stempelbogen deshalb erforderlich ist. S. Contrafte.

Paß, ohne direkte von Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur ꝛc., Grafen v. Burhödden, bey dessen Anwesenheit im Gouvernement, oder bey dessen Abwesenheit, von dem Herrn Gouverneur einen Paß, oder Podoroschne, zu besitzen, soll kein in Kronsdiensten, oder in einem andern öffentlichen Amte angestellter Beamter eine Reise über die Grenzen des hiesigen Gouvernements hinaus wagen, bey eigener Verantwor-

tung aller, im Uebertretungsfalle für ihn daraus entstehenden Folgen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burghöden Erlaucht, 5. Dez. 1804.

Antrag des kurländischen Herrn Civilgouverneurs Excellenz, 14. Dezember 1804. No. 730.

Archiv No. 887.

Pub. 24. Dez. 1804 durch die Zeitungen. Paß, wegen des vorstehenden Auftrages Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, ergeht die Erklärung: „Daß unter den darin erwähnten Beamten solche nicht begriffen sind, die 1) nach ihren resp. Aemtern, unter einem außerhalb dem Gouvernement stehenden Oberforum, oder Chef, stehen, und in Amtsverrichtungen, oder auf Befehl ihrer Obrigkeit verreisen müssen, 2) die als Chefs oder Mitglieder höherer Behörden, sich nach dem Orte des Aufenthalts Sr. Erlaucht zu begeben haben, und endlich 3) auch diejenigen nicht, die als öffentliche Beamten, (z. B. Advokaten) die Betreibung solcher Geschäfte auf sich haben können, welche oft ihre schnelle Abreise, aus einem Gouvernement in das andere, unumgänglich erforderlich machen.“

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burghöden Erlaucht, 21. Febr. 1805.

Publ. 1. März 1805. No. 416.

Archiv No. der Regierung 763.

Paß, ohne plakatmäßige Pässe, sollen keine, auf einen bestimmten Termin auf Arbeit abgelassene Krons- und Privat-Bauern, bey Vermeidung der strengsten gesetzlichen Strafe, irgendwo gehalten werden.

Publ. 24. May 1804. No. 1356.

Archiv No. 316.

Pässe, zur Reise nach dem Auslande müssen die Pässe für Edelleute und für andere in Klassen stehende Personen mit Einwilligung des Hrn. Generalgouverneurs ertheilt werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Duxhövden Erlaucht, Dez. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift bey der Regierung 2 und 3. — 1805.

Pässe, alle vom Auslande nach Rußland ankommende Fremde müssen 1) von dem russischen Minister und Agenten, die bey dem Orte (ihres Aufenthalts) accreditirt sind, Pässe haben; 2) wo keine russische Minister, noch Agenten sind, müssen solche Reisende, die ihnen von dem Oberbefehlshaber ihres Orts ertheilt Pässe vorzeigen; 3) russische Unterthanen, die russische Pässe haben, können ohne Aufenthalt herein kommen; 4) alle Pässe müssen auf der Grenzsperre gemeldet werden, und soll 5) diese Verordnung auch für die zur See ankommenden Reisenden gelten; 6) nimmt diese Verordnung ihren Anfang für die näheren Provinzen innerhalb zwey, für die entferntern Länder aber innerhalb 4 Monaten a dato dieses Ukas,

und endlich 7) bleibt die Ausfertigung solcher Pässe ganz nach ehemaliger Art.

Allerh. Befehl 7. May 1804.

Ukas 12. May 1804.

Publ. 4. July 1804. No. 1908.

Archiv No. 444.

Pässe, bedürfen die Bauern nicht, um ihre Produkte nach den Städten oder nach andern Ortschaften verführen zu können.

Patrimonial-Gerichte, sämtliche Patrimonial-Gerichte werden angewiesen, sich die möglichst schnelle und ordentliche Abmachung derjenigen Criminal- und Inquisitionsfachen, wobey sich Angeklagte unter Arrest befinden, äußerst angelegen seyn zu lassen; anbey befehliget, daß sie, sobald jemand vom Patrimonial-Gericht unter Arrest gezogen worden ist, solches sogleich dem Oberhofgerichte einberichten sollen.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonial-Gerichte dieses Gouvernements 28. Nov. 1802.

conf. Missiv No. 732 bis 752.

Patrimonial-Gerichte, müssen bey Behandlung und Aburtheilung der Criminal- und Inquisitionsfachen sich der möglichsten Beschleunigung und genauesten Ordnung befleißigen.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonial-Gerichte 24. Oct. 1804.

Missiv No. 494 bis 515.

Patrimonial-Gerichte, wie daselbst das Armenrecht zu ertheilen ist. S. Armenrecht.

Patrimonial-Gerichte werden angewiesen, sich bey Untersuchung der Criminalsachen aller möglichen Genauigkeit und Betriebsamkeit zu befleißigen. S. Unterbehörden. Untersuchung.

Peinliche Inquirirung, daß dieselbe bey dem Verhör eines Inquisiten nicht statt gefunden, darüber muß ein von dem Inquisiten, mit Beglaubigung der Gerichtsglieder, unterzeichnetes Attestat den Akten der Sache beygelegt werden, wenn sie zur Revision ergehen.

Allerh. namentlicher Befehl 6. Nov. 1804.

Ukas 18. Nov. 1804.

Archiv No. 817 und 934.

Pension, es wird die Vorschrift eröffnet, wie man um die Wittwen-Pension nachzusuchen hat. S. Wittwen.

Perm, diejenigen Verbrecher, welche bis hiezu nach Perm zu versenden gewesen, werden in Zukunft gerade an die Irkutskische Gouvernementsregierung versandt.

Comm. der Permschen Gouvernementsregierung 25. July 1801. No. 18454.

Reg. Comm. 2. July 1804. No. 1909.

Archiv No. 458.

Pernitz, Ferdinand, Candidat der Theologie, wird zum Pastor-Adjunctus in Können und Usmaiten bestätigt.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 31. Jan. 1804.

No. des Consistorial-Archivs 6.

Pestseuche, zur Vermeidung der Pestseuche wird die Einfuhr solcher Waaren von der türkischen

Grenze, wodurch die Pest mitgetheilt werden könnte, ausdrücklich verboten, wie selbige im 126. §. des Quarantaine-Reglements namhaft gemacht worden sind; desgleichen müssen die Waaren bey der See-Quarantaine gereinigt werden, und ist diesem Allerhöchsten Befehl vom Anfange des 1805. Jahres an nachzu-
leben.

Allerh. Befehl 8. März 1804.

Ukas 26. März 1804.

Publ. 31. May 1804. No. 1499.

Pferde, die Ausfuhr derselben an allen Grenzen auf dem festen Lande, zwischen dem schwarzen und baltischen Meere, wird aufs schärfste verboten, mit Ausnahme derjenigen Pferde, die zur Ausfuhr der Waaren mit Fuhrleuten und Kaufleuten (nach Vorschrift des Ukas vom 30. July 1801) nöthig sind; auch wird den Kaufleuten, Edelleuten und andern Einwohnern an den Grenzen, welche in Geschäften ausreisen, die Ausfuhr mit eigenen Pferden, nach dem Ukas von 1801 gestattet.

Allerh. namentlicher Befehl 30. Jan. 1804.

Ukas 23. Febr. 1804. No. 2730.

Publ. 31. März 1804. No. 905.

Archiv No. 210.

Pferde, der Artillerie, von den Dragonern und Husaren, diese müssen nahrhafte und gesunde Weide angewiesen bekommen.

Publ. 30. Juny 1804. No. 1890.

Archiv No. 443.

Pferde, zum Transport des Militairs, bey Durchmärschen, müssen demselben die nöthigen Pferde gereicht werden. S. Durchmärsche.

Pferde, den Stadt- und Landpolizeyen wird vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß sich niemand in der Stadt mehrerer Pferde bey der Equipage bediene, als ihm nach seinem Range zukommen. Zugleich wird eröffnet, daß es nicht erlaubt seyn soll, seine als Husaren, oder anders wie gekleidete Domestiken, mit Seitengewehr zu versehen, oder so erscheinen zu lassen; indem das Tragen des Seitengewehrs nur ein Vorzug des Militairs und der Beamten ist.

Publ. 27. July 1804 durch die Mitauschen Zeitungen.

No. der Ausfertigung der Reg. 2170.

Piltensches Landraths-Collegium, hat in Zukunft nicht mehr die Befugniß, das Armenrecht zu ertheilen. S. Armenrecht.

Piltensches Landraths-Collegium, dasselbe ist als Oberbehörde nur eine Appellations-Instanz, aber durchaus nicht eine executive Behörde.

Ufas 14. Febr. 1805. No. 252.

Archiv No. 121.

Publ. 16. März 1805. No. 718.

Archiv No 218.

Piltensches Landraths-Collegium, hat die Sachen wegen Dienstvergehungen (seines Gerichtsbezirks) zu untersuchen. S. Vergehungen im Dienst.

Podoroschnengelder, der Mitauschen Stadtpolizey wird anbefohlen: daß, im Fall ein, von

der Grenze her, hier mit Postpferden angekommener Reisender mit Fuhrleutspferden weiter reisen will, sie sofort bey des Herrn Gouverneurs Excellenz, oder wo es von selbigen vorgeschrieben werden wird, darüber Nachricht einzuziehen soll, ob die der Kronskasse gebührenden Podroschnenaelder gehörig abgetragen worden; auch, wenn dies erwiesen wäre, dem Fuhrmann, welcher sich deshalb gemeldet, die geberene Bescheinigung darüber, und daß er den Reisenden (mit seinen Pferden) weiter befördern könne, unentgeltlich verabsolgen soll.

Reg. Befehl an die Mitausche Stadtpolizey
16. Nov. 1804 No. 3142. No. der vor-
getragenen Schrift in der Regierung 1619.

Podwodden, können, beym Transport der Kronsgelder, von den Einwohnern für die vorschristmäßigen Progonngelder genommen werden.

Allerh. Befehl 19. Octob. 1804.

Publ. 17. Januar 1805. No. 124.

Archiv No. 79.

Polizey, zur bessern Einrichtung der Polizeyen in den Städten wird denselben vorgeschrieben, Pläne zu ihrer Verbesserung an Se. Erlaucht, den Herrn Civilgouverneur, einzusenden.

Befehl der Reg'ering an sämtliche Städte hierselbst, so wie an das Grobinsche und Candausche Hauptmannsgericht, 1. Juny 1804. No. 1588 bis 1599.

Polizeyverwaltung, es wird jedermänniglich zur Nachachtung eröffnet: daß den Anordnungen der Mitauschen Polizey, durchaus von allen Ein-

wohnern, ohne Unterschied des Standes, pünktlich nachgelebet werden soll, dabey auch der Mitauschen Stadtpolizerverwaltung nicht nur (bey persönlicher Verantwortung der Mitglieder derselben), die Handhabung der nöthigen Ordnung und Keulichkeit eingeschärft, sondern noch hinzugefügt: daß, falls irgend welche, nicht unter der Magistratsgerichtsbarkeit stehende Personen sich den Polizeranordnungen nicht fügen sollten, für deren strenaste Bestrafung Sorge getragen werden wird. Die Domestiken aber, welche sich gesetzwidriger Handlungen zu Schulden kommen lassen, sind, wem sie auch gehören, sogleich von der Stadtpolizer zu arretiren, und der competenten Behörde zu überliefern. Ingleichen sollen keine öffentliche Lustbarkeiten oder andere allgemeine öffentliche Zusammenkünfte von der Polizer früher gestattet werden, als mit vorhergegangener Einwilligung des jedesmaligen Herrn Civilgouverneurs.

Prädloschenin des Herrn Generals von der Infanterie ic., Grafen von Burhövden Erlaucht, 18. Juny 1804.

Publ. 28. Juny 1804 durch die Zeitungen.

Post, dieselbe soll allezeit mit tüchtigen Pferden befördert werden.

Reg. Befehl (offener) vom 18. July 1804.

No. 2081.

Post, mit derselben sind von Privatpersonen an die Behörden keine Bittschristen ic., einzusenden. S. Privatpersonen.

Post, oberländische, es wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß vom 5. July 1805 an die Post nach Friedrichstadt und Jacobstadt, (von Mitau) zweymal wöchentlich über Riga abgefertigt wird; wozu die Baarschaften und Werthpakete Montags und Frentags Vormittags von 9 bis 12 Uhr empfangen, die Privat- und Kronsbrieife hingegen an denselben Tagen von 4 bis 8 Uhr Abends angenommen werden.

Bekanntmachung des kurländischen Gouvernementspostkomptoirs durch die Mitauschen Zeitungen 1. Juny 1805. No. 43.

Postlinien, der Allerhöchst namentliche Befehl, in Rücksicht der, von den Verträgen zwischen den Gutsbesizern und ihren Bauern, zu erheben Postlinien, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Departement Eines dirigirenden Senats 16. Juny 1804. No. 11340.

Archiv No. 394.

Postbehörden, dürfen von den Exilirten (Verwiesenen) keine Briefe zur Bestellung annehmen. S. Briefe.

Posten, Amts-, der Secretaire und anderer Kanzelenbeamten, sollen immer mit tüchtigen und brauchbaren Subjekten besetzt werden. S. Secretaire.

Postknechte, müssen, bey 10 Rubel Strafe, vom 1. July 1804 an mit einer Uniform versehen werden, und zwar: mit einem dunkelgrünen Ueberrock mit schwarzen Kragen und Aufschlä-

gen, mit langen grünen Unterkleidern und einem runden, auf einer Seite aufgekrämpften, Hut, an dem eine blecherne Platte von rother Farbe, auf welcher der Name der Poststation, und das Zeichen eines Posthorns eingeschlagen worden, geheftet seyn muß. Ein jeder Postknecht soll nur mit dieser Uniform fahren, auch ein Posthorn haben. Auf die Erfüllung dieser Vorschrift haben die competenten Behörden sorgfältig zu sehen, und in Contraventionsfällen ungesäumt der Gouvernementsregierung zu berichten.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöyden Erlaucht,
24. May 1804.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
26. May' 1804.

No. der Ausfertigungen 1457 bis 1486.

Postpferde. Vorschrift, wie es mit denjenigen Reisenden, welche mit Postpferden nach Mitau kommen, und daselbst über 48 Stunden verbleiben, zu halten sey. S. Reisende.

Postpferde, es wird jedermann, wess Standes er auch wäre, bey Strafe anbefohlen: den mit Postpferden bespannten Equipagen sogleich auszuweichen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöyden Erlaucht,
24. May 1804.

Publ. 31. May 1804 durch die Zeitungen.

Poststraßen, die großen, sind jederzeit in gutem Stande zu unterhalten.

Reg. Befehl an die competenten Behörden und Mannrichter 23. Sept. 1804

sub No. 2704 bis 2717.

conf. Publ. 14. April 1805 durch die Mitau-
schen Zeitungen No. 17.

Poststraßen, sollen auch im Winter im gutem Stande erhalten werden.

Reg. Befehl an die Mannrichter und sämtliche Poststationen 7. Dez. 1804. No. 3492 bis 3504.

Vortrags No. der Regierung 832.

Practisiren, das medizinische, ist nur den dazu privilegirten Aerzten erlaubt. S. Praxis.

Prädikat, Herr, wem dies in den Ausfertigungen der Behörden in Zukunft ertheilet werden kann. S. Titulaturen.

Präclusion, wohin man sich, bey etwa desert gewordenen Terminen, zu verwenden hat. S. Rechtsfachen.

Prärogative, des kurländischen Adels, diese werden aufs neue bestätigt. S. Rechte.

Präsident, bey dem Reichs - Justiz - Collegio, hierzu wird der ehemalige Vicepräsident dieses Collegiums, wirklicher Etatsrath und Ritter, Baron von Korff, Allerhöchst ernannt.

Allerh Befehl 22. Nov. 1804.

Befehl des Reichs - Justiz - Collegiums 5. Dez. 1804. No. 2374.

No. des Consistorial - Archivs 44.

Präsidium, bey der Gouvernementsregierung, in Abwesenheit des Civilgouverneurs und Vicegouverneurs, wem solches gebühret. S. Civilgouverneur.

Prediger, diese müssen alljährlich im Herbst die Publication vom 6. Febr. 1805, in Betreff des Verbots der Verfälschung der Flachs- und Hanfwaaren, publiciren S. Flachs.

Prediger, aus den Kirchspielskirchen auf Kronsgütern, wo, und wie dieselben um Holz zum Bau nachzusuchen haben. S. Holz.

Prediger, in Privatpastoraten, wie die dazu vorstellig zu machenden Candidaten zu präsentiren sind. S. Candidaten. Consistorialsachen.

Prediger, protestantische, von diesen müssen dem Reichs-Justiz-Collegio durch das kurländische Consistorium alljährlich Verzeichnisse, mit der Anzeige eingesandt werden: 1) ob sie Kurländer oder Ausländer sind, und woher sie namentlich gebürtig; 2) wo ein jeder von ihnen studiert hat; 3) wann er ordinirt worden; und 4) seit welcher Zeit er bey seinem gegenwärtigen Dienste angestellt ist.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 11.
Nov. 1804. No. 2179.

No. des Consistorial-Archivs 43.

Prediger, mittelst Ukas vom 23. Dez. 1803 im 2. Punkt wird befohlen: daß das Consistorium die erwählten (zu Predigerstellen vorgestellten) Candidaten nicht bestätigen, sondern sie dem Justiz-Collegio zur Bestätigung vorstellen solle, wie solches die in dem namentlichen Ukas ange-

führten Gesetze bestimmten, nach welchen die bey Kronsgemeinen anzustellenden Candidaten, zu der Bestätigung des Herzogs, von dessen Consistorio vorgestellt wurden, dies also die Kronsgemeinen in Kurland beträfe; was aber die Privatgemeinen betreffe, woben nach den dasigen (kurländischen) Gesetzen, der Adel das Recht hat, die Candidaten zu Prediger zu erwählen, und gehöriger Weise anzustellen; so soll diese Vorschrift des Senats nicht darauf bezogen werden, noch weniger also diese Vorschrift den Piltenschen Kreis betreffen, weil dieser Kreis unter besondern Rechten stehet. Der Adel habe sich also in solchen Fällen (wo wegen Bestätigung der Prediger ein Zweifel obwaltet) nach dem Allerhöchsten Manifest vom 8. Sept. 1802, und dessen 4 Punkt; so wie nach dem 47. §. der Adelsordnung zu richten. In diesem 47. §. ist vorgeschrieben: „Es wird der Versammlung des Adels erlaubt, dem Generalgouverneur oder Gouverneur, wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse, oder ihres gemeinen Nutzens wegen, Vorstellungen zu thun.“

Ufas 16. Dez. 1804. No. 4757.

No. des Consistorial-Archivs 1. Anno 1805.

Predigerstellen, Eines dirigirenden Senats Vorschrift, wie es bey Besetzung der im kurländischen Gouvernement vakant werdenden Predigerstellen in Zukunft gehalten werden soll, wird zur Wissenschaft und Nachachtung gebracht; anbey auch das zeither in solchen Fällen vom

Justiz. Collegio vorgenommene ordnungswidrige Verfahren demselben verwiesen.

Ukas 24. Febr. 1805. No. 134.

Befehl des kurländischen Consistoriums an sämtliche Prediger dieses Gouvernements 15. Febr 1805.

Predigerwahlen, was von Einem dirigirenden Senat deshalb vorgeschrieben worden. S. Consistorium.

Predigerwohnungen, sollen nicht zur Einquartierung genommen werden. S. Kircheneigenthum.

Preussische Münzen, die Einfuhr verschiedener preussischer Münzsorten wird verboten.

Ukas 24. März 1804.

Reg. Communikat 4. May 1804.

Archiv No 273.

Publ. 31. May 1804. No. 1498.

Archiv No. 369.

Privatbauern, die sich nach Kronsgütern hinbegeben, wie dabey zu verfahren. S. Bauern.

Privatcorrespondenz, mit einer Behörde und über die Post wird nicht gestattet. S. Privatpersonen.

Privatländereyen, die ungerechte Abtheilung solcher Ländereyen, welche Privatpersonen gehören, und durch solche Abtheilung an Kronsbauern gelanget sind, wird dem Nowogorodischen Kameralhofe ernstlich verwiesen, und solches, zur Warnung nicht in ein ähnliches Ver-

gehen zu verfallen, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 30. März 1805. No. 489.

Privatpersonen, diese sollen in ihren eigenen Angelegenheiten keine Bitt- oder andere Schriften mit der Post an die Gerichte einsenden; weil eine solche Correspondenz nicht nur aller Gerichtsform zuwider läuft, und die Eintreibung der Postlinien- und Stempelpapiergelder erschweret, sondern auch den Kanzleibeamten eine zu andern Geschäften nöthige Zeit entziehet. Vielmehr ist ein jeder, der zur Vertreibung seiner Angelegenheiten nicht selbst zur Stelle seyn kann, dazu einen Bevollmächtigten zu constituiren verbunden. Jede Mandatarionomine eingereichte Schrift, ist aber mit einer, auf das Geschäft beziehende Vollmacht zu übergeben, und weder eine Schrift, noch sonst ein mündlicher Antrag von jemandem für einen andern anzunehmen.

conf. Kanzleynordnung vom Jahr 1796. §. 12.

Privilegien der Städte, wenn es den, einigen Städten besonders ertheilten Privilegien nicht entgegen läuft, so können die Ebräer sich zu den Zünften einschreiben lassen.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804 im 23. Punkt.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Progonngelder, doppelte, sollen auf Allerhöchst namentlichen Befehl nur dann bezahlt werden, wenn die Durchreisenden mehr als 18 Pferde

verlangen; und selbst alsdann sollen für die 18 Pferde die Progonngelder nur einfach erhoben werden.

Ukas 8. Jan. 1804. No. 452.

Archiv No. 79.

Prokureur, beim Reichs-Justiz-Collegio, wird der Herr Hofrath Sahlfeld. S. Sahlfeldt.

Prokureur, wenn der Gouvernementsprokureur in den Freyheitsreklamations Sachen, der Entscheidung des Gerichtshofes betritt, so soll dem Parten, zufolge Befehls von 1762, und der Gouvernementsverordnung gemäß, dennoch die Appellation offen gelassen werden; welches sämmtlichen Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfen der peinlichen und bürgerlichen Rechtsfachen zur Wissenschaft gebracht wird.

Ukas 29. Nov. 1798. No. 3007, aus dem 2. Senatsdepartement.

Prokureure, die Hauptmannsgerichte (Obergerichte) sollen die Meynung der Gouvernementsprokureure, bey Abfassung der entscheidenden Urtheile in solchen Sachen, die das katholische geistliche Vermögen betreffen, noch vor Abfassung eines solchen Urtheils vernehmen.

Allerh. Doklad 12. July 1804.

Ukas 8. August 1804. No. 4124.

Archiv No. 548.

Präscription. S. Verjährung.

Protestantische Prediger, über dieselben muß jährlich dem Justizcollegio ein namentliches Verzeichniß eingesandt werden. S. Prediger.

Protokolle, es wird verboten, die Protokolle von einer Behörde zur andern zu transferiren. S. Rechtsfachen.

Protokollist, bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgerichte, hierzu wird der Registrator Kruse ernannt S. Kruse.

Protokollistenposten, sollen mit tüchtigen Subjekten besetzt werden.

Allerh. namentlicher Befehl 19. July 1804.

Reg. Comm. 27. July 1804. No. 1954.

Archiv No. 477.

Proviand, wie derjenige zu bestrafen ist, der ordnungswidrig von dem Ablieferer der Rekruten etwa Proviand oder Geld fordert. S. Geld.

Prozessnormen, ob die, in den privilegirten Gouvernements, bey der Appellation üblichen Prozessnormen vom Appellanten beobachtet worden, muß in den nachgesuchten Appellationsattestaten angezeigt werden.

Ufas 7. Febr. 1805. No. 190.

Archiv No. 190.

Publ. 23. Febr. 1805. No 506.

Archiv No. 158.

Pupillencollegium, es werden den Civiloberbehörden nochmals die Allerhöchst (wegen Sicherstellung des Pupillencollegiums) emanirten Gesetze, in Betreff der den Pupillencollegien verpfändeten, und unter Verbot gesetzten unbeweglichen Güter und Bauern, ernstlich anempfehlen, auch verschiedene deshalb, zur Sicherstellung des Kroninteresses, bey solchen Verpfändungen von den resp. Behörden zu beob-

achtenden Punkte vorgeschrieben, zugleich verordnet: daß das von dem Adel bey der Hülfsliehbank zum Unterpfande verschriebene Vermögen, so lange dasselbe bey derselben verpfändet ist, weder in Krons. noch Privat. Schuldforderungssachen einer andern Sequestration unterworfen werden soll. Ingleichen das derjenige Edelmann, welcher sein Vermögen bey der Bank verpfändet hat, selbiges mit Bewilligung der Bank einem andern verkaufen könne.

Allerh. namentlicher Befehl 2. Nov. 1803.

Ukas 28. Nov. 1803.

Publ. 11. Febr. 1804. No. 353.

D.

Quittungen, in Betreff derjenigen Quittungen, die nach den bisher vorhandenen Verordnungen zur Abrechnung bey den künftigen Rekrutenaushreibungen ausgefertigt worden, wird vorgeschrieben: daß dieselben (alle) bey der Rekrutirung im Jahr 1804, nach bisheriger Art zur Abrechnung angerechnet werden müssen; und wird darüber, wie mit dergleichen Quittungen in Zukunft verfahren werden soll, ehestens noch etwas besonderes verordnet werden. S. Erbleute.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Publ. 13. Oktob. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Quittungen. damit die Gutsbesitzer, bey Abrechnung ihrer Rekruten, nicht beschränkt werden; so wird ihnen das Recht verliehen, außer der gesetzlichen Präsentation, die ihnen für ihre Dorfschaften (Güter) ertheilten Quittungen zur bestimmten Zeit, ihrem Wunsche gemäß, gegen Bezahlung von 360 Silber-Rubeln für jede Quittung, als welches bey der Zusammenschließung für einen Rekruten bezahlt worden, an die Krone abzugeben.

Ukas 8. Sept. 1804.

Publ. 13. Oktob. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Quittungen, die Kronsbauern eines jeden Orts, und die Bürger, können vom 7. Sept. 1804 ab, über die ihren Gemeinen ertheilten (Rekruten) Quittungen anders keine Disposition treffen, als mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, nämlich der Kameralhöfe, der Magistrate und der Appanagenerpedition. Im Rekrutenreglement wird vorgeschrieben, wie mit solchen Quittungen zu verfahren ist.

Allerh. namentlicher Befehl 7. Sept. 1804.

Ukas 8. Sept. 1804.

Publ. 13. Oktob. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Quittungen, über die zum voraus abgelieferten Rekruten; die nach Emanirung des Allerhöchst namentlichen Befehls, wegen der jetzigen Rekrutenaushebung (im Jahr 1804) von einem Possessor an den andern verkauft sind, sollen bey der jetzigen Rekrutenaushebung (1804)

nicht acceptirt werden; auch soll überhaupt ein solcher Verkauf nicht statt finden.

Ukas vom 4. Departement Eines dirigirenden Senats 5. Dez. 1804. No. 3307.
Archiv No. 876.

Quittungen, (über die auf Abrechnung abgegebenen Rekruten), für diese soll, falls selbige, nach dem Allerhöchsten Befehl vom 7. Sept. 1804, um Geld dafür zu erheben, beigebracht würden, die Zahlung in Reichsassignaten, oder in Kupfermünze, aus den, statt Rekruten eingeflossenen Geldern, (falls solche in Assignationen vorhanden sind) bezahlt werden; in deren Ermangelung aber sind sie aus andern vorrathigen Summen, für Rechnung der Rekrutengelder, zu bewerkstelligen, und soll über eine jede dieser Auszahlungen, mit der Anzeige, aus welchen Revenüen sie erfolgt, zur Berechnung des dasigen Orts, dem Herrn Reichsschatzmeister Nachricht ertheilt werden. Das, an Stelle der zu liefernden Rekruten, in Silber einkommende Geld aber soll in Albertsthalern, so wie das in Assignationen, nach etwaniger Einlösung der Quittungen eingekommene, dem Auftrage des Herrn Reichsschatzmeisters vom 17. July 1803 gemäß) an die St. Petersburgische Schatzkammer der übrig gebliebenen Summen, eingesandt werden.

Auftrag des Herrn Reichsschatzmeisters an den furländischen Kameralhof 7. Dez. 1804. No. 3736.

R.

Rabbiner, die Verpflichtung der Rabbiner ist,
 1) auf ihre Glaubensgebräuche zu sehen, und
 2) die ihre Religion treffenden Streitigkeiten
 (unter den Ebräern) zu schlichten; dabei dür-
 fen sie aber, außer Ermahnungen und Zure-
 den, niemandem annoch eine besondere Strafe
 dictiren; auch dürfen sie sich nicht benkommen
 lassen, für sich (die Rabbiner) eine Auflage zu
 machen, oder von den übrigen Ebräern eine
 Vergütung für sich zu verlangen.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804
 im 51. und 52. Punkt.

Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Rapp, wird zum Saukenschen Kronsprediger be-
 stätiget. S. Sauken.

Rechnungen, der Vormünder, wo sie abzulegen
 sind.

Rechte und Privilegien des kurländischen Adels.
 Mitteltst Allerhöchsten Patents Sr. Kaiserlichen
 Majestät, unsers Allergnädigsten Monarchen,
 Alexanders des Ersten, vom 15. Sept.
 1801 wird vorgeschrieben:

„Thun hierdurch kund und zu wissen, allen
 „und jeden, denen daran gelegen, welcher-
 „gestalt Wir, in Allerhöchster Gewährung
 „des Uns von der kurländischen und

„Piltenschen Ritterschaft, durch de-
„ren bevollmächtigten Deputirten, den Ge-
„heimenrath von Korff überreichten Gesuchs,
„um Bestätigung ihrer vorbestan-
„denen Geseze, Rechte, Privile-
„gien und Prârogative, den von Un-
„serer in Gott ruhenden geliebten Groß-
„mutter, der großen Frau und Kaiserin
„Catharina der Zwenten, hochseligen
„und ruhmwürdigen Andenkens, unterm 15.
„April 1795 emanirten Manifeste, desmit-
„telst jener Ritterschaft die freye Ausübung
„der Religion ihrer Vorfahren, jedwe-
„des gesesliches Eigenthum und alle
„Rechte, wie auch Prârogative vor-
„behalten worden, und dem am 24. Dez.
„1796 von Unserem in Gott ruhenden ge-
„liebten Vater, dem Großen Herrn und
„Kaiser Paul Petrowitsch, hochseligen
„und glorreichen Andenkens, erlassenen Aller-
„höchsten Befehle gemäß: nicht nur alles
„Obige auf seiner vollen Kraft beruhen lassen,
„und der kurländischen, wie auch pil-
„tenschen Ritterschaft den freyen
„Genuß aller ihrer vormaligen
„Geseze, Rechte, Privilegien und
„Prârogativen, in sofern dieselben der
„allgemeinen Verfassung und den Gesezen
„Unseres Reichs nicht entgegen sind, ver-
„statten; sondern geben auch, bey Unserm
„Kaiserlichen Worte, gedachter Ri er-
„schaft die Versicherung, daß auf den

„Grund dieses, alles dasjenige,
 „ohne die mindeste Abänderung
 „von Unserer Seite, bewahret und
 „aufrecht erhalten werden soll. Urkundlich
 „dessen haben Wir gegenwärtiges Patent
 „mit eigener Hand unterzeichnet, und durch
 „Unsers Reichs Insiegel bekräftigen las-
 „sen. Gegeben zu Moskau, den 15. Sept.
 „des 1801. Jahres, Unserer Regierung
 „aber im Ersten Jahre.

Das Original haben Se. Kaiserliche
 Majestät Allerhöchst eigenhändig also un-
 terschrieben.

Alexander.

Contrasignirt Vizekanzler Fürst Kura-
 tin, beym Collegio der auswärtigen An-
 gelegenheiten.

Besiegelt den 19. Nov. 1801.

Archiv No. 45. Anno 1805.

conf. oberhofgerichtliches Missiv No. 292.
 — 1805.

Rechtssachen, die Eröffnung der, auf an Se.
 Kaiserlichen Majestät, an Einen dirigirenden
 Senat, an die Gerichtsbehörden oder Beam-
 ten, eingegangene Gesuche, 1) über außer
 der Ordnung abzumachende Rechtssachen,
 2) über wieder herzustellen deserte Ter-
 mine und Appellationen, und überhaupt in lau-
 fenden Sachen; so wie 3) über die Art ihrer
 Verhandlungen; sollen nur von dem Herrn Ju-

stizminister, oder Generalprokureur, im Namen Sr. Kaiserlichen Majestät, geschehen.

Allerh. namentlicher Befehl 17. Nov. 1803.

Ukas 28. Dez. 1803. No 1516.

Publ. 13. Febr. 1804. No. 371.

Rechtsfachen, es soll das Transferiren der Rechtsfachen von einer Behörde zur andern, zuwider den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, und zufolge der, auf den Doklad des Fürsten Repnin, für das Smolenskische Gouvernement im 11. Punkt erfolgten Allerhöchsten Resolution, nicht gestattet werden.

Ukas 30. May 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden dieses Gouvernements, und Communikat an das Oberhofgericht 3. August 1804. No. 2257 2c.

Archiv No. 510.

Regierung, wem der Vorsiß daselbst, in Abwesenheit des Gouverneurs und Vicesgouverneurs vom Gouvernement, zustehet. S. Oberhofgericht.

Regierung, kurländische, derselben kommt das Ertheilen des Armenrechts, vermöge der executiven Gewalt, aus dem Grunde nicht zu, weil ihr solches, nach den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, nicht zur Pflicht gemacht worden; sondern das Armenrecht wird von den Behörden ertheilt,

wo die (eingeklagte) Sache zuerst anhängig geworden.

Ukas 14. Febr. 1805. No. 252.

Archiv No. 221.

Publ. 16. März 1805. No. 718.

Archiv No. 218.

Reglement, das für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften Allerhöchst ertheilte Reglement wird eröffnet,

Ukas 2. Juny 1804. No. 361.

Archiv No. 392.

Reglement, für die Kaiserliche Universität zu Dorpat. S. Dorpat.

Reichskandidat, hierzu wird der Kandidat der Theologie, Christoph Wilhelm Jeschke, aufgenommen.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 22.

Nov. 1804. No. 2441.

No. des Consistorial-Archivs 54.

Reichsrevenüen, wohin die dazu gehörigen, und bey den Behörden einfließenden Gelder zu versenden sind. S. Gelder.

Reisen, das Reisen über die Grenze des Gouvernements wird keiner in Kronsdiensten, oder in einem andern öffentlichen Amte stehenden Person, ohne Paß oder Podorofschne gestattet. S. Paß.

Reisen, es wird näher bestimmt, welchen Krons- und öffentlichen Beamten das Reisen über die Grenze des Gouvernements, ohne besondere Erlaubniß Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, erlaubt seyn soll. S. Paß.

Reisende, zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des Herrn Generals von der Infanterie zc., Grafen von Burkhöden, wird vorgeschrieben: daß es den hiesigen Fuhrleuten nicht verwehrt seyn soll, einem jeden, auf eine Podoroschne reisenden, und hier in Mitau mit Postpferden von der Grenze angekommenen (Fremden oder Einheimischen), wenn selbiger sich zweymal vier und zwanzig Stunden hier aufgehalten hat, wieder weiter zu befördern; woben den Fuhrleuten, bey namhafter Strafe, eingeschärft wird; daß sie einem solchen Reisenden nicht eher die Pferde stellen dürfen, als nach sofort dazu von der hiesigen Polizen eingeforderter Bewilligung; auch wird die Mitausche Poststation verpflichtet, daß selbige, gemäß dem Patent vom 27. Febr 1800 sich, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht unterfangen soll, den Reisenden Postpferde auf Nebenwegen zu verabfolgen.

Reg. Befehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht und den Magistrat daselbst, 16. Nov. 1804. No. 3143 und 3144.

Regierungs-Archiv No. der vorgetragenen Schrift 1619.

Reisende, jedermann ist verpflichtet, den mit Postpferden bespannten Equipagen der Reisenden, wenn er denselben auf der Landstraße begegnet, auszuweichen. S. Postpferde.

Reklamation, der Privatbauern von den Kronsgütern, wie dabey zu verfahren. S. Bauerforderungssachen.

Reklamationsfachen, (derjenigen Leute, die ihre Freyheit reklamiren), wie, und nach welchen Vorschriften und Gesetzen bis hiezu bey den Behörden des kurländischen Gouvernements verfahren worden ist. S. Freyheitsreklamationsfachen.

Reklamationsfachen, wenn bey diesen von dem Freyheitsreklamanten appellirt, von den Gouvernementsprofureuren aber dem Urtheil der Behörde beygestimmt wird, wie es sodann mit dem Verfolg der Appellation zu halten sey. S. Profureur.

Rekrut, der sich dazu vorsätzlich verstümmelt, wie er zu bestrafen, und wie dabey verfahren werden soll. S. Verstümmelung.

Rekrut, wer von dem Ablieferer der Rekruten, statt eines Rekruten, Geld oder Proviant, zuwider der deshalb erlassenen Vorschrift, abfordert, wird nachdrücklich bestraft. S. Geld.

Rekrut, untauglicher, wie im Falle eines Streitens darüber zu verfahren. S. Untauglicher.

Rekrut, wenn jemand, der zum Rekruten bestimmt ist, den erschlägt, der ihn greift, wie (ersterer) sodann zu bestrafen. S. Todtschlag.

Rekrut. derselbe muß gesund, stark und zum Kriegsdienste tüchtig, auch nicht älter als 17 bis 35 Jahre seyn, und, auf bloßen Füßen stehend, 2 Arschien 4 Werschok halten. Jüngere Leute als 17, und ältere als 35 Jahre, können nicht zu Rekruten angenommen werden.

Uebrigens sind die Rekruten nach der Ordnung abzuliefern.

Rekruten - Aushebungs - Reglement 1797.
Cap. I. §. 8. und 14.

Rekrut, was derselbe an Kleidungsstücken und sonst bey der Ablieferung mitbekommt.

conf. Ukasenauszug vom Jahr 1799 unter
Rekrut, desgleichen Rekruten - Aushe-
bungs - Reglement 1766. Cap. I. §. 2.

Publ. 4. Nov. 1799.

Rekrut, der es ohne Wissen seines Gutsbesizers geworden, kann zurückgefordert werden, oder wird auf Abrechnung gelassen.

Rekruten - Aushebungs - Reglement 29. Sept.
1766. Cap. I. §. 23, gedruckt Mitau
1797.

Rekrut, wenn ein Edelmann wissentlich einen fremden Läuferling oder Bauer, einen entlaufenen fremden Dragoner, Soldaten, Matrosen oder Rekruten, als den seinigen zum Rekruten abgiebt, und dessen überwiesen wird: so sollen in solchem Falle, sowohl die einen Civil - als auch die einen Militair - Charakter habenden Edelleute, imgleichen die nicht im Dienst stehenden Edelleute, aus aller ehrbaren Gesellschaft auf immer ausgeschlossen werden, und sind selbige in entfernte Kolonien zu versenden. Ihr unbewegliches Vermögen aber verbleibt ihren Erben.

conf. Reglement der Rekruten - Aushebung
vom 1766. Cap. III. §. 1.

Rekrut, wenn sich ein zum Rekruten bestimmtes Subjekt für kränklich angiebt, die Ablieferer aber behaupten, daß dies blos Verstellung sey; so ist ein solcher Mensch, nach erfolgter Besichtigung, als Rekrut anzunehmen, und soll von Seiten des Ablieferers ein Revers genommen werden, daß er, im Fall die Krankheit des Rekruten sich in der gesetzlichen Frist wirklich darthun würde, sodann ein anderes Subjekt abliefern wolle.

Allerb. Befehl 7. Sept. 1804.

Vorschrift des Reichs-Kriegs-Collegiums an die kurländische Gouvernementsregierung 6 Okt. 1804, im 3. Punkt.

Rekruten, wer dazu abgeliefert werden kann. S. Bürgerstand. Erbleute.

Rekruten, über die Zahl der zu Rekruten bestimmten Seelen müssen Vorschläge eingesandt werden. S. Seelenzahl.

Rekruten, wegen der im Jahr 1804 anbefohlenen Rekrutenaushebung ergeht von Einem kurländischen Kameralhofe an die Kronsgüter ein Befehl, wie dieselben, in Betreff der von ihnen zu liefernden Rekruten, zu verfahren haben, als: daß man mit Einwilligung der Bauerenschaft entweder einen Rekruten in natura stellen, oder für einen jeden zu liefernden Rekruten 360 Rubel in Gold, und Silbermünze, oder 500 Rubel B. A. zahlen könne; daß jeder abzuliefernde Rekrut, wegen seiner etwa ausstehenden Schuldforderungen, befriediget werden soll; wie sich die Güter unter ein-

ander wegen der Geldzahlungen zu berechnen haben, und wird zugleich eine Tabelle über die zu liefernden Rekruten oder des Geldes, beigefügt.

Befehl Eines kurländischen Kameralhofes
an sämtliche Kronsgüter 20. Oct. 1804.

Rekruten, es wird verboten, reiche Bauern, deren Kinder oder Brüder (zu Rekruten) eigenmächtig auszuwählen, indem nur diejenigen Leute abgegeben werden dürfen, welche die Ablieferer vorstellen; nur müssen sie an Wuchs und Jahren (auch sonst) dazu tauglich seyn.

conf. Rekruten - Aushebungs - Reglement 29.
Sept. 1766. Cap. I. §. 3, gedruckt Mitau 1797.

Rekruten, aus fremden Provinzen dürfen keine Rekruten abgeliefert werden; doch kann ein Gutsbesitzer, gegen einen deshalb zu erhaltenden Schein, einen Rekruten aus seiner, in einem andern Gouvernemennt belegenen, Besitzlichkeit abliefern.

conf. Rekruten - Aushebungs - Reglement
1766. Cap. I. §. 6, gedruckt Mitau 1797.

Rekruten, die von dem Ablieferer abgegeben, und von der Provinzialkanzley bereits empfangen sind, müssen, wenn sie etwa entspringen, nicht vom Gutsbesitzer ersetzt werden.

conf. Rekruten - Aushebungs - Reglement
29 Sept. 1766. Cap. I. §. 20, gedruckt
Mitau 1797.

Rekruten, fremde, wenn solche von einem Frauenzimmer abgegeben werden, wie dasselbe für dies Vergehen zu bestrafen ist. S. Frauenzimmer.

Rekruten, schwächliche, auf Allerhöchsten Befehl soll mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß die zum Militairdienst abgegebenen Subjekte, soviel als möglich, von starker Leibeskonstitution sind, keinesweges aber dürfen Schwächlinge, oder mit Symptomen der Schwindsucht behaftete Personen dazu abgegeben werden, indem solche für Rechnung derjenigen zurückgesandt werden würden, die bey Annahme derselben einer solchen Unaufmerksamkeit sich haben zu Schulden kommen lassen.

Antrag des kurländischen Herrn Civilgouverneurs von Arsenjeff Erzellenz, 12. August 1804. No 462.

Rekruten, damit selbige sogleich bemontirt, und die Armeen um desto eher mit den Mannschaften komplettirt werden, die Rekruten auch das einem Soldaten geziemende Ansehn gewinnen mögen; so haben die Herren Inspektoren der Truppen, sobald eine der Rekrutenpartien, zur Komplettirung ihrer Inspection angelangt seyn wird, solche sogleich an die Regimenter und Bataillons zu vertheilen; auch sind die Offiziere, welche die Rekruten begleitet haben, sammt den Commanden nach ihren Stellen sofort abzufertigen.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Vorschrift des Reichs-Kriegs-Collegiums an die kurländische Gouvernementsregierung 6. Okt. 1804.

Rekruten, den Gutsbesitzern wird Allerhöchst gestattet, ihre nicht älter als 10jährige Leibeigene, jedoch ohne Männer von Weibern zu trennen, auf Abschlag der künftig von ihnen zu liefernden Rekruten, nach den Kolonien (in den an China grenzenden südlichen Gegenden Sibiriens) abzugeben. Solche Rekruten aber müssen in den Gouvernementsstädten empfangen, und wenn sie daselbst bis zu 10 Mann angewachsen, nach Bequemlichkeit und unter gehöriger Aufsicht nach den Häfen transportirt werden, um sie von da aus weiter fortzubringen. Ueberdem sollen solche auf Abrechnung abzugebende Erbunterthanen von ihren Guts-herren auf 1 Jahr Unterhalt, Proviant, und die für einen Rekruten nöthigen Kleidungsstücke erhalten.

Allerh. Befehl 17. Oktob. 1799.

Ufas 4. Nov. 1799.

Publ. 6. July 1800. No. 1886.

Archiv No. 684.

Rekrutenablieferung, dabey sollen von den Kanzeleybeamten keine Sporteln genommen werden.
S. Sportel.

Rekrutenerhebung, es wird die Vorschrift eröffnet: wie bey Erhebung, Ablieferung, bey den Durchmärschen und bey dem Transport der Rekruten verfahren werden soll.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Vorschrift des Reichs-Kriegs-Collegiums an die kurländische Gouvernementsregierung 6. Okt. 1804.

Rekrutenexpedition, zu Mitau, diese erläßt eine Bekanntmachung, was alle diejenigen zu beobachten haben, welche daselbst Rekruten abliefern müssen, als: 1) zu welcher Zeit die (formmäßig abgefaßten) Bittschriften daselbst einzureichen sind; 2) daß dies persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geschehen muß; 3) daß jeder Ablieferer sich mit seinem Rekruten in der deutschen Expedition daselbst, Vormittags von 8 bis 10 Uhr, zu melden hat; 4) wo man die Quittungen erheben kann, und wo das, statt der Naturallieferung, für die Rekruten zu zahlende Geld zu erlegen ist.

Bekanntmachung der Mitauschen Rekrutenexpedition durch die Mitauschen Zeitungen
4. Nov. 1804.

Rekrutengeld, darüber müssen monatliche Verschlüsse eingesandt werden. S. Rekrutenlisten.

Rekrutenlisten, von den Gouvernementsregierungen, oder Kameralhöfen, müssen dem Kriegs-Collegio alljährlich zum 1. August Rekrutenverschlüsse, mit Anzeig, wie viel Rekruten in jedem Kreise vorhanden sind, eingesandt werden; imgleichen ist aus denjenigen Gouvernements, wo anstatt der Rekruten Geld entrichtet werden kann, dem Kriegs-Collegio monatlich ein Verschluss über die Summe des empfangenen Rekrutengeldes einzusenden.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Vorschrift des Reichs-Kriegs-Collegiums an die kurländische Gouvernementsregierung 6. Okt. 1804, Punkt 15 und 16.

Rekrutenquittungen. S. Quittungen.

Rekrutenrestantien, zur Beytreibung sowohl der Rekrutenrestantien, als auch der Rekrutengelder, müssen die Gouvernementsregierungen alle mögliche Sorgfalt anwenden, und diese Reichsangelegenheit sobald, als nur inuner möglich, beendigen.

Ufas 17. März 1798.

— 31. März 1798.

— 20. Dezember 1801.

— 4. August 1802.

Rekrutentransport, was dabey zu beobachten.
S. Transport.

Rekrutenverkauf, um zu verhindern, daß eigennützigte Gutsbesitzer nicht Mittel finden mögen, ihre Leute und Bauern, indem sie durch den hohen Preis (der für einen Rekruten gezahlt werden mögte) gereizt werden, für andere zum Dienst zu verkaufen, und damit sie nicht aus den Dörfern (Gütern) die ersten Leute auswählen, und zu Rekruten abgeben, dadurch aber ihre übrigen Leute und Bauern in Armuth, ja ins Elend stürzen; so wird verboten, während der Rekrutirzeit (eines jeden Jahres), und drey Monate nach Publikation der deshalb ergangenen Befehle, irgend einen seiner Leute und Bauern zu verkaufen; auch dürfen von den Gerichtsbehörden keine Kaufbriefe, die auf dergleichen Leute ausgestellt worden, bestätigt werden; bey Strafe von 120 Rubeln für jeden Rekruten, welche Summe der Käufer sowohl, als auch der Verkäufer, jeder besonders, im-

gleichen derjenige erlegen muß, der die Kaufbriefe bestätigen würde; woben aber das Gut dennoch einen Rekruten stellen muß. Eine gleiche Strafe trifft einen Kaufmann bey solchen gesetzwidrigen Handlungen.

conf. Auszug aus der allgemeinen Verordnung zur Aushebung der Rekruten 29. Sept. 1766. Cap. I. §. 1, gedruckt Mitau 1797.

Rekrutenverschlage, die Gouvernementsregierungen werden befehliget, daß sie uber den letzten Bestand der noch nicht eingelieferten Rekruten und restirenden Rekrutengelder, Einem dirigirenden Senat die vorschriftmaßigen Verschlage in Zukunft monatlich einsenden, und zur baldigsten Veytreibung der Restantien die wirksamsten Mittel anwenden sollen, bey Vermeidung eines gefehlichen Verfahrens wider die Uebertreter dieser Vorschrift.

Ukas 31. Okt. 1798.

— 6. Okt. 1803. No. 3583.

Reg. Comm. an den kurlandischen Kameralhof 20. Okt. 1803. No. 2575.

Rekrutirung, auf Allerhochsten Befehl wird fur das Jahr 1804 eine Rekrutenaushebung dergestalt bestimmt, daß von 500 mannlichen Seelen ein Rekrut erhoben werden soll, anbey das Verfahren mit den Rekrutenquittungen bestimmt.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Ukas 8. Sept. 1804. No. 9561.

Archiv. No. 630.

Publ. 13. Okt. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Rekrutirzeit, während derselben dürfen von den Gutsbesitzern keine Bauern oder andere Leute, als Rekruten verkauft werden. S. oben Rekruten.

Religionsübungen, der Ebräer, diese sollen von Niemanden gestört werden, auch soll sich Niemand ihres Eigenthums bemächtigen.

Allerh. Befehl 29. Dez. 1804 im 44. Punkt.
Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Reparaturen, für die Einquartirung, welche Reparaturen der Krone obliegen. S. Bauten.

Reparaturen, es wird bestimmt, wer die Reparaturen der für die Einquartirung, so auf dem Lande und in den Städten verlegt worden, zu besorgen hat. S. Einquartirung.

Requisitorialschreiben, wenn die Antworten auf dieselben etwa, abseiten der requirirten Behörden, verzögert werden sollten; so hat sich die requirende Behörde deshalb an Se. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur zc., Grafen von Burghöden, zu verwenden.

Reg. Comm. 29. März 1804. No. 813.

Archiv No. 158.

Requisitorialschreiben, auswärtige, hierüber muß in einigen Fällen dem Herrn Generalgouverneur unterleget werden. S. auswärtige Correspondenz.

Restitutio in integrum, wo man deshalb nachzusehen hat. S. Rechtsfachen.

Revisionsseele, wie hoch die Revisionsseele eines Bauern, bey der Verpfändung in der Reichsleihbank, anzunehmen sey. S. Bauer.

Rezepte, in den Apotheken dürfen nur die Rezepte angenommen werden, welche von gesetzlich autorisirten Aerzten verschrieben sind.

Allerh. Befehl 17. März 1784.

Publ. 18. May 1804 No 1322.

Archiv No. 303.

Riegen, in Zukunft soll, bey Erbauung der Bauergesinde, besonders darauf gesehen werden, daß die Riegen- und Kornscheuern entfernt von den Wohngebäuden (Gesinden), und wenigstens nicht mehr unter einem gemeinschaftlichen Dache, wo (bey vorfallenden Feuerschäden) die Rettung des einen oder des andern unmöglich werden könnte, erbauet werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buxhöden Erlaucht, 21. Dez. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden 31. Dez. 1804.

Rigische Appanagenbauern, die ohne plakatomäßige Pässe betroffen werden sollten, müssen sofort handfest gemacht, und an die rigische Appanagenkanzley abgesandt werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buxhöden Erlaucht, 12. Dez. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1773.

von Rosenberg, verabschiedeter Capitain, wird zum Doblenschen Hauptmannsgerichtsaffessor bestätigt. S. Doblensches Hauptmannsgericht.
 Rückzoll, von eingeführten Eisen- und anderen Waaren, wie es damit zu halten. S. Zoll.
 Rumm, der Zoll auf Rumm wird in allen Häfen des schwarzen und assovischen Meers, auf den 4. Theil des im Tarif bestimmten Zolls herabgesetzt.

Ukas 10. Juny 1804.

Publ. 30. Dez. 1804. No. 3616.

Archiv No. 361.

Russische Aufträge, auf alle, von dem Herrn Generalgouverneur zc., Grafen von Burhörden, an die resp. Behörden in russischer Sprache erlassenen Aufträge sind die Antworten, besonders dann, wenn Sr. Kaiserlichen Majestät, Einem dirigirenden Senat, oder den Herren Ministern in einer Sache Vorstellungen zu machen sind, jedesmal auch in russischer Sprache von den Behörden zu beantworten.

Antrag des kurländischen Herrn Civilgouverneurs von Arsenjeff, 7. November 1804.
 No. 613.

Archiv No. 763.

Russische Aufträge. S. Aufträge.

Russisches Eisen, wie es bey der Ausfuhr desselben über Königsberg zu halten ist. S. Eisen.

Russische Ritterorden. S. Orden.

von Rutenberg, Carl, wird zum Selburgschen Oberhauptmann bestimmt. S. Selburgscher Oberhauptmann.

S.

Sachen, pendente, sind nicht aus einem Kreisgerichte nach dem andern zu devolviren. **S.** Kreisgerichte.

Sachen, die das katholische Vermögen betreffen, wie dabey in den Gerichten und Palaten zu verfahren ist. **S.** katholisches Vermögen.

Sachen, Rechts-, dürfen nicht nach einer andern Behörde transferirt werden. **S.** Rechtsachen.

Sachenverschläge, wie dieselben abzufassen sind. **S.** Verschläge.

Sahlfeldt, George Friedrich, dem beym Departement des Justizministeriums stehenden Jurisconsulten, Herrn Hofrath Sahlfeldt, wird seine, von Sr. Kaiserlichen Majestät mit besonderm Wohlwollen aufgenommene Bitte dahin gestattet: daß er, außer seinem Amte, noch beym Justiz-Collegio der lief-, ehst- und finnländischen Rechtsachen, (seinem freywilligen Anerbiethen gemäß), ohne besondere Gage, daselbst den Posten eines Procureurs versehen könne.

Allerh. namentlicher Befehl 23. Nov. 1804. publicirt durch die Zeitungen No. 102.

Saucken, in dem Sauckenschen Kronspastorate wird der Prediger Kapp, auf Vorstellung des furländ. Consistoriums, als Prediger bestellt.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums vom 10. März 1805. No. 481.

No. des Consistorial-Archivs 9.

Schafszucht, der Allerhöchste Doklad, über Vertheilung einiger Kronsländereyen an diejenigen, welche eine auswärtige Schafszucht anlegen wollen, wird, mit den desfalls bestimmten Vorschriften, dahin mit Mehrerem eröffnet: daß anfänglich denjenigen, die eine solche ausländische Schafszucht anlegen wollen, 1) das Land dazu nur auf 10 Jahre gegeben wird, in welcher Zeit die bestimmte Anzahl Schafe und Hammel, nach Anzahl der Desätinen Landes, gezogen seyn müssen; 2) wer dies genau erfüllt, bekommt das Land auf Lebzeiten; 3) der Erbe eines solchen Entrepreneurs tritt, wenn er alle übernommene Pflichten seines Erblassers, — der vor Ablauf der 10 Jahre mit Tode abgegangen — erfüllt, in dessen Rechte; 4) muß der hohen Krone von einem solchen Unternehmer die nöthige Bürgschaft geleistet werden.

Allerh. Doklad 12. Jan. 1804.

Publ. 14. July 1804. No. 1987.

Archiv No. 508.

Schauspielhaus, die Mitausche Stadtpolizien wird angewiesen, zur Vermeidung der bey dem Mitauschen Schauspielhause etwa vorkommenden Unordnungen, diejenigen S. S. aus der Polizeyordnung, welche darauf abzielen, Unordnungen vorzubeugen, an das Schauspielhaus affigiren zu lassen; welche Vorschriften sodann ein jeder, bey unausbleiblicher gesetzlicher Beahn- dung, zu beobachten hat.

Reg. Befehl an den Mitauschen Stadtmagistrat 2. Jan. 1805. No. der vorgetragenen Schrift 5.

Schlachtigen. S. Zins Schlachtigen.

Schilderbäuser, wer dieselben zu erbauen hat.
S. Einquartirung.

Schmidt, Collegiensecretaire, wird zum Oberhofgerichts, Translateur in der russischen Sprache bestellt. S. Translateur.

Schön, Candidat der Theologie, wird zum Prediger bey der Durbenschen deutschen Kirchspiels-gemeine berufen und bestätigt.

Befehl des Reichs. Justiz-Collegiums 12.
July 1804. No. 1260.

Consistorial-Archiv No. 24. — 1804.

Schloß zu Mitau. S. Mitausches Schloß.

Schuldirektor, das Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat macht sämmtlichen Schulanstalten im liefländischen Gouvernement bekannt: daß der zeitherige Inspektor und Rektor der Domschule zu Riga, D. und Prediger August Albanus, zum Gouvernementsschuldirektor des liefländischen Gouvernements ernannt worden, mit der Weisung: daß beregte Schulanstalten sich nunmehr in allen Schulangelegenheiten, so wie mit ihren Berichten und Vorstellungen an genannten Herrn Schuldirektor zu verwenden haben. Dorpat 26. July 1804.

Publicirt durch die Zeitungen den 18. Aug.
1804. No. 66.

Schuldirektor, es wird der Tit. Herr Luther, von dem Conseil der Universität zu Dorpat zum Schuldirektor des kurländischen Gouverne-

ments bestellt, und solches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Reg. Comm. 28. Sept. 1804. No. 2684.

Archiv No 670.

Schulden, der Ebräer, deshalb wird vorgeschrieben: daß alle Schulden, welche von Landbewohnern und Leuten anderer Art in den von Ebräern gehaltenen Schenken, von 1808 ab, gemacht werden, für null und nichtig zu achten sind, und sodann keine Beytreibung solcher Schenkenschulden mehr statt finden soll.

Allerh. namentlicher Befehl 29. Dez. 1804.

Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Schuldner, es ergeht die Vorschrift: wo die Wechselklagen wider einen Schuldner, der in einem andern Gouvernement wohnt, anhängig zu machen sind. S. Wechselklagen.

Schulen, die Oberaufsicht der Schulen in dem Dorpatschen Universitätsdistrikt wird der Dorpatschen Universität übertragen, auch der Etat zum jährlichen Unterhalte solcher Schulen Allerhöchst vorläufig bestätigt, und I. in Betreff der Verpflichtung der Universität gegen die Schulanstalten, als: a) über die Schulordnung und Lehrbücher: b) über die Standespersonen der Schulen und Lehrer; c) über die Unterlegungen in Schulangelegenheiten, und II. in Betreff der Universitäts-Schulkommission, a) der Bestand solcher Schulkommission imgleichen, b) wie die Sachen daselbst verhandelt werden, und c) in Betreff des Bereisens der

Schulen, das Erforderliche zur Nachachtung eröffnet.

Allerh. Rescript 21. März 1804.

Publ. 11. July 1804. No. 1964.

Archiv No. 557.

Schulen, zufolge Auftrags des Herrn Generalgouverneurs Erlaucht, werden von dem kurländischen Consistorio, und von den Magisträten hieselbst, Vorschläge und Nachrichten, über die gegenwärtige Beschaffenheit der Schulen, über deren Verhältnisse, und von wem eine jede derselben unterhalten wird, mit einem Berichte darüber, von Einer kurländischen Gouvernementsregierung einverlangt.

Reg. Befehl an das kurländische Consistorium und sämtliche Magistrate hieselbst, 23. Juny 1804. No. 1871 bis 1884, und No. 1856.

Schwangere Weibspersonen und Mädchen, sind nicht durch Auszeichnungen in Kleidungsstücken zu unterscheiden. S. Mädchen.

Seelenlisten, zur Berichtigung der fehlerhaft befundenen Seelenlisten wird Allerhöchst vorgeschrieben, nunmehr neue Seelenlisten über die ausgelassenen Seelen bis zum Schluß des 1800. Jahres an den Kameralhof in duplo einzusenden. Nach Ablauf dieses Jahres Termins aber sollen dergleichen Listen nicht mehr angenommen, auch die Oflade nicht mehr geändert werden, und wegen der auch alsdann etwa noch nicht eingeschriebenen Seelen, ist nach aller Strenge der Gesetze gegen den Schul-

digen zu' verfahren. Die Kameralhöfe aber haben insbesondere auf die genaue Erfüllung dieses Befehls zu sehen.

Ukas 19. Dez. 1799, zu Jedermanns Wissenschaft ist bey dem kurländischen Kameralhof befindlich.

Seelenzahl, die Vorschläge über die vorgeschaltene Veränderung in der Seelenzahl und der Pachtartikel müssen von den Kameralhöfen in Zukunft ohnfehlbar in den vorgeschriebenen Terminen, wie zuvor, und nach der den Kameralhöfen unterm 9. July 1798 deshalb voraeschriebenen Form, an die 3. Expedition der Revisions-Reichs-Rechnungen eingesandt werden.

Auftrag von dem, die Pflichten des Reichsschatzmeisters verwaltenden Geheimenrath, Senateur und Ritter Golubzow, an den kurländischen Kameralhof 18. Aug. 1803. No. 257.

Vortrags No. im Kameralhof 2644.

Seelenzahl, die Kameralhöfe müssen jährlich zum 1. August richtige Vorschläge über die, die Rekrutenverpflichtung auf sich habende Seelenzahl an das Kriegs-Collegium einsenden; die Gouvernementsregierungen aber haben die ihnen competirenden Rekrutenverschläge, nach dem Schema von 1798, durchaus in jedem Monate dem Kriegs-Collegio zuzustellen.

Ukas 10. Nov. 1802.

Sekretair, in dem Allerhöchst namentl., Einem dirigirenden Senat unterm 19. Juny 1804 er-

öffneden Befehl ist vorgeschrieben: „Da Wir
 „in Erfahrung gebracht, daß es den Behör-
 „den äußerst beschwerlich falle, mit in Klassen
 „stehenden Beamten, die Posten der Sekre-
 „taire, Protokollisten und andere dergleichen
 „Posten zu besetzen, wozu Subjekte er-
 „forderlich sind, die durch eine lange
 „Routine in Verhandlung der Sa-
 „chen, die dazu erforderlichen Kennt-
 „nisse erworben, und sich dazu ge-
 „wöhnt haben; so finden Wir für nöthig,
 „zur Completirung dieser Posten zu befehlen:
 „die Sekretaire, Protokollisten und andere
 „Kanzleyposten, mit erfahrenen und fähi-
 „gen Beamten zu besetzen, wenn sie gleich
 „den solchen Posten entsprechenden Rang nicht
 „hätten.“ Dieser Allerhöchste Befehl ist sämt-
 „lichen Behörden und Magisträten zur Nach-
 „achtung mitgetheilt.

Allerh. Befehl 19. July 1804.

Ukas 11. Juny 1804. N. 13219.

Reg. Comm. 27. July 1804. No. 1954.

Archiv No. 477.

Selburgscher Oberhauptmann, hierzu wird
 der zeitherige Bauskesche Hauptmann, Carl
 von Rutenberg, Allerhöchst bestätigt; der As-
 sessor von Heucking aber zum Hauptmann zu
 Bauske, und der ehemalige Oberlandgerichts-
 assessor, Ritter von Medem, zum Assessor

benm Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Justizministers Fürsten Lopuchin, 9. Dez. 1803.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhödden Erlaucht, 14. Dez. 1803.

Reg. Comm. 12. Jan. 1804. No. 80.
Archiv No. 10.

Selburgscher Oberhauptmann, der zeitherige Goldingsche Herr Oberhauptmann von Engelhardt, wird, auf Allerhöchsten Befehl, als Oberhauptmann nach Selburg, und der dasige Oberhauptmann v. Rutenberg, als Oberhauptmann nach Goldingen versetzt.

Allerh. Befehl 26. Febr. 1804.

Reg. Comm. 22. März 1804. No. 755.
Archiv No. 150.

Senat, es müssen von allen denjenigen, welche etwa über Einen dirigirenden Senat klagbar einkommen, Reversales genommen werden, wodurch solche Supplikanten anzeigen, daß sie die Geseze genau kennen, welche es strenge verbieten, über den dirigirenden Senat mit unrechtmäßigen Klagen einzukommen, indem sonst die Uebertreter dieses Gesezes dem Gericht übergeben werden sollen.

Allerh. Befehl 19. Juny 1804.

Ukas 7. July 1804. No. 13069.

Publ. 12. August 1804. No. 2330.
Archiv No. 564.

Senatsdepartements, diese werden auf Allerhöchsten Befehl umgenannt, wie folget:

I. in St. Petersburg.

- Das 1. Departement.
 — 2. Appellationsdepartement.
 — 3. Appellationsdepartement.
 — 4. Appellationsdepartement (neu errichtete).
 — 5. Criminaldepartement (das ehemalige 4te)
 Messungsdepartement.

II. in Moskau.

- 6. Criminaldepartement (das ehemalige 5te).
 — 7. Appellationsdepartement (das ehemalige 6te).
 — 8. Appellationsdepartement (das neu errichtete).

Die Kamersachen kommen in dem 1. Departement, und die Appellationsfachen in den Appellationsdepartements Eines dirigirenden Senats vor.

Ukas 27. Jan. 1805.

Reg. Comm. 15. Febr. 1805. No. 415.

Archiv No. 112.

Senatsdepartement 3., wohin die daselbst vorhanden gewesenen Criminalsachen devolvirt sind.

E. Criminalsachen.

Senatsetat, vom 3. Departement Eines dirigirenden Senats. S. Senat.

Senatsetat, die Allerhöchst bestätigte Unterlegung, wegen Vermehrung des Etats Eines dirigirenden Senats, Vertheilung der Gouvernements, und die Anzeige derjenigen Tage, an welchen die Behörden keine Sitzungen halten dürfen, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 27. Jan 1805.

Archiv No. 112.

Servitude, es wird eine Allerhöchst, unterm 4. Dez. 1804 bestätigte Unterlegung, in Betreff des Reglements für die in Kurland, zur Untersuchung der Servituten errichtete Forstkommision, eröffnet.

Reg. Comm. 5. Febr. 1804. No. 337.

Archiv No 62.

Silber und Gold, verarbeitetes, kann in der Münze gegen Geld umgesezt werden. S. Geld.

Sistiren, der Erkenntnisse, damit ist es nach Vorschrift des 11. §. der Regimentsformel, und nach dem 86. §. der Gouvernementsverordnung im kurländischen Gouvernement gehalten worden.

conf. oberhofgerichtliches Missiv 1. April 1804. No. 125.

Reg. Comm. 28. März 1804. No. 162.

Sitzungsverschläge, zufolge Antrages des Hrn. Gouvernementsprofureurs, Hofraths v. Weitbrecht, ist in Zukunft in den monatlichen Sitzungsverschlügen 1) das eigentliche Personale der Behörde (wie gewöhnlich) namentlich anzu-

führen; das aus einer andern Behörde etwa zur Gerichtssitzung delegirte Gerichtsglied aber muß unten im Sitzungsverschlage besonders an- gemerkt werden; 2) bey Abwesenheit eines Gliedes ist solches, in Krankheitsfällen, durch ein medizinisches Attestat, bis zur Genesung des Kranken zu bewahrheiten, im Fall aber eine solche Abwesenheit auf einen erhaltenen Urlaub beruht, muß bemerkt werden, von wo- her, auf wie lanæ, und wann ein solcher Ur- laub ertheilt, auch von welchem Tage er zu nußen angefangen worden, und wann sich der Beurlaubte wieder in der Behörde einzufinden hat. Endlich ist auch zu bemerken, in was für Amtsgeschäften ein Gerichtsglied etwa dele- girt sey, von woher das Commissum oder die Delegation ausgegeben, und von welchem Ta- ge das delegirte Gerichtsglied von der Behörde abwesend zu seyn angefangen.

Reg. Comm. an das Oberhofgericht und pil- tensche Landraths-Collegium, und Befehl an sämtliche Unterbehörden vom 20. July 1804. No. 2074 2c.

Archiv No. 467.

Smieder, Candidat der Rechte, wird zum Consulenteu beym Reichs-Justiz-Collegio be- stellt. S. Consulente.

Soldaten, die mit dem Zeichen des heiligen St. Annen-Ordens beehrt worden, sind von der Kopffsteuer befreyt. S. St. Annen-Orden.

Soldaten, oder andere Militairpersonen, die mit dem Ehrenzeichen des St. Annen-Ordens, so

wie mit dem Donatzeichen des St. Johannes-Ordens, beehrt sind, und etwa in Verbrechen verfallen, wo dieselben sodann zu richten sind.

S. St. Annen-Orden. Orden.

Sommerferien, die in den Sommerferien verreisten Gerichtsglieder werden zurück berufen.

S. Gerichtsglieder.

Sommerferien, diese sollen für das Jahr 1804, nach Maaßgabe des Ukas vom 22. May 1803, statt finden.

Allerh. Befehl 30. May 1804.

Reg. Comm. 16. und 18. Juny 1804. No. 1587 und 1692.

Archiv No. 375.

Sommerferien, es wird Allerhöchst gestattet, daß im Lauf dieses Sommers (1805) der dirigirende Senat sowohl, als auch die Collegien- und in den Gouvernements die übrigen Gerichtsbehörden, nach Maaßgabe des Allerhöchsten Ukas vom 22. May 1803, von den Geschäften ausruhen können.

Allerh. namentlicher Befehl 31. May 1805.

Ukas 5. Juny 1805. No. 11920.

Reg. Comm. 15. Juny 1805. No. 1498.

Archiv No. 437.

Spiellkarten. S. Karten.

Spotteln der kurländischen Oberhofgerichtskanzelen, wie viel erhoben werden, und nach welchen Vorschriften.

Oberhofgerichtliches Missiv 28. Juny 1804.

No. 264.

Archiv No. 387.

Sporteln, es soll, bey dem Empfang der Rekruten, von den Vorstehern der Rekrutenexpeditionen genau darauf gesehen werden, daß die Kanzleyoffizianten daselbst, unter keinem Vorwande, von dem Ablieferer der Rekruten Sporteln nehmen, und sollen daher die Quittungen über die erfolgte Ablieferung allemal von den Gerichtspersonen selbst und in der Kanzley, nicht aber in den Privathäusern geschehen.

Rekrutenaushebungs-Reglement 29. Sept. 1766. §. 17, durch den Druck publicirt 1797.

Staatsfeste, welche von den Behörden in Zukunft gefeyert werden sollen. S. Ferien.

St. Annen-Orden, mittelst Ukas vom 4. Juny 1801 wird vorgeschrieben: diejenigen Militairpersonen, welche das Ehrenzeichen des St. Annen-Ordens tragen, und sich, — nachmals, etwa eines Verbrechens schuldig gemacht, sind von den Militairkommanden, diejenigen aber, die bey den Etatkommanden angestellt und verabschiedet worden, sind von den dazu verordneten Civilgerichtsbehörden, nach Vorschrift der Geseze, zu richten, und die Sentenz, den Akten gemäß, über dieselbe zu fällen, von dem, über eine solche Militairperson, gefällten Endurtheile aber ist blos eine Abschrift zur Nachricht, und zur Ausschließung des Verbrechers aus dem Verzeichnisse, dem Ordens-Kapittel mitzutheilen. Diese Allerhöchste Verordnung ist auch auf diejenigen zu erstrecken, die das

Donatzeichen des heiligen Johannes zu Jerusalem haben.

Ukas 27. März 1802. No. 6030.

Reg. Comm. 20. Juny 1802. No. 2226.

Archiv No. 561.

St. Annen-Orden. S. oben unter dem Buchstaben A.

Stammbäume, wo um Bäume vom Stamm verbotener Gattung supplicirt werden muß. S. Nußholz.

Stadtprivilegien. S. Privilegien.

Stellvertretung, des Civilgouverneurs, wenn solche in dessen und des Vicegouverneurs Abwesenheit vom Gouvernement zukommt. S. Civilgouverneur.

Stempelpapier, welche Sorte zu den mit der Krone abgeschlossenen Pacht- und Lieferungscontracten bey der Corroboration genommen werden muß. S. Contracte.

Sterbefall, das Absterben eines Kronbeamten muß der Gouvernementsregierung von der Behörde sogleich einberichtet werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie ic., Grafen v. Burhövden Erlaucht,
24. May 1804.

Archiv No. 368.

St. Johannes von Jerusalem-Orden, es wird vorgeschrieben: wo diejenigen Militairpersonen zu richten sind, welchen das Donatzeichen des St. Johannes-Ordens zu tragen verstattet ist. S. oben St. Annen-Orden.

Strafe, es sollen allemal die Strafen, wozu die Verbrecher verurtheilt worden sind, öffentlich vollzogen werden. S. Bestrafung.

Studenten, das von Sr. Kaiserlichen Majestät unterm 9. März 1804 erlassene Allerhöchste Rescript, in Betreff des bey der Dorpatschen Universität zu untersuchen gewesenenen Unfugs einiger Studenten daselbst, und der von dem Herrn Collegienrath Spalkhalber verschuldeten Ungebührlichkeiten wider die Universität, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, mit der Bemerkung: wie Se. Kaiserliche Majestät hoffen, daß die Universität zu ihrem eigenen Ruhme nicht unterlassen wird, über die schuldige Ordnung und Wohlstandigkeit der Studenten zu wachen; auch wäre es Sr. Kaiserlichen Majestät angenehm, zu glauben, daß gegenseitig der Adel und alle Einwohner der zu dem Dorpatschen Universitätsdistrikt gehörigen Gouvernements, indem sie ihren Vortheil und ihre Ehre in dem blühenden Zustande der zu ihrem eigenen Besten errichteten Universität erkennen, bey jeder Gelegenheit nicht unterlassen werden, zum guten Vernehmen mit derselben, und zum gegenseitigen Vertrauen, mitzuwirken.

Allerh. Rescript 9. März 1804.

Ukas 13. August 1804.

Publ. 30. Dez. 1804. No. 3746.

Archiv No. 950.

Supplikanten, welche unzurechtfertigende Klagen über die Entscheidungen Eines dirigirenden

Senats führen, was deshalb verordnet worden.
S. Senat.

Suppliken, in denselben, soll in Zukunft allemal das Datum, wann sie bey einer Behörde eingereicht worden, so wie die Anzeige, wer die Supplik concipirt hat, angegeben werden.

Publ. 29. Nov. 1804.

Suppliken, nicht nur alle und jede, bey den resp. Behörden einzureichenden Gesuche und Eingaben, sondern auch alle, an Se. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur in vorkommenden Fällen zu unterlegenden Bittschriften, sollen, zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs von Burhövden, in Zukunft durchaus von dem jedesmaligen Concipienten, mit deutlicher Anzeige seines Charakters, seines Vor- und Zunamens und seines Wohnorts mit unterzeichnet werden; und soll keine Behörde irgend welche, nicht gehörig in der Art unterschriebene Gesuche oder Eingaben, in Zukunft mehr annehmen, noch auf selbige etwas verfügen.

Publ. 12. Jan. 1805 durch die Mitauschen Zeitungen.

S.

Talg, auf Allerhöchsten Befehl soll in Zukunft von dem nach dem Auslande gehenden Talg

M

statt 4, nunmehr 6 Rubel für das Liespfund Zoll erhoben werden.

Allerh. Befehl 9. Dez. 1804.

Ukas 21. Dez. 1804.

Publ. 23. Jan. 1805. No. 157.

Archiv No. 80.

von Taube, Alexander, wird an Stelle des Assessors von Liedewitz zum Assessor des Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichts Allerhöchst bestätigt.

Ukas 9. Juny 1804.

No. der Ausfertigung Einer kurländischen Gouvernementsregierung 1862 bis 1864.

Termine, in den bey Einem kurländischen Oberhofgerichte einzureichenden Suppliken, worin um Einrückung der Blancate und Bekanntmachung der Termine, in Concurs-, Edictal- und Subhastations-Sachen, in und durch die St Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen, gebeten wird, ist in Zukunft vom Supplikanten nicht mehr, wie bisher, um Unterlegungen an das 1. und 5., sondern an das 1. und 6. Departement Eines dirigirenden Senats bey dem Oberhofsaerichte gebührend nachzusuchen.

Ukas 27. Febr. 1805.

Archiv No. 112.

Thierarzeneykunde, die an Sr. Kaiserliche Majestät von dem Herrn Minister des Innern, über die Schulen, in Betreff der Thierarzeneykunde, gemachte Unterlegung, welche im Original von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst

eigenhändig unterschrieben worden ist, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl 25. August 1803.

Titulaturen, von Hochgeboren, Wohlgeboren, Edelgeboren, Wohlweisen, Achtbaren, Mannhaften &c., die zeither in den hiesigen Behörden üblich gewesen sind, werden, zu mehrerer Conformität der Gerichtsgeschäfte, (nach Anlei- tung des unterm 1. Juny 1800 an Eine kurländische Gouvernementsregierung bereits unterm 26. desselben Monats und Jahres sämtlichen Gerichtsbehörden des kurländischen Gouvernements eröffneten Auftrages, der zur Revision der hiesigen Gerichtsbehörden Allerhöchst verordnet gewesenen Herren Geheimenrätthe und Senateurs, Kaminin und Kropatow), für die Zukunft abgeschafft; und ist dagegen allen charakterisirten Personen im Militair- und Civilstande, vom Major und Collegienassessor inclusive aufwärts gerechnet, und also von der 8. bis zur 1. Klasse hinauf, außer den ihnen sonst zuständigen Prädikaten, nur noch das Prädikat Herr in den gerichtlichen Ausfertigungen zu geben.

Oberhofgerichtlicher Befehl, an sämtliche Unterbehörden 8. Jan. 1801.

Missiv No. 9 bis 30.

Todesfälle, plötzlich erfolgte, diese müssen dem Herrn Generalgouverneur sogleich einberichtet, und dabey angezeigt werden: ob der Verstorbene vom Arzt besichtigt worden, und was sich dabey ergeben. Wenn jemand aber gewaltsa-

men Todes verstorben, so ist auch zu berichten, ob dieses erwiesen worden oder nicht, imgleichen ist die Ursache der Entdeckung eines jeden vorgefallenen Verbrechens anzugeben.

Befehl Einer kurländischen Gouvernementsregierung an sämmtliche Unterbehörden dieses Gouvernements, Nov. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1660.

Todtschlag, wenn ein zum Rekruten bereits bestimmtes Subjekt, denjenigen, der ihn dazu greifen soll, erschlägt; so ist ein solches Subjekt ukasenmäßig mit der Todesstrafe zu belegen, oder, anstatt der Todesstrafe, zu ukasenmäßiger Galeerenstrafe abzugeben. Es darf aber an des Erschlagenen Stelle von seinem Herrn kein anderer Rekrute gefordert werden.

Allerh. Verordnung über Aushebung der Rekruten 29. Sept. 1766. Cap. III. §. 7, durch den Druck publicirt Mitau 1797.

Todte Personen. S. Leichen.

Torquirendes Verhör, wird den Behörden über die Arrestanten nicht gestattet. S. Arrestanten.

Transferiren der Rechtsfachen, von einer Behörde zur andern, wird untersagt. S. Rechtsfachen.

Translateur, der Oberhofgerichts-Translateur Schröter, wird bey der Kanzley Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs von Burhövden, zum Secrétaire für das kurländische Gouvernement ernannt, und an dessen Stelle der

Collegienssekretaire Schmidt, zum Oberhofgerichts. Translateur bestellt.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
9. Nov. 1804. No. 5885

Archiv No. 774.

Comm. der Gouvernementsregierung 29.
Nov. 1804. No. 3423.

Archiv No. 868.

Transithandel, wird den Kaufleuten in der Moldau und Wallachey gestattet. S. Kaufleute.

Transport, bey dem Transport der Rekruten ist den zu ihrer Begleitung commandirten Offizieren aufs schärfste anzubefehlen: daß die Leute auf dem Wege, in den Städten und in den Wohnorten, Niemanden Leid, Uergerniß oder einen Muthwillen anthun, auch nicht etwas unentgeltlich nehmen, auch sind die Rekruten vom Trunke abzuhalten, stets gehörig zu bewachen, und in Ordnung zu halten.

Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Vorschrift des Reichs. Justiz. Collegiums an die kurländische Gouvernementsregierung 6. Oct. 1804, Punkt 12.

Transport, zufolge Auftrages Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Burkhöden, sind in Zukunft, zur Vermeidung der Entweichung der Arrestanten auf dem Transport, dieselben allemal an den Händen mit

Eisen zu schließen, und dergestalt zu transportiren.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden dieses Gouvernements, Nov. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1650.

Tuchumscher Stadtscretaire, hierzu wird der Untergerichtsadvokat Libermirt bestellt.

Reg. Befehl 14. März 1804.

Archiv No. der Regierung 433.

Türkische Waaren, diese müssen bey der Einfuhr durch die Seequarantaine allemal gereinigt werden. S. Waaren.

U.

Ukafen, über den Empfang derselben sollen jedesmal besondere Berichte Einem dirigirenden Senat eingesandt werden. S. Berichte.

Ukafen, die neu erlassenen Ukafen und andere Allerhöchste Verordnungen müssen bey den Gouvernementsregierungen jedesmal genau in die Gesetzbücher auszugsweise eingetragen werden. S. Gesetzstellen.

Ukafenbücher, diese müssen gehörig geführt werden. S. Bücher.

Umschreibung, wenn jemand sich zu einem, mit höhern Abgaben verbundenen Oklad, umschreiben lassen will, und dazu übertritt; mithin, wenn jemand aus dem Stande der ackerbautreibenden freyen Leute bey einer Stadt, in den Arbeiter-Oklad, oder aus dem Arbeiter-Oklad,

zum Oklad der Kopfsteuer zahlenden Bürger, und ein Kopfsteuer zahlender Bürger, zu einer Gilde anschreiben lassen will; so sollen nichts desto weniger auch die Abgaben seines ersten Lebensstandes, und folglich zwiefache Abgaben von einem solchen, bis zur künftigen Generalrevision, erhoben werden, und soll in einem jeden solchen Falle, für die richtige Abtragung solcher Abgaben desjenigen Standes, aus welchem jemand zu einem andern Stande übertreten will, zureichende Bürgschaft verlangt und bestellt werden.

Allerh. Befehl 23. Dez. 1802.

Publ. 21. Febr. 1805. No. 489.

Archiv No. 157.

conf. Publ. 28. April 1803. No. 785.

Archiv No. 255.

Umschreiben der Bürger zu einem andern Gouvernement, wie dabey zu verfahren. S. Beschreibung. Verrechnung.

Unbewegliches Vermögen, wie zu verfahren, wenn über unbewegliches, in verschiedenen Gouvernements belegenes Vermögen ein Streit erhoben wird. S. Vermögen.

Unbewegliches Vermögen, welches an das Pupillen-Collegium verpfändet worden, welche Vorschriften dabey zu beobachten. S. Pupillen-Collegium.

Ungerechte Entscheidungen, mittelst Eines dirigirenden Senats Ukas vom 26. May 1805

wird vorgeschrieben: „daß die Allerhöchste
 „Ukase vom 14. Januar 1802, wegen Be-
 „strafung der Richter für ungerechte Entschei-
 „dungen in Rechtsfachen, auf diejenigen Gou-
 „vernements nicht anzuwenden sey, welche bey
 „ihren alten Rechten und Gesezen conserviret
 „sind.“ Anbey wird einverlangt, die erforder-
 liche Auskunft zu ertheilen, welchen Strafver-
 fügungen, sowohl die Gerichtsglieder als auch
 die Parteyen, bey ungerechten Entscheidungen
 im kurländischen Gouvernement unterzogen wer-
 den, und auf welche Geseze namentlich diese
 Strafverfügungen sich gründen.

Ukas 26. May 1805.

— 14. Jan. 1802.

Reg. Comm. 28. Juny 1805. No. 1820.

Archiv No. 498.

Oberhofgerichtliches Missiv No. 416, den
 6. July 1805.

Ungerechte Klagen über die Entscheidungen Ei-
 nes dirigirenden Senats. S. Senat.

Uniform, es wird für die Kaiserliche Akademie
 der Wissenschaften eine Uniform bestimmt, und
 solches zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Ukas 29. Febr. 1804. No. 1275.

Archiv No. 191.

Uniform, auf Allerhöchsten Befehl sollen bey der
 Uniform keine runde Hüte getragen werden,
 auch müssen die Beamten zu ihren Pflichten

(Amtsgeschäften) allemal in Uniform erscheinen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöfden Erlaucht,
1. July 1804. No. 1755.

Reg. Communikat (Befehl) 19. July 1804.
No. 1880 etc.

Archiv No. 452 und 468.

Uniform, die Postknechte sollen in Zukunft mit einer besondern Uniform versehen werden. S.
Postknechte

Untaugliche Subjekte zu Rekruten, wenn unter den Empfängern der Rekruten über deren Untauglichkeit ein Streit entsteht, wie dabey zu verfahren.

conf. allgemeine Verordnung über die Rekrutenaushebung, Cap. III. §. 21. von 1766, durch den Druck publicirt 1797.

Unterbehörden, die Unterbehörden werden befehliget: „daß sie bey Untersuchung der Criminalsachen, (als wegen eines nicht leicht auszumittelnden Mordes, und in deraeichen Fällen) „alle mögliche Beschleunigung, und eine vollkommene Betriebsamkeit anwenden sollen, ohne „das Mindeste außer Acht zu lassen, was zur „Ausmittlung des Schuldigen dienet, und die „Inquisiten, wegen der Widersprüche in ihren „Ausagen, durchaus nicht vorläufig zu bestrafen, indem man nach Widersprüchen weit eher „die Wahrheit entdecke, als nach den ersteren „sehr oft unwahren Ausagen, falls der Inquisit aus Furcht vor Stockschlägen, wenn er

„seine erstern Aussagen verändern würde, bey
 „selbigen beharret, zudem auch dieses für eine
 „torquirende Bestrafung gehalten werden kön-
 „ne, die in den Gesezen untersagt ist.

Ukas 27. Juny 1805. No 929.

Archiv No. 501.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche
 Unterbehörden (auch Patrimonialgerichte)

13. July 1805.

Missiv No. 436 bis 449.

Untergerihtsadvokat, hierzu wird der Candi-
 dat der Rechte Ernst Friedrich Müller bestellt.
 S. Müller.

Untergerihtsadvokat, hierzu wird der Licen-
 tiat de la Garde bestellt. S. de la Garde.

Untergerihtsadvokat, wenn jemand zum Unter-
 gerihtsadvokaten angestellt zu seyn wünscht;
 so muß derselbe, nach Anleitung des dem Ober-
 hofgerichte, durch den Herrn Gouvernements-
 procureur von Weirbrecht, unterm 2. Juny
 1803 gewordenen Auftrages Sr. Durchlaucht
 des Herrn Justizministers, (nachdem ein sol-
 ches Subjekt eine Aktenrelation angefertigt,
 wozu es ein völlig abgeschlossenes Protokoll
 mit verschlossenem Urtheil erhält), sich noch, er-
 forderlichenfalls, einem besondern oberhofge-
 richtlichen Examen unterziehen; und wenn er
 vom Oberhofgerichte, sowohl in Ansehung seiner
 Geschicklichkeit, als auch in Ansehung seines
 moralischen Charakters, zu solchem Posten für
 tüchtig befunden worden, wird dies dem Herrn
 Gouvernementsprocureur angezeigt, auch an

den Herrn Justizminister die vorschriftmäßige Unterlegung, wegen Bestätigung eines solchen Subjekts erlassen. Ueberdem hat ein solcher Supplikant die ordnungsmäßigen Attestate von den Gemeinheiten bezubringen, daß es der Wunsch derselben sey, ihn zu dem gebetenen Posten eines Advokaten zu bestellen. S. oberhofgerichtliches Journal 19. Sept. 1804, und oberhofgerichtliches Missiv No. 404.

conf. Antrag des Herrn Gouvernementspro-
fureurs von Weitbrecht, 2. Juny 1803.
Archiv No. 316.

Untergerichtsadvokaten, die zu Oberhofge-
richtsadvokaten bestellt worden.

conf. oberhofsg. Arch. No. 1061. — 1801.
" — — No. 292. — 1805.
" — Missiv No. 207 und 208.
— 1805.

Unterhaltungskosten, für die unter Arrest be-
findlichen Inquisiten und Inhaftaten, wer sol-
che herzureichen hat. S. Arrestanten.

Unterlegungen, in den, an den Herrn General-
gouverneur einzusendenden Unterlegungen müs-
sen die Gesekstellen auszugsweise angeführt wer-
den. S. Gesekstellen.

Unterlegung, wegen Bekanntmachung der Ter-
mine in Concurs-, Edictal- und Subhastations-
sachen, durch die St. Petersburgschen und Mos-
kauschen Zeitungen, wie deshalb nachzusuchen
ist. S. Termine.

Untersuchungen in Criminalsachen, was dabei von den Unterbehörden zu beobachten. S. Unterbehörden.

Untersuchungssachen, müssen gleichfalls an das Oberhofgericht zur Revision eingesandt werden. S. Criminalsachen.

Unterthanen, russische, es wird die, durch das Allerhöchste Manifest vom 18. März 1801 auf 2 Jahre bestimmt gewesenen Amnistie zur Wiederkehr der entlaufenen russischen Unterthanen, auf 1 Jahr a dato des untenstehenden Ukas verlängert.

Allerh. Befehl 26. Juny 1804.

Ukas 4. July 1804.

Reg. Comm. 20. July 1804.

Archiv No. 457.

Urlaub, den die Beamten nehmen, ist allemal der Regierung anzuzeigen. S. Beamte.

Urlaub. Zur Erscheinung bey den Adelsversammlungen wird einigen Mitgliedern der kurländischen Behörden ein Urlaub gestattet. S. Adelsversammlungen.

Urlaub, zufolge des, durch den wirklichen Hrn. Geheimrath, Justizminister und mehrerer Orden Ritter, Fürsten Lopuchin Durchlaucht, Einem dirigirenden Senat eröffneten Allerhöchsten Befehls, wird vorgeschrieben: „daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Verweser der Gouvernements, niemand von den Beamten im Gouver-

„nement, auch nur auf die kürzeste
Zeit, Urlaub erhalten soll.“

Allerh. Befehl 19. April 1805.

Ufas 30. April 1805.

Comm. der Regierung und Befehl an sämtliche
liche Unterbehörden 25. May 1805. No.
1533 2c.

Archiv No. 382.

Urlaubsgesuche, diese müssen, so wie die Gesu-
che um Abschied und Anstellung, allemal direkte
bey Einer Gouvernementsregierung eingereicht
werden.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
7. May 1804. No. 1182 bis 1204.

Urlaubsgesuche, diese müssen, zufolge Auftrags
des Herrn Generalgouverneurs Grafen v. Bur-
hönden Erlaucht, nicht anders, als auf Stem-
pelpapier geschrieben, eingereicht werden; auf
mündliche Gesuche um Urlaub aber ist nie-
mandem ein Urlaub zu gestatten.

conf. Regierungs - Archiv No. 648. 28.
Sept. 1804.

Urtheile, sind ohne Ausnahme zur Revision zu
senden, wenn auch nur auf wenige Hiebe er-
kannt wäre.

Ufas 7. Nov. 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden
dieses Gouvernements 20. Dez. 1804.
No. 3640 2c. Archiv No. 899.

Usmaiten, daselbst wird der Candidat der Theo-
logie Perniß zum Pastor - Adjunktus bestellt.
S. Perniß.

V.

Verbrecher, so auf namentlichen Befehl dem Gericht übergeben. S. Inquisiten.

Verbrecher, die zur Arbeit verurtheilten Verbrecher sind, nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 9. Nov. 1800, in Zukunft gerade an die Irkutskische Gouvernementsregierung, und nicht mehr nach Perm zur Arbeit in Katharinenburg zu versenden.

Comm. Einer Permschen Gouvernementsregierung 25. July 1801. No. 18454.

Reg. Comm. 2. July 1804. No. 1909.

Archiv No. 458.

Verbrecher, die sich wider Amt und Pflicht vergangen, deren Sachen sind bey dem Gerichtshofe peinlicher Sachen zu verhandeln.

Ukas 7. April 1804.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden dieses Gouvernements 30. July 1804.

Archiv No. 503.

Verbrecher, die auf namentlichen Befehl dem Gericht unterzogen worden, was bey diesen Sachen zu beobachten. S. Inquisiten.

Verbrecher, die auf den Kolonien versandt werden, bey diesen muß die Größe des Diebstahls der Regierung jedesmal angezeigt werden. S. Diebstahl.

Verbrecher, deren Bestrafung soll öffentlich vollzogen werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
25. Oct. 1804.

No. der vorgetragenen Schrift 1565.

Verbrecher, weiblichen Geschlechts, wenn diese fremde Personen zu Rekruten abgeben, wie sie dafür zu bestrafen. S. Frauenzimmer.

Vergehungen im Dienste, in den, ihre besonderen Rechte habenden Gouvernements, soll die mit dem Gerichtshofe peinlicher Sachen sich rangierende Oberbehörde, (als das kurländische Oberhofgericht, das piltensche Landrathskollegium ꝛc.) die Sachen wegen Dienstvergehungen, nach dem Allerhöchst namentlichen Befehl vom 3. März 1804, zu untersuchen und zu entscheiden haben.

Allerh. namentlicher Befehl 3. März 1804.
Ukas 27. July 1805. No. 1218.

Archiv No. 480.

Verjährung, des ererbten Familienvermögens, wenn dieselbe statt finden soll. S. Familienvermögen.

Verkauf liegender Gründe, wie derselbe zu veranstellen. S. liegende Gründe.

Verkauf der Rekruten, wegen des zeither vorgefallenen Verkaufs der freyen Leute oder der Erbleute zu Rekruten, wird vorgeschrieben: daß von nun ab die Leute jeden Standes, welche aufs neue in den Bürgerstand treten, oder den Kronsdorffschaften zugeschrieben sind, unter keinem Vorwande, weder selbst, noch ihre vor

der Zuschreibung gebornen Kinder, bis zur allgemeinen Revision abgegeben oder genommen werden sollen. Die Kinder solcher zur Bürgerschaft angeschriebenen Leute, welche nach der Umschreibung geboren worden, können, wenn die Reihe der Rekrutenaushebung an ihre Familie kommt, zu Rekruten genommen und abgegeben werden.

Allerh. Ukas 7. Sept. 1804.

Publ. 13. Oct. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Verkauf der Erbleute zu Rekruten, ist während der Rekrutenzeit streng verboten. S. Rekruten.

Verkauf, wie der wissentliche Verkauf fremder Personen zu Rekruten bestraft werden soll. S. Rekruten.

Verlobung, der Großfürsten Maria Paulowna, mit dem Erbprinzen von Weimar, wird vollzogen. S. Weimarscher Erbprinz.

Vermögen. S. Familienvermögen.

Vermögen, welches von Privatpersonen an die Reichsleihbank verpfändet worden, kann, gegen hinlängliche Sicherheitsnachweisung, auch an einen andern cedirt werden.

Allerh. namentlicher Befehl 2. Nov. 1803.

Ukas 28. Nov. 1803.

Publ. 11. Febr. 1804. No 353.

Vermögen, liegendes, kinderloser Gutsbesitzer, wie es damit zu halten. S. Kinderlose.

Vermögen, wohl erworbenes, auf Allerhöchsten Befehl wird Jedermann bewilliget, mit seinem

wohlerworbenen Vermögen nach Gefallen zu schalten und zu walten, solches zu vergeben, zu verschenken, zum Nießbrauch zu geben, und darüber, mit Festsetzung jeder beliebigen Bedingung, wenn die Art der Nutzung desselben, welche jemandem bestimmt ist, nur nicht den allgemeinen Reichsgesetzen zuwider läuft, zu testiren.

Allerh. namentlicher Befehl 29. May 1804.

Ukas 30. July 1804. No. 1516.

Archiv No. 542.

Publ. 16. Jan. 1805. No. 85.

Archiv No. 77.

Vermögen, katholisches, wie, im Fall eines Streits darüber, zu verfahren ist. S. katholisches Vermögen.

Vermögen, die Sachen wegen strittigen in verschiedenen Gouvernements belegenen unbeweglichen Vermögens sollen, nach Uebereinkunft der Parten, vor einem Gerichtshofe dieser resp. Gouvernements anhängig und den Gerichtshöfen der übrigen Gouvernements vor der Entscheidung die nachrichtliche Anzeige gemacht werden; denn — heißt es im Allerhöchst bestätigten Senatsdoklad — wenn schon Sachen wegen strittigen, in einem Gouvernement, aber in verschiedenen Kreisen belegenen Vermögens vor eine Behörde gezogen würden, um wie vielmehr ist es nöthig, daß nach obangeführten Gründen dergleichen Sachen,

in welchen es einzig auf die Beweise des Näherrechts dieses oder jenes Parten, auf die Erbfolge in den Gütern, welche in dem großpreussischen Gouvernements belegen sind, ankäme; in einem der resp. Gouvernements, und nicht in allen Gouvernements in welchen die Güter sich befinden, zugleich, nach der Bestimmung der Parten, oder im Fall ihrer Uneinigkeit, oder irgend welcher Widersprüche, blos in dem Gouvernement, wo der größte Theil der Nachlassenschaft belegen ist, anhängig gemacht würden. Die Entscheidungen dieser Gouvernementsbehörde sind den Behörden in den übrigen Gouvernements, wo der kleinere Theil des strittigen Vermögens liegt, zur Norm nachrichtlich mitzutheilen. Im Fall der Unzufriedenheit eines Parten, und der Interposition der Appellation an Einen dirigirenden Senat, kann die Untersuchung über das sämtliche Vermögen überhaupt, ohngeachtet dessen, daß die Sache nicht in allen Gouvernements, wo das verschiedene Vermögen belegen ist, sondern nur in einem dieser Gouvernements anhängig gewesen, geschehen.

Ukas vom 2. Departement Eines dirigirenden Senats 28. Sept. 1804. No. 1794.

Archiv No. 691.

Vermögen, das den Gutsbesitzern Allergnädigst (donirte) verliehene Vermögen, soll dem wohl erworbenen Vermögen gleich geachtet seyn; so, daß solche Gutsbesitzer damit gleich

als mit ihrem wohl erworbenen Vermögen schalten können.

Allerh. namentlicher Befehl 10. Jan. 1805.
Publ. 2. April 1805. No. 1209.

Archiv No. 198.

Verordnungen, die zur Eintragung der allgemeinen neuen Verordnungen, Gesetze und Ukasen bey jeder Gouvernementsregierung eingeführten Bücher sollen in aller Genauigkeit, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements §. 405, Abschnitt 1, beybehalten werden.

Ukas 12. May 1804. No. 8553.

Reg. Comm. 24. May 1804. No. 1334.

Archiv. No. 308.

Verpfändetes Vermögen, das von dem Adel bey der Bank verpfändete Vermögen, ist keiner andern Sequestration zu unterwerfen.

Allerh. namentlicher Befehl 2. Nov. 1803.

Publ. 11. Febr. 1804. No. 353.

Verpfändetes unbewegliches Vermögen, an die Reichsleihebank, kann, gegen gehörige Sicherstellung des Kroninteresses, an andere Personen cedirt werden. S. Pupillen-Collegium.

Verpflegungskosten, für die Arrestanten, wer solche zu erlegen hat. S. Arrestanten.

Verschläge, monatliche, so wie die halbjährigen Verschläge, sind, zufolge Auftrages des Herrn Justizministers, dem Gouvernementsprokureur über die bey dem Oberhofgerichte verhandelten

Sachen und eingegangenen Ukasen, vorschriftmäÙig einzusenden.

conf. oberhofgerichtliches Journal 13. November 1803.

Verschlüge, es müssen über die Beschaffenheit und Anzahl der Fabriken und Manufakturen von den Berwesern der Gouvernements, gegenwärtig, da das Manufaktur-Collegium aufgehoben ist, an den Minister der innern Angelegenheiten die vorschriftmäÙigen Verschlüge eingeschandt werden

Ukas 28. Juny 1804. No. 11990.

Archiv No. 446.

Verschlüge, zufolge Ukase Eines dirigirenden Senats sollen in Zukunft von allen Behörden der Gouvernements neue Verschlüge über die bey den Behörden unter Arrest befindlichen Inquisiten, nach desfalls vorgeschriebenen Formen, allmonatlich angefertigt und von den Oberbehörden sodann auszugsweise an Einen dirigirenden Senat in einem Generalverschlüge eingeschandt werden, worin genau zu bemerken ist: 1) wer namentlich? 2) seit welchem Jahre Monate und Tage, und weshalb er inhaftirt worden? 3) wie alt er ist? 4) weshalb die Sache nicht entschieden worden? 5) wann die Entscheidung, und 6) in welcher Kraft sie erfolgt ist.

Ukas 13. Sept. 1804. No. 4314.

Archiv No. 629.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämmtliche Unterbehörden dieses Gouvernements 27. Sept. 1804. No. 419 bis 439.

Verschlage, alle **Verschlage**, so wie die **Communikate** (**Berichte**), wodurch dem **Kameralhofe** **Kronsgelder** eingesandt worden, mussen von allen (**anwesenden**) **Berichtsgliedern** unterschrieben werden; ferner ist in den monatlichen, an den **Kameralhof** einzusendenden **Verschlagen** genau anzuzeigen, wie viel, an welchem **Tage** **Kronsgelder**, und wohin sie abgesandt worden; auch sind, auer dem **Communikate** (**Berichte**), mit welchem **Kronsgelder** mit der **Post** an den **Kameralhof**, oder an die **Mitausche Kronrentey** eingesandt worden, mit **Unterschrift** der **Berichtsglieder** gleichlautende **Communikate** an den **Kameralhof**, ber die geschene **Absendung**, mit der **Requisition** zu erlassen: derselbe moge belieben, ber den **Empfang** solcher **Gelder** zu benachrichtigen.

Auftrag des **Herrn Reichsschatzmeisters** **Go-**
lubzow, 27. **August** 1804.

Comm. des **Kameralhofes** 12. **Oct.** 1804.
No. 3011.

Archiv **No.** 694.

Verschlage, ber die bey dem **Oberhofgerichte** verhandelten **Sachen**, mit **Anzeige**, wie viel deren im **Laufe** des **Jahres** entschieden worden, und unentschieden geblieben, so wie ber die vorhanden gewesenen **Arrestanten**, mit namentlicher **Anzeige** derselben, sind dem **Herrn Generalgouverneur** **Verschlage** fr das **Jahr** 1804

bis zum 15. Dezember desselben Jahres einzusenden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burghöden Erlaucht,
12. Nov. 1804.

Reg. Comm. 23. Nov. 1804. No. 3290.
Archiv No. 815.

Verschlage, es wird vorgeschrieben: da zu den, dem Herrn Gouvernementsprokureur zeither einzusenden gewesenen Verschlagen noch eine Columnne hinzugefugt werden soll, mit der Rubrik: verfugt zur Nachfraae. In dieser zugefugten Columnne wird bemerkt, wie viel dergleichen Vortragsfachen im Lauf des Monats verfugt worden, als: zur Erfullung oder Nachachtung erlassene Ukasen (Befehle), Resolutionen uber ein aufzunehmendes Verhor mit Inquisiten oder etwanigen Mitschuldigen, oder die aus andern Behorden einzuziehenden Nachrichten etc. In den ubrigen 5 Columnnen sind einzig und allein die Kapital- (Haupt-) Sachen anzuzeigen, die, nachdem sie entamirt und verhandelt worden, endlich definitive abgemacht seyn mogten. Bey den, von dem Herrn Generalgouverneur etwa in Zukunft, ohne Anzeige der obgedachten 6 Columnnen, eingeforderten Verschlagen, mussen demselben die Sachen im allgemeinen angezeigt werden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burghoden Erlaucht,
15. Nov. 1804. Archiv No. 859.
Reg. Comm. 20. Nov. 1804. No. 3390.

Verschlage, es mussen zu Anfange eines jeden Terzials, spatstens aber zum 20. des ersten Monats eines jeden Terzials, namentliche Verzeichnisse uber die bey allen Behorden im verfloffenen Terzial unabgemacht verbliebenen Sachen, dem Herrn Generalgouverneur ohnfehlbar zugestellt werden; dergestalt, da diese Sachen nicht nur nach ihrem Hauptinhalte, als: 1) Criminal. oder Inquisitions-sachen; 2) das Interesse der hohen Krone betreffenden Sachen; 3) Civil. oder Privatsachen, besonders abgetheilt, in den des, .gen Verschlagen aufgenommen, sondern anbey in den Columnen bemerkt werden mu: a) von welcher Art sie an sich sind, b) wann, und auf was fur eine Veranlassung sie ihren Anfang genommen, und 3) warum sie noch nicht beendiget worden. Mit diesen Verschlagen ist im Jan. 1805 der Anfang zu machen, und sind dieselben, mit den gehorigen Unterschriften, allemal zwischen dem 1sten und 6ten des ersten Monats eines jeden Terzials vom Oberhofgerichte und von den resp Behorden der Gouvernementsregierung, mittelst (Communicats) Berichts, einzusenden.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkholden Erlaucht,
15. Nov. 1804.

Reg. Comm. an die Palaten, und Befehl
an die Unterbehorden 29. Nov. 1804.

Missiv No. 860.

Verschlage, uber die Beschaffenheit der Schulen im furlandischen Gouvernemenet werden Verschlage einverlangt. S. Schule.

Verschlage, zufolge Circularschreibens des Herrn Ministers des Innern mussen von Seiten der Kameralhofe, nach der Natur einer jeden Sache, zu seiner Zeit Verschlage uber die laufenden Geschafte eingesandt werden, als: 1) uber die keinen Aufschub leidenden, und die gewohrliche Remanentsumme ubersteigenden Reparaturen der Kronsgebaude; 2) uber die Communikationshemmung durch naturliche Ursachen, als: des Wegtragens groer Brucken, deren Reparaturen oder Aufbau die Mittel der gewohnlichen Verpflichtung der Kronsbauern oder Arrendatoren ubersteigen, und 3) Nachrichten uber die Strenge in der Bestrafung und uber die den Kronsbauern etwa aufgeburdeten unmaigen Arbeiten.

Antrag des Herrn Civilgouverneurs von Ur-
senjeff, 15. Oct. 1802. No. 481.

No der vorgetragenen Schrift im furlandi-
schen Kameralhof 3480. — 1802.

Verschlage, monatliche, in Civilsachen. S.
Civilsachen.

Verschlage, monatliche, in Criminal- und In-
quisitionssachen. S. Criminalverschlage.

Verschlage, welche uber die veranderte Seelen-
zahl einzusenden sind, was dabey zu beobachten.
S. Seelenanzahl.

Verschlage, uber die Rekruten, und uber das
statt derselben eingekommene Geld, mussen dem

Kriegs-Collegio eingesandt werden. S. Rekrutenlisten.

Verrechnung, bey der Verrechnung der Bürger, aus einem Gouvernement in das andere, müssen die Kameralhöfe allemal den gegenwärtigen Vortheil und das Interesse eines jeden zum Grunde nehmen, und wenn es sich ergibt, daß Supplikant meistens mit einem Paß in jenem Gouvernement auf irgend eine Art seine Nahrung suchet, daselbst sich angebauet, einen Credit erworben, oder Auerwandte hat; so sollen in diesen Fällen, selbst, wenn Supplikant von seinen Mitbürgern keine Erlaubniß (in ein anderes Gouvernement überzugehen) erhalten, und sich deshalb beschweren würde, von den Kameralhöfen, nachdem sie von der Ursache seines Uebergehens überzeugt worden sind, und die Gründe, warum ihm dazu keine Erlaubniß ertheilt worden, in Erfahrung gebracht haben, ihre (der Kameralhöfe) desfalligen Meinungen Einem dirig. Senat unterlegt werden. S. Bürger. Allerh. Befehl 7. Sept. 1804.

Ukas 1. Dep. 31. März 1805 an den kurländ.

Kameralhof. Vortrags No. daselbst 1412.

Verschreibung, bey der von den Bürgern nachgesuchten Verschreibung zu den Städten, aus einem Gouvernement in das andere, wird vorgeschrieben: daß, wenn ein Bürger aus einem Gouvernement in das andere zu einer Stadt angeschrieben zu werden wünschet, derselbe zuerst bey der ganzen Bürgerschaft (seines Wohnorts) um Erlaubniß anhalten muß; und,

wenn er eine von der größten Anzahl seiner Mitbürger unterschriebene Einwilligung und von dem Stadthaupt eine genehmigte Akte erhalten hat; so hat er sich alsdann bey dem Magistrate oder Rathhause seiner Stadt zu melden, solche Akte vorzuzeigen, und ein Zeugniß wegen des von ihm gewünschten freyen Uebergehens in das andere Gouvernement zu nehmen, welches Zeugniß er bey dem Kameralhofe seines Gouvernements vorstellen muß, der denn schon wegen der Versetzung eines solchen Bürgers an den Kameralhof des andern Gouvernements, wohin er überzugehen wünscht, das erforderliche Requiritorial (Communikat) erlassen wird.

Ukas vom 1 Departement Eines dirigirenden Senats an den kurländischen Kameralhof 31 März 1805.

No. des Vortrags daselbst 1412.

Versendung. S. Verbrecher.

Versetzung, des Wohnorts eines Bürgers in ein anderes Gouvernement, wie dabey zu verfahren. S. Verschreibung

Verstümmelung, bey der Verstümmelung eines zum Rekruten bestimmten Subjekts sollen von der Familie, bey der, während der Rekrutenzeit, eine vorsätzliche und erwiesene Verstümmelung vorfällt, statt eines, zwey Rekruten genommen/werden, und wenn sie beyde wegen Verstümmelung zum Dienst untauglich sind, beyde zeitlebens zur Festungsarbeit verschickt, den Dörfern aber nur für einen Rekruten angerechnet werden. Ist der

verstümmelte Rekrut zum Frontdienst untauglich, so werden auch zwey genommen, und unter die Fuhrleute, oder zu den zur Fronte nicht tauglichen Leuten abgegeben. Ist aber die vorsätzliche Verletzung so beschaffen, daß der Rekrut auch außer der Fronte im Dienst nicht gebraucht werden kann, und in seiner Familie nur Subjekte von kleinem Wuchs, die nicht das gehörige Maas haben, sind; so werden aus der Familie auch zwey für etnen erhoben, und die von kleinem Wuchs zum Seedienst abgegeben. Bey der Besichtigung dieser zum Dienst untauglichen Verstümmelten, wird den Gouvernementschefs alle mögliche Sorgfalt empfohlen.

Allerh. namentlicher Befehl 7. Sept. 1804.

Publ. 13. Oct. 1804. No. 2857.

Archiv No. 753.

Vertheidigungen, sind, von denjenigen Inquisiten, welche auf namentlichen Befehl dem Gericht unterzogen (übergeben) worden, von den resp. Behörden entgegen zu nehmen, und diese Vertheidigungen zu untersuchen. S. Inquisiten.

Verträge, zwischen Gutsbesitzern und Bauern, wie dabey die Pöschlinien zu erheben sind. S. Pöschlinien.

Verwiesene, wo dieselben ihre etwanigen Bittschriften abgeben können. S. Briefe.

Verzeichnisse, über die abgemachten Sachen eines jeden Terzials, wie sie anzufertigen, und an wen sie abzugeben sind. S. Verschläge.

Verzögerte Antworten, auf erlassene Requisitionalschreiben, wohin man sich in diesem Falle zu verwenden hat. S. Requisitionalschreiben.

Vicegouverneur, liefländischer, der wirkliche Etatsrath v. Beer wird, in Erwägung seiner treuen und eifrigen Dienste, zum Ritter des heiligen Annen-Ordens 2. Klasse, Allerhöchst ernannt. S. v. Beer.

Allerh. Rescript 21. Sept. 1804.

Vicepräsident, bey dem Reichs-Justiz-Collegio, hierzu wird der zeitherige Procureur daselbst, Herr Etatsrath v. Friccius, Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl 22. Nov. 1804.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 5. Dez. 1804. No. 2374.

Consistorial-Archiv No. 44.

Viehcharzeneykunde, diejenigen, welche solche erlernen wollen, werden aufgefodert, sich desfalls bey der hiesigen Gouvernementsregierung zu melden.

Publ. 19. Sept. 1804 durch die Zeitungen.

No. der Ausfertigung 2629.

von Vietinghof, Adam, wird zum Assessor bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte ernannt. S. Illurt.

Vormünder, es wird vom 2. Departement eines dirigirenden Senats vorgeschrieben: daß die Vormünder, in Kraft des 421. §. und 2. Abschnitts der Allerhöchsten Verordnungen, zur Verwaltung der Gouvernements, ihre Rechnungen vor dem adlichen Vormundschaftsamte desjenigen Kreises ablegen sollen, wo das von

ihnen verwaltete unbewegliche Vermögen befindlich ist.

Ukas 23. Juny 1804. No. 1179.

Archiv No. 428.

Vormundschafswesen. S. Obervormundschaf.
Vorsitz, bey der Gouvernementsregierung, wenn derselbe, in Abwesenheit des Civilgouverneurs und Vicegouverneurs vom Gouvernement, zu-
stehet. S. Oberhofgericht.

W.

Waaren, wie es mit dem Zoll, bey der Wieder-
einfuhr des russischen Eisens und anderer Waa-
ren über Königsberg und Memel gehalten wer-
den soll. S. Eisen.

Waaren, bey Einfuhr der Waaren aus den tür-
kischen Provinzen müssen dieselben in Zukunft
bey der See-Quarantaine zuvor gereiniget
werden.

Allerh. Befehl 8. März 1804.

Publ. 31. May 1804. No. 1499.

Archiv No. 620.

Wachthäuser, für das einquartirte Militair,
müssen von den Stadt- und Landeinwohnern er-
baut werden. S. Bauten.

Wagner, Candidat der Rechte, wird Consulent
beym Reichs-Justiz-Collegio.

Befehl des Reichs-Justiz-Collegiums 22.

Dez. 1804. No. 2607.

No. des Consistorial-Archivs 56.

Wahl der Candidaten, zu erledigten Predigerstellen, wie dabey zu verfahren ist. S. Consistorium.

Wahl der Beamten, wegen der Wahl der Beamten in den, nach ehemaliger Verfassung wieder hergestellten kurländ. Behörden und deren Kanzleien, mit Inbegriff der aus dem Kaufmannsstande gewählten Beamten, wird von Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur Grafen von Burhörden, dahin eine bestimmte Anzeige einverlangt: 1) welches Verfahren bey der Wahl dieser Beamten statt findet? 2) von wem selbige erwählt werden? und 3) nach welchen Gesetzen und Privilegien sie bestätigt werden.

Reg. Comm. an die Palaten und Befehl an sämtliche Unterbehörden dieses Gouvernements 28. April 1801. No. 1165.

Archiv No. 333.

Oberh. Missiv vom 19. Juny 1805. No. 360. conf. 1. Privilegium Sigismundi Augusti, von 1561. Art. 5.

— 2. Regimentsformel von 1617. §. 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 23.

— 3. Commiss. Abschied von 1642, §. 3.

— 4. — — von 1642.

— 5. — — von 1717, in Deciso ad Gravamen 11 und 12.

— 6. Conf. Schluß vom 11. März 1763, §. 5.

— 7. Namentl. Befehl vom 5. Febr. 1797.

— 8. Ukas vom 14. Febr. 1797.

— 9. Ukas vom 10. März 1803.

— 10. Allerh. namentl. Bef. 19. Juny 1804.

Waldordnung, die für das furländische Gouvernement Allerhöchst bestätigte neue Forst. oder Waldordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. S. Forstordnung.

Wechsel, diese müssen ohnfehlbar, nach Anleitung des Ukas vom 18. Dez. 1797 auf besonderes für selbige, nach Größe der Summe (des Werths) dazu bestimmtes und angefertigtes Stempelpapier, geschrieben werden, und sind die Regierungen, so wie die Behörden angewiesen, daß, wenn irgendwo Wechsel, nach erfolgter Publikation dieses Ukas, nicht auf demjenigen Stempelpapier, welches verordnungsmäßig dazu gebraucht werden soll, geschrieben würden, oder geschrieben wären, dergleichen Wechsel, — zur Vorbeugung des der hohen Krone dadurch zuwachsenden Schadens, — weder den Notarien, bey Strafe und Absetzung vom Dienste, zum Protest präsentirt, noch auch, wenn solche Wechsel bey einer Behörde von Jemandem zur Eintreibung vorgestellt würden, zu irgend einer Verhandlung angenommen werden dürfen. Im Fall aber von der vorgeschriebenen Gattung kein Stempelpapier zu Wechseln vorrätzig wäre; so können solche Wechsel auf dem vom Kreisrentmeister zu empfangenden ordin. Papier, nach der Summe des Wechsels, geschrieben; das Stempelgebühr aber ist sodann an den Rentmeister zu erlegen; auch müssen die Kreisrentmeister auf dergleichen Wechsel sodann notiren, daß die gesetzlichen Stempelgebühren der Krone für

den genommenen Bogen entrichtet worden sind.

Ukas 20. Juny 1801.

Archiv No. 870.

Publ. 5. August 1804. No. 2275.

Wechselklagen, alle Wechselklagen wider einen, in einem andern Gouvernement domicilirenden Schuldner, sollen von der Gouvernementsregierung, unter der sich der Gläubiger befindet, nur dann angenommen, und eine Requisition an die andere Gouvernementsregierung erlassen werden, wenn der Supplikant wegen Amtsgeschäfte, oder aus anderen Ursachen, nicht nach dem Gerichtsorte abreisen kann; im Gegentheile aber haben sich die Supplikanten in Person bey derjenigen Gouvernementsregierung zu melden, wo ihre Schuldner hingehören.

Ukas 8. Juny 1804.

No. der vorgetragenen Schrift bey der kurländischen Gouvernementsregierung 1490.

Wege, die Wege der großen Poststraßen sollen, zufolge Auftrags des Herrn Generalgouverneurs Grafen von Burkhöden, in guten Stand gesetzt, der zusammen getriebene Schnee weggeschafft, und die entstandenen Gruben ausgefüllt werden; wobey die Mannrichter verantwortlich gemacht werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
25. Jan. 1804. sub No. 190 bis 196.

Wege, es wird sämmtlichen Mannrichtern, bey eigener Verantwortung, aufgegeben, genau

darauf zu sehen, daß alle Wege, und insbesondere die großen Poststraßen, auf das sorgfältigste repariret und in fahrbaren Stand gesetzt, auch alle Brücken und Ueberfahrten gehörig fest eingerichtet und mit Lehnen versehen werden.

Reg. Befehl an sämtliche Mannrichter,
März 1804.

No. des Reg. Befehls 1149 bis 1153.

Wegen, zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des Hrn. Generalgouverneurs Grafen von Buchhöden, wird vorgeschrieben: 1) daß die Wege auf den großen Straßen eine gehörige Breite erhalten; 2) diese Straßen überall 8 Fuß breit gemacht; 3) die schwachen Brücken besser eingerichtet; 4) die Gruben an den Wegen verschüttet oder mit Geländern versehen, und 5) die Wege mit Grand beführt; auch 6) solche Vorschriften bis zum 1. Novemb 1804 befolgt werden. Den Mannrichtern aber wird bey schwerer Verantwortung eingeschärft, die Wege zu verschiedenen Zeiten zu revidiren.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Buchhöden Erlaucht,
Sept. 1804.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
23 Sept. 1804. No. 2704 bis 2717.

Wegen, die Vorschrift wegen der Wege wird in dem Punkte abgeändert, daß die Straßen zwischen den Kornfeldern nicht breiter gemacht werden, auch die Mannrichter nur darauf sehen

sollen, daß an jedem andern Orte der Weg 4 Faden breit erhalten wird.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
4. Oct. 1804.

Reg. Befehl an die competenten Behörden
6. Oct. 1804.

No. der Ausfertigung 2820 bis 2833.

Wege, öffentliche, die Mannrichter werden bey eigener Verantwortung abermals angewiesen, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die öffentlichen Landstraßen, Brücken und Föhren überall aufs vollkommenste reparirt und in guten Stand gesetzt werden; anbey wird eröffnet, daß bey vorgefundener Versäumniß der Wege-reparaturen die Wegecontingente der säumigen Gutsbesitzer für deren Rechnung durch anzunehmende Arbeiter ausgebessert werden sollen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
2. April 1805.

Publicirt durch die Mitausche Anzeige 14.
April 1805. Stück 17.

Wegerevision, die Committé der kurländischen Ritterschaft wird requirirt, Assessoren zur Wegerevision zu bestellen.

conf. No. des Reg. Archivs 328. — 1804.

Wegner, kurländischer Gouvernementsrentmeister, wird für seinen ausgezeichneten Eifer

im Dienste, Allerhöchst zum Collegienassessor ernannt.

Allerh. namentlicher Befehl 20. März 1804.

Ukas 24. März 1804.

No. des Reg. Archivs 491.

Weiber, wie die Weiber der, unter dem russischen Scepter wohnenden Mahomedaner, den beweg- und unbeweglichen Nachlaß ihrer Männer erben sollen.

Allerh. Befehl 20. Dez. 1804.

Ukas 23. Febr. 1805 No. 190.

Archiv No. 183.

Weiber, die Weiber derjenigen, (nicht über 40 Jahre alten,) Leibeigenen, welche verurtheilt worden sind, in die neue Colonie des an China grenzenden südlichen Sibiriens zur Ansiedelung versandt zu werden, sollen nicht von solchen ihren (verurtheilten) Männern getrennt werden. Auch muß für solche Leibeigene von den Guts-herren auf ein Jahr Unterhalt und Proviant, nebst den gewöhnlichen Rekruten-Kleidungsstücken eingefordert werden.

Allerh. namentlicher Befehl 17. Oct. 1799.

Ukas 4. Nov. 1799.

Publ. 6. July 1800. No. 1886.

Archiv No. 684.

Weibliche Personen, die fremde Leute, Soldaten, Matrosen oder Dragoner zu Rekruten abgeben, wie sie sodann zu bestrafen sind. S. Frauenzimmer.

Weibspersonen, die unverheyrathet und schwanger sind, sollen nicht deshalb durch Hauben, oder sonst, ausgezeichnet werden. S. Mädchen.

Weibspersonen, die in Abwesenheit ihrer Männer, vorsätzlich oder wissentlich, Jemanden zum Rekruten abgeben, wie sie deshalb zu bestrafen

Allgemeine Verordnung über Aushebung der Rekruten 29. Sept. 1766. Cap. III. §. 2.

Weimarscher Erbprinz, Carl Friedrich, Durchlaucht, wird mit Ihro Kaiserl. Hoheit, der Großfürstin Maria Paulowna, den 1. Jan. 1804 verlobt.

Allerh. Manifest 1. Jan. 1804.

Publ. 19. Jan. 1804. No. 108.

Archiv No. 28.

Weimarscher Erbprinz, Carl Friedrich, Durchlaucht, wird mit Ihro Kaiserl. Hoheit, der Großfürstin Maria Paulowna, am 22. July 1804 vermählt.

Allerh. Manifest 22. July 1804.

Publ. 5. August 1804. No. 2271.

Archiv No. 521.

Werstpfähle, diese müssen auf der Landstraße von Mitau nach Friedrichsstadt, imgleichen von Frauenburg nach Goldingen, errichtet werden.

Reg. Befehl an die competenten Behörden.
31. May 1804.

No. der Ausfertigung 1559 bis 1567.

Widersprüche, es sind die Inquisiten bey Widersprüchen in ihren Aussagen durchaus nicht vorläufig zu bestrafen. S. Unterbehörden.

Widmen, sollen nicht geschmälet werden. S. Kircheneigenthum.

Windau, zum Besten der Stadt Windau soll derselben, auf Allerhöchsten Befehl, von einem jeden Rubel der daselbst einkommenden Zollgelder, für die einkommenden Waaren, 2 Kop., von ausgehenden Waaren aber 1 Kop. zufallen; auch die auf solche Art, vom Jahr 1796 ab, im kurländischen Kameralhof gesammelten und daselbst aufbewahrten Gelder, der Stadt Windau wieder zurückgezahlt werden.

Ukas 9. Dez. 1804.

Reg. Befehl an den Windauschen Magistrat 1805.

No. der vorgetragenen Schrift bey der Regierung 66.

Wittwen, wie diejenigen Wittwen, welche Güter besitzen, und wissentlich fremde Leute als Rekruten abgeben, zu bestrafen. S. Frauenzimmer.

Wittwenstift, zur Aufnahme der nachgebliebenen Wittwen aller in Kronsdiensten gestandenen Personen, in die von Sr. Kaiserl. Majestät errichtete Wittwenanstalt zu St. Petersburg, und um Verabfolgung der Pensionen an die Wittwen, wird den resp. Behörden vorgeschrieben: wie die für solche Wittwen erforderlichen, beym Kaiserl. Tutel Conseil einzureichenden Urtestate beschaffen seyn müssen. In denselben muß nämlich

angezeigt werden: 1) wo der Mann gedient? ob er in einer Schlacht geblieben? ob er seinen Dienst untadelhaft, und in welchem Charakter beendigt hat? 2) wie viel das hinterlassene Vermögen des Mannes beträgt? 3) wie alt die Wittwe sey? ob sie Kinder habe? und ob diese ihr etwas zur Unterstützung geben können? 4) wovon sich die Wittwe zeither ernähret hat? wo sie gelebt? und ob sie Kinder am Leben hat? 5) von welcher Führung die Wittwe sey? Solche verdiente Zeugnisse sollen diesen Wittwen, wenn sie darum nachsuchen, von den resp. Militair- und Civilbehörden nicht verweigert werden.

Ukas 29 Oct. 1803.

Publ. 11. Jan. 1804. No. 6.

Archiv No. 22.

Wladimir-Orden, auf den Grund des Ukas vom 30. May 1802 wird von den resp. Behörden eine Anzeige eingefordert, ob einer der daselbst angestellten Beamten sich zur Vorstellung zur Begnadigung mit dem Orden des heiligen Wladimirs etwa würdig gemacht hat.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burkhöden Erlaucht,
18 Juny 1804.

Reg. Comm. an die Palaten und Befehl an sämtliche Unterbehörden 28. Juny 1804.
No. 1838 etc.

Archiv No. 426.

Wohlerworbenes Vermögen, darüber kann der Eigenthümer nach seinem Gefallen disponiren. S. Vermögen.

Wohngebäude, die Anzahl der gegenwärtig in den Flecken und Städten des furländischen Gouvernements vorhandenen steinernen und hölzernen Wohngebäude, muß der Gouvernementsregierung angezeigt werden.

Reg. Befehl an sämmtl. Städte und an die Hauptmannsgerichte zu Doblen, Candau, Grobien und Illurt, 19. April 1804.

No. der Ausfertigung 1072 bis 1086.

3.

Zäune, an den großen Landstraßen sowohl, als an den übrigen mit Weistpfählen besetzten Wegen dürfen, bey Strafe von 10 Kubeln, keine Zäune gemacht werden, wenn aber selbige wirklich nöthig wären, so ist die Errichtung solcher Zäune nur dergestalt zu gestatten, daß sie jedesmal im Anfange des Herbstes abgenommen, und erst im Frühjahr wieder aufgesetzt werden sollen. Die an den Straßen von Steinen aufgeführten Zäune können zwar gelassen werden, doch muß die Straße im Winter so in Ordnung gehalten werden, daß die Fahrt nicht durch zu hohen Schnee verdorben und unfahrbar wird. Auf die Erfüllung dieser Verordnung haben die Manrichter zu sehn.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie etc., Grafen v. Burhövden Erlaucht,
24 May 1804

Befehl Einer furländ. Gouv. Regierung
May 1804 an die competenten Behörden.

Zeichen, (Donat.) wo diejenigen Militärpersonen abzuurtheilen sind, welchen das Donatzeichen des Ordens vom heiligen Johannes zu Jerusalem verliehen ist. S. St. Annen-Orden.

Zeitungen, der Mitauschen Zeitungsexpedition wird vorgeschrieben: von allen daselbst zum Druck beförderten Zeitungen 1 Exemplar an die Kanzellen Sr Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Buchhöden, einzusenden.

Reg. Befehl an die Mitausche Zeitungsexpedition, Jan. 1805.

No. der vorgetragenen Schrift 125.

Zensur-Collegium, der Kaiserlichen Universität zu Dorpat, diese macht allen (in den vier, zum Arrondissement der Dorpatschen Universität gehörigen Provinzen daselbst befindlichen Druckereyen) zur Nachachtung bekannt: daß 1) auf den mit dem Imprimatur dieses Zensur-Collegiums bezeichneten Manuskripten, die Anzeige: „mit Genehmigung der Kaiserlichen Universität zu Dorpat“, nicht ausgelassen werden darf; 2) ist jeder Buchdrucker angewiesen, das bey ihm mit dem Imprimatur des Zensur-Collegiums bezeichnete Manuskript, gleich nach dem Abdrucke, nebst einem Druckexemplare, an die Behörde einzusenden, auch sich schriftlich zu reversiren, daß der Abdruck mit dem Manuskripte wörtlich übereinstimmt; 3) das Porto für die übersandten Manuskripte wird halbjährlich mit dem Buchdrucker berechnet, oder man bevollmächtigt Jemanden in Dor-

pat, der diese Auslagen mit dem Sekretaire des Collegiums berichtiget; 5) müssen die Manuscripte leserlich und deutlich, auch mit einem Rande versehen eingesandt werden.

Publ. des Zensur-Collegiums zu Dorpat
7. April 1804, publicirt durch die Mitau-
schen Zeitungen 16. April 1804. No 31.

Zensurreglement, ein Allerhöchst bestätigtes Zensurreglement, welches zur gleichförmigen Richtschnur bey Beprüfung der Bücher, sowohl in der Residenz St. Petersburg, als auch im ganzen russischen Reiche gelten soll, wird eröffnet, und ist in diesem Reglement hauptsächlich nachstehendes vorgeschrieben: 1) der Hauptzweck dieser Prüfung ist, der Gesellschaft (dem Publico) Bücher und Schriften zu verschaffen, die zur wahren Aufklärung des Geistes, und zur sittlichen Bildung beitragen; 2) die Bücher, welche für die Universitätsbeamte vom Auslande verschrieben werden, sind durch die von ihnen zu erwählende Professoren und Magister zu prüfen; 3) die Bücher, welche von Kronsbeförden, der Oberschuldirektion und von den Akademien herausgegeben werden, sind diesen Stellen auf ihre Verantwortung, (sofern sie etwas gesetzwidriges enthielten), zu überlassen; 4) diejenigen Bücher aber, welche von Privatpersonen in obgenannten Orten zum Druck übergeben werden, können nicht eher, als nach Prüfung in der Zensurkommission, gedruckt werden. Theologische Bücher werden bey den Druckereyen

des heiligen Synods, oder bey den ihm untergeordneten Druckerereyen gedruckt; 5) die Journale und andere periodische Schriften, die durch die Postämter aus fremden Ländern verschrieben werden, sind von der bey selbigen besonders zu errichtenden Zensur zu prüfen, welche dabey den Vorschriften dieses Reglements gemäß verfährt; 6) Ungedruckte Schauspiele müssen, vor der Vorstellung, durch die Zensur-Committé, oder von dem Schuldirektor geprüft werden; 7) die Prüfung der Comödienzettel und ähnlicher Ankündigungen und Nachrichten, liegt der Civilobrigkeit ob; 8) die Zensur-Committé, so wie jeder Zensor, hat, bey Prüfung der Bücher und Aufsätze, darauf zu sehen, daß sich in denselben nichts befinde, was der Religion, dem Staate, der Sittlichkeit, oder der persönlichen Ehre irgend eines Staatsbürgers zuwider ist; 9) wenn der Zensor eine Stelle findet, die dieser Vorschrift nicht entspricht, so schickt er das Manuscript dem Verfasser zurück, der die Stelle abändern kann; wären aber persönliche Beleidigungen in einer solchen Schrift enthalten, so behält die Zensur das Manuscript zurück, und zeigt dies dem Einsender an; 10) hat die Zensur bey der Prüfung einer Schrift eine weise Nachsicht zu beobachten, und sich jeder parteyischen Auslegung zu enthalten. Wenn die zweifelhafte Stelle einen doppel-

ten Sinn zu haben scheint, oder hat, so ist es besser, solches auf die für den Verfasser vortheilhafte Art auszulegen, als ihn deshalb verantwortlich zu machen. „Eine bescheidene und vernünftige Untersuchung jeder Wahrheit, die auf Religion, Menschheit, bürgerliche Verfassung, Gesetzgebung, Staatsregierung, oder auf irgend einen Zweig derselben Bezug hat, verdient nicht nur nicht die geringste Strenge von Seiten der Zensur, sondern genießt auch einer vollkommenen Preßfreyheit, welche die Fortschritte der Aufklärung erhöht.“ Auch darf die Zensur die Handschriften und Journale nicht aufhalten.

Allerh. Befehl 9. July 1804.

Reg. Comm. 19. Sept. 1804. No. 2314.

Archiv No. 626.

Zeugenverhör, wie zu verfahren, im Fall eine auswärtige Behörde zur Aufnahme eines Zeugenverhörs, abseiten der hiesigen Gerichtsbehörden, zu requiriren ist. S. auswärtige Correspondenz.

Zeugnisse, den zur Revision eingesandten Criminal- oder Inquisitionssachen müssen von den Behörden zugleich Zeugnisse, (die von dem Inquisiten selbst und von den Richtern unterschrieben sind), darüber beygefügt werden, daß bey Verhandlung ihrer Sachen ket-

ne forqurende (drohende) Inquirirung mit ihnen vorgenommen worden sind.

Allerh. namentl. Befehl 6. Nov. 1804.

Ukas 18. Nov. 1804. No. 2989.

Archiv No. 817 und 934.

Zeugnisse, bey dem Uebergange der Erbräer von einem Wohnorte nach einem andern, sind selbige verpflichtet, von denjenigen Possessoren, auf deren Ländereyen sie gewohnt, darüber Zeugnisse beyzubringen, daß solche Possessoren wegen aller, diesen Erbräern obgelegenen Verpflichtungen, zufrieden gestellt worden sind. Auch müssen sie von ihrem Kahal bey dem Landgerichte darüber ein Attestat beybringen, daß sie, (die zu einem andern Wohnorte übergehenden Erbräer), die gehörigen Abgaben für sich entrichtet haben.

Allerh. namentl. Befehl 29. Dez. 1804.

Publ. 6. März 1805. No. 612.

Archiv No. 258.

Zinschlachtigen, der zur Producirung der Adelsdokumente für die in Kurland domicilirten Zinschlachtigen bis zum 1. Jan. 1804 bestimmt gewesene Termin, wird annoch bis zum 1. Jan. 1806 verlängert, dabey aber den Gouvernements- und Kreisadelsbevollmächtigten oder Marschällen aufs strengste eingeschärft, aufs eifrigste dahin bemüht zu seyn die von den Schlachtigen bey den Adelsversammlungen, oder Commissionen, producirte Documente auf das schleunigste zu beprufen, und die einer jeden Schlachtigen Familie von 12 Edelleuten

zu ertheilenden Zeugnisse in keinem andern Fall, als nur zur Befräftigung vorhandener Documente, vorschristmäßig anzunehmen. Auch ist die bereits bekannte Anzahl derjenigen Schlachtigen, die sich legitimirt haben, einzusenden.

Ukas 8. July 1804. No. 14864.

Publ. 5. Dez. 1804. No. 3448.

Archiv No. 881.

Ziße, es wird die Einfuhr der weißen Ziße längs dem baltischen Meere verboten.

Ukas 27. August 1804.

Publ. 25. Jan. 1805. No. 188.

Archiv No. 186.

Zoll, dieser wird bey Einfuhr des Rums, auf den vierten Theil, nach dem Tarif verringert.

Ukas 10. Juny 1804.

Publ. 30. Dez. 1804. No. 3616.

Archiv No 361.

Zoll, auf Allerhöchsten Befehl soll der von dem nach dem Auslande gehenden russischen Eisen, Getreide und anderen Waaren erhobene Zoll, wenn solche Waaren wieder über Königsberg und Memel, nach Rußland zurückgeführt werden sollten, den Eigenthümer zurückgezahlt werden.

Allerh. Befehl 20. Jan. 1805.

Ukas 28. Jan 1805.

Reg. Comm. 25. Febr. 1805. No. 517.

Archiv No 130.

Zollgelder, die Stadt Windau erhält von den für ein- und ausgehende Waaren daselbst gezahlten Zoll einen Theil des Zolls. S. Windau.

Zünfte, wie die dazu angeschriebenen Bauern ihre Kronsabgaben bezahlen müssen, nämlich sie müssen in diesem Falle bis zur nächsten Revision die Abgaben beyder Stände zahlen.

Ufas 27. Sept. 1800.

Reg. Comm. 29. März 1804. No. 845.

Archiv No. 194.

Zunamen, bey der neu verordneten Anschreibung muß jeder Ebräer seinen bekannten erblichen Familien- oder Zunamen anzeigen, oder einen solchen annehmen, welcher sodann auch in allen Akten und Verschreibungen ohne alle Veränderung benzubehalten ist.

Allerh. namentl. Befehl 29. Dez. 1804.

Publ. 6. März 1805.

Archiv No. 258.

Zweyguldenstücke, oder 30 Kopfenstücke, von welchen die Münze an Werth geringer ist, als wofür sie circuliren, deren Einfuhr über Preußen nach Rußland wird strenge verboten.

Namentlicher Befehl 8. März 1804.

Ufas 24. März 1804.

Publ. 31. May 1804. No. 1498.

Archiv No. 369.